

25.05.16

Wi - AIS - R - U - Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im
Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels****A. Problem und Ziel**

Das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 12. Juni 2013 die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66) erlassen. Die Richtlinie 2013/30/EU legt Mindestbedingungen für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich fest. Vorrangiges Ziel dieser Richtlinie ist es, die Häufigkeit des Auftretens schwerer Unfälle im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten so weit wie möglich zu verringern und die Folgen solcher Unfälle zu begrenzen. Durch die Richtlinie 2013/30/EU sollen der Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung erhöht, die Gefahr möglicher Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Europäischen Union verringert und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls verbessert werden.

Neben der Richtlinie 2013/30/EU bleibt bestehendes Unionsrecht in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und den Umweltschutz anwendbar. Gleichwohl ist zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2013/30/EU eine enge Abstimmung, Verzahnung und Definition organisatorischer Schnittstellen mit Konzepten, Regelungen und Managementsystemen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes erforderlich.

Für Betriebe, deren Tätigkeiten im Offshore-Bereich dem Bergrecht unterliegen, sind bisher spezielle Regelungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes national hauptsächlich in der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 304 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, insbesondere deren Anhang 3 sowie für den Bereich der Küstengewässer zudem in entsprechenden Verordnungen der Länder enthalten.

Zur Erreichung der Ziele, welche die Richtlinie 2013/30/EU vorgibt, sind neue, zusätzliche nationale Regelungen zu erlassen. Diese haben ihren Schwerpunkt in den Bereichen des Risikomanagements, der Sicherheits- und Umwelterwägungen in Bezug auf die Genehmigungsverfahren, der Aufgaben der zuständigen Behörde und des Berichtswesens. Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Bereiche miteinander abgestimmt sind und Parallelstrukturen vermieden werden.

B. Lösung

Die Anforderungen der Richtlinie 2013/30/EU werden vorwiegend in einer neuen Bundesverordnung, der neuen Offshore-Bergverordnung, umgesetzt, die auch die bisher in der Festlandsockel-Bergverordnung und im Anhang 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung festgelegten Regelungen übernimmt.

Hierdurch soll vermieden werden, dass in der betrieblichen Praxis im Offshore-Bergbau verschiedene, isoliert nebeneinander existierende Systeme und Verantwortlichkeiten für die Bereiche Risikomanagement, Arbeits- und Gesundheits- und Umweltschutz entstehen, wodurch das Risiko für schwere Unfälle erhöht würde. Die neue Bundesverordnung vereint diese Bereiche in einem Dokument und vereinfacht somit die Rechtsanwendung.

Einzelne Aspekte der Richtlinie 2013/30/EU sind aufgrund der Rechtssystematik im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Umweltschadensgesetz (USchadG) (hier: die Änderung der Richtlinie 2004/35/EG) sowie in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) (hier: die Frage der Öffentlichkeitbeteiligung, siehe Artikel 2) umzusetzen.

C. Alternativen

Die Anforderungen der Richtlinie 2013/30/EU könnten durch eine Neufassung der Festlandsockel-Bergverordnung, des Anhangs 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und der einschlägigen Länderverordnungen umgesetzt werden. Dies würde zu den unter Punkt B aufgeführten Risiken (Zersplitterung in verschiedene, isoliert nebeneinander existierende Systeme und Verantwortlichkeiten für die Bereiche Risikomanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Umweltschutz) führen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung bringt keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger mit sich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand bei einzelnen Unternehmen, die in der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten tätig sind, durch:

1. neue Berichtspflichten gemäß Artikel 11 Nummer 1 sowie den Artikeln 23 und 24 und Pflichten im Rahmen der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2013/30/EU,
2. die Anpassung bestehender oder ggf. die Einführung neuer Managementsysteme zur Verhütung schwerer Unfälle,
3. gegebenenfalls die Inanspruchnahme zusätzlicher Versicherungen, Bürgschaften, wirkungsgleicher Finanzprodukte oder Vereinbarungen zur Gewährleistung der Deckung von Haftungsverbindlichkeiten, die aus den betreffenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten resultieren.

Eine Reihe der neuen Berichtspflichten, welche die Richtlinie 2013/30/EU fordert, ist bereits jetzt dem Grunde nach in den bestehenden nationalen Normen enthalten. Die Anpassung bestehender und die Einführung neuer Managementsysteme setzen auf den aktuell in Anwendung befindlichen Systemen auf. Die Europäische Kommission hat in ihren Arbeitsdokumenten zur Folgenabschätzung (SEC 2011 1292, SEC 2011 1293 sowie SEK 2011 1294 vom 27.10.2011) für die Richtlinie 2013/30/EU europaweit jährliche Umsetzungskosten für die Wirtschaft von ca. 122 Millionen Euro errechnet. Aktuell befinden sich ca. 600 Erdöl- und Erdgasplattformen in europäischen Gewässern; bezogen auf die zwei Plattformen im Hoheitsgebiet Deutschlands ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 407 000 Euro.

Davon sind – ebenfalls ausgehend von den Daten der EU-Folgenabschätzung – ca. 23 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Nach Angaben des betroffenen Wirtschaftsverbands liegen die Zusatzkosten für die Plattform „Mittelplate“ bei einmalig rund 1 Million Euro sowie rund 500 000 Euro jährlich. Die Zusatzkosten für die Plattform „A6“ werden auf jährlich rund 400 000 Euro taxiert. Für das im Jahr 2011 beantragte Projekt „Exploration Wattenmeer“ werden insgesamt zusätzliche Kosten in Höhe von 500 000 Euro veranschlagt. Damit lägen die Gesamtkosten für die Erdöl- und Erdgasindustrie im Laufe der nächsten fünf Jahre bei rund 6 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand von bis zu zehn Personentagen pro Jahr im höheren Dienst durch Untersuchungs- und Berichtspflichten (hauptsächlich resultierend aus **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absatz 2 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die zehn Personentage im Jahr entsprechen nach der Übersicht zu Personalkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Mai 2015 8 990 Euro. Dieser Aufwand entsteht zusätzlich zum schon vorhandenen Erfüllungsaufwand aus den bisher gültigen nationalen Regelungen und den Vorgaben der Richtlinie 2013/30/EU, die nicht mittels Verordnung umgesetzt werden müssen (z. B. Teilnahme an EU-Expertengremien).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und in Bezug auf Stellen im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand:

1. bei der zuständigen Behörde für den Offshore-Bereich der Nord- und Ostsee der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg. Dieser umfasst beim derzeitigen Stand der dortigen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zusätzlich mindestens das Personaläquivalent von einer Stelle des höheren Dienstes sowie im Einzelfall Mittel für die Beauftragung externer Sachverständiger. Die Kosten dafür werden nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes vom 3. September 2012 auf rund 110 000 Euro veranlagt.
2. bei der zuständigen Behörde im Sinne der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 2013/30/EU für den Offshore-Bereich der Ostsee des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieser umfasst beim derzeitigen Stand der dortigen Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zusätzlich mindestens das Personaläquivalent von zwei Arbeitswochen des höheren Dienstes im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, dann ca. zwei Arbeitstage des Personaläquivalents des höheren Dienstes durch zusätzliche Berichtspflichten pro Jahr. Die Kosten dafür werden nach der Arbeitsplatzpauschale der Verwaltung (Statistisches Bundesamt A302/11302000 vom 28. Mai 2015) auf rund 5 500 Euro veranlagt.

Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kosten-Nutzen-Aspekte:

Die Europäische Kommission hat gemittelte jährliche Verluste und wirtschaftliche Schäden aus Offshore-Unfällen in der EU im Bereich von 205 Millionen bis 915 Millionen Euro ermittelt. Sie geht davon aus, diese Verluste und Schäden durch die Umsetzung der Maßnahmen, die die Richtlinie 2013/30/EU vorschreibt, jährlich um ca. 50 Prozent reduzieren zu können, was einer Einsparung von etwa 103 Millionen bis 455 Millionen Euro pro Jahr entspricht. Angesichts der in der Regel grenzüberschreitenden Auswirkungen eines schweren Unfalls bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ist langfristig von erheblichen Kosteneinsparungen im jährlich dreistelligen Millionenbereich für alle europäischen Mitgliedstaaten und damit auch von einem entsprechenden Nutzen für Deutschland durch die Umsetzung dieser Richtlinie auszugehen.

Bundesrat

Drucksache 274/16

25.05.16

Wi - AIS - R - U - Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie

**Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im
Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 25. Mai 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der
Küstengewässer und des Festlandsockels

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels¹

Vom ...

Auf Grund des § 57c Satz 1 Nummer 1 und des § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und mit den §§ 65, 66 und 67 Nummer 1 und 8 und den §§ 126, 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), von denen § 57c Satz 1 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 65 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), § 66 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung berg-, umweltschadens-, und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten], § 68 Absatz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 3 Buchstabe a und b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 129 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 303 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit

- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 und mit den §§ 65 und 66 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 7, 9 und 10 des Bundesberggesetzes beruhen und Fragen des Arbeitsschutzes betreffen,
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, soweit Vorschriften auf § 57c Satz 1 Nummer 1 und § 68 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Ver-

¹⁾ Diese Verordnung dient für den Bereich des Bergrechts der Umsetzung folgender EU-Richtlinien: für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen nach § 3 des Bundesberggesetzes im Offshore-Bereich der

- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist,
- Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23),
- Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist,
- Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist,
- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 28),
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist

sowie für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

bindung mit Absatz 3 Nummer 2 und mit § 66 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 8 des Bundesberggesetzes beruhen,

- und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, soweit Vorschriften auf § 68 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 und mit § 66 Satz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes beruhen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesberggesetzes betreffen:

Artikel 1

Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (Offshore-Bergverordnung – OffshoreBergV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Einleitung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2

Maßnahmen zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes

- § 3 Grundsätzliche Anforderungen
- § 4 Abwasser, Abfall
- § 5 Bohrspülung, Bohrklein
- § 6 Entledigung und Bergung von Gegenständen
- § 7 Sonstige Vorsorge- und Schutzmaßnahmen
- § 8 Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen
- § 9 Maßnahmen bei der Gewinnung von Lockersedimenten

Abschnitt 3

Maßnahmen zur Sicherheit des Schiff- und Luftverkehrs und von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur

- § 10 Schifffahrtszeichen, Kennzeichnung für Luftfahrt, Anzeigepflicht
- § 11 Verbot der Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen
- § 12 Schiffe im Nahbereich
- § 13 Sicherheitszonen
- § 14 Sicherung des Hubschrauberverkehrs

§ 15 Schutz von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur

A b s c h n i t t 4

E i g n u n g s u n t e r s u c h u n g e n ; A r b e i t s s c h u t z

- § 16 Eignungsuntersuchungen, Verbot der Beschäftigung Minderjähriger
- § 17 Arbeitsschutz, Betriebsaufsicht und Pflichten der Beschäftigten
- § 18 Vorkehrungen zur Ersten Hilfe
- § 19 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
- § 20 Sprachliche Verständigung
- § 21 Wetterschutzkleidung
- § 22 Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen
- § 23 Allgemeine Anforderungen an Taucherarbeiten
- § 24 Durchführung von Taucherarbeiten
- § 25 Plan für Unterwasserarbeiten und Dokumentation von Taucherarbeiten
- § 26 Brand-, Explosions- und Gasschutz
- § 27 Ablegestationen und Sammelpunkte
- § 28 Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen
- § 29 Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln
- § 30 Umgang mit radioaktiven Stoffen und Schutz vor ionisierender Strahlung

A b s c h n i t t 5

B o h r u n g e n

- § 31 Niederbringen von Bohrungen
- § 32 Überwachung des Bohrlochverlaufs und Berichtspflicht
- § 33 Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- § 34 Hilfsbohrungen
- § 35 Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen
- § 36 Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheit

A b s c h n i t t 6

S o n s t i g e P f l i c h t e n

- § 37 Betriebsanweisungen
- § 38 Bereithaltungs- und Aufbewahrungspflichten für Unterlagen
- § 39 Anzeige von besonderen Ereignissen und Unfällen

Kapitel 2

Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

Abschnitt 1

**Anforderungen an das Risikomanagement und den Betriebsplan;
unabhängige Überprüfung**

- § 40 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement
- § 41 Prüfung der Leistungsfähigkeit; Nachweispflicht
- § 42 Anforderungen an den Betriebsplan
- § 43 Bericht über ernste Gefahren
- § 44 Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle
- § 45 Sicherheits- und Umweltmanagementsystem
- § 46 Systeme zur unabhängigen Überprüfung
- § 47 Durchführung der unabhängigen Überprüfung
- § 48 Interner Notfalleinsatzplan
- § 49 Mitteilung und Berichte über Bohrungsarbeiten
- § 50 Mitteilung über den kombinierten Betrieb
- § 51 Mitteilung über die Standortverlegung
- § 52 Rohrleitungen

Abschnitt 2

Anforderungen an Plattformen; Notfallmaßnahmen

- § 53 Genehmigung von Plattformen
- § 54 Positionierung von Plattformen auf See
- § 55 Sprech- und Sprechfunkverbindungen
- § 56 Melde- und Schutzsysteme
- § 57 Rettungsmittel
- § 58 Notfallübungen
- § 59 Notfallmaßnahmen

Abschnitt 3

Sonstige Berichts- und Handlungspflichten

- § 60 Leitfäden
- § 61 Vertrauliche Meldung
- § 62 Informationsaustausch zwischen Unternehmer und Behörden
- § 63 Beförderungspflicht

§ 64 Bericht über Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union

A b s c h n i t t 4
P f l i c h t e n d e r B e h ö r d e n

§ 65 Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge

§ 66 Untersuchungen bei und nach einem schweren Unfall

§ 67 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, Meldepflichten

Kapitel 3
Schlussvorschriften

§ 68 Übertragung der Pflichten

§ 69 Untergrundspeicherung

§ 70 Ausnahmegewilligungen

§ 71 Ordnungswidrigkeiten

§ 72 Übergangsregelung

Anlage 1 Ausgestaltung der Unterlagen für den Betriebsplan und die Genehmigung von Plattformen

Anlage 2 Informationen in den Berichten über Bohrungsarbeiten

Anlage 3 Vorkehrungen des Unternehmers zur Verhütung schwerer Unfälle

Anlage 4 Prioritäten für Entwicklung von Leitfäden nach § 60

Anlage 5 Informationen in den externen Notfalleinsatzplänen

Anlage 6 Verzeichnis über Notfallgerätschaften und -vorkehrungen

Anlage 7 Informationsaustausch und Jahresbericht

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

A b s c h n i t t 1
E i n l e i t u n g

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland (Offshore-Bereich) und die damit verbundenen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie, soweit es in dieser Verordnung bestimmt ist, für Transit-

Rohrleitungen anzuwenden. Sie ist nicht anzuwenden auf Horizontalbohrungen, die vom Festland aus vorgenommen werden und unter ein Küstengewässer reichen.

(2) Die Verordnung ist zudem entsprechend anzuwenden, soweit dies in § 69 ausdrücklich bestimmt ist,

1. für das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern im Offshore-Bereich und
2. für das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern im Offshore-Bereich.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ sind alle Tätigkeiten, die der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich einschließlich der bei ihrer Gewinnung anfallenden Gase dienen und im Zusammenhang mit einer Plattform oder anderen Einrichtung ausgeübt werden. Zu den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gehören die Konzeption, die Planung, der Bau, der Betrieb und die Stilllegung der Plattform oder anderen Einrichtung. Nicht zu den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gehört die Errichtung und der Betrieb von Transit-Rohrleitungen, sofern nichts anderes in dieser Verordnung bestimmt ist.

(2) „Ernste Gefahr“ ist eine Situation, die zu einem schweren Unfall führen könnte.

(3) „Schwerer Unfall“ ist in Bezug auf eine Plattform oder andere Einrichtung

1. eine Explosion, ein Brand, ein Verlust der Kontrolle über das Bohrloch oder ein Entweichen von Erdöl, Erdgas oder gefährlichen Stoffen, die, der oder das zu dem Tod eines Menschen, einem schweren Personenschaden, einer Lebensgefahr oder einer Gefahr einer schweren Körperverletzung führt,
2. eine erhebliche Beschädigung der Plattform oder anderen Einrichtungen mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden oder mit einem erheblichen Potenzial dafür,
3. jeder andere Vorfall mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden bei fünf oder mehr Personen, die sich auf der Plattform befinden, auf der sich der Unfall ereignet, oder eine Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivität im Zusammenhang mit der Plattform oder einer anderen Einrichtung ausüben, oder
4. jeder schwere Umweltvorfall als Folge der in den Nummern 1, 2 und 3 genannten Vorfälle; dies gilt bei Umweltvorfällen als Folge der Nummer 1 und 2 auch, wenn es bei dem Vorfall nicht zu einer Gefahr für Personen oder einem Schaden für Leib und Leben von Personen gekommen ist.

(4) „Schwerer Umweltvorfall“ ist ein Vorfall, der zu einem Umweltschaden im Sinne des § 2 Nummer 1 des Umweltschadengesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, führt oder voraussichtlich führen wird.

(5) „Risiko“ ist die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls und seinen Folgen.

(6) „Vertretbar“ ist ein Risikoniveau, wenn seine Verringerung Zeit, Kosten oder Aufwand erfordern würde, die in einem krassen Missverhältnis zu den Vorteilen einer solchen Verringerung stehen. Bei der Beurteilung, ob ein solches Missverhältnis besteht, ist ein der Unternehmung angemessenes Risikoniveau, das auf bewährten Verfahren beruht, zugrunde zu legen.

(7) „Einrichtungen“ sind alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer in § 1 genannten Tätigkeit dienen oder zu dienen bestimmt sind, einschließlich Plattformen, angebundenen Einrichtungen, auch wenn sie sich außerhalb der Sicherheitszone befinden, sowie Bohrungen und Leitungssysteme, auch wenn diese nicht an die Plattform oder Bohrung angeschlossen sind.

(8) „Plattform“ ist jede bewegliche oder ortsfeste Einrichtung mit einem schwimmenden oder auf dem Meeresgrund abgestützten oder aufliegenden Tragwerk, die der Durchführung von Offshore-Erdöl- und -Erdgas-aktivitäten oder der Unterbringung der Beschäftigten dient. Als Plattform gilt auch eine Kombination solcher Einrichtungen, wenn diese dauerhaft durch Brücken oder andere Strukturen untereinander verbunden sind. Keine Plattformen sind Betriebseinrichtungen, die Bestandteil der Bohrung sind, und angebundene Einrichtungen.

(9) „Andere Einrichtungen“ sind Einrichtungen nach Absatz 7 mit Ausnahme von Plattformen.

(10) „Angebundene Einrichtungen“ sind

1. Einrichtungen, die sich auf der Hauptstruktur der Plattform befinden oder daran befestigt sind,
2. Bohrungen und zugehörige Strukturen, Zusatzeinheiten und -geräte, die an die Plattform angebunden sind, oder
3. Leitungssysteme oder Komponenten, die an die Plattform oder die Bohrungen angeschlossen sind.

Angebundene Einrichtungen nach Satz 1 sind nur solche, die sich bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch innerhalb der Sicherheitszone befinden, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(11) „Bohrung“ ist ein Bohrloch mitsamt der dazugehörigen Verrohrung, der Zementation, der Komplettierung und den übertägigen Absperreinrichtungen. Das Bohrloch wird von der Erdoberfläche aus zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen abgeteuft. Erdoberfläche ist auch der Meeresgrund und der Grund der Seewasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Januar 2016 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist.

(12) „Hilfsbohrungen“ sind Bohrungen, die sekundären oder tertiären Fördermaßnahmen dienen oder die zur sonstigen Einleitung von bei der Gewinnung oder Aufbereitung anfallenden Stoffen in den Untergrund bestimmt sind.

(13) „Bohrungsarbeiten“ sind alle eine Bohrung betreffenden Betriebsvorgänge, einschließlich der Niederbringung einer Bohrung, der Instandsetzung oder Änderung eines Bohrlochs, der Aussetzung der Bohrungsarbeiten und der endgültigen Aufgabe eines Bohrlochs.

(14) „Kombinierter Betrieb“ sind Betriebsabläufe, die von zwei oder mehreren Plattformen gemeinsam für Zwecke durchgeführt werden, die mit einer dieser Plattformen zusammenhängen, und die sich dadurch erheblich auf die Risiken für die Sicherheit

von Personen oder den Schutz der Umwelt auf der anderen Plattform oder den anderen Plattformen auswirken.

(15) „Sicherheitszone“ ist der Bereich innerhalb einer Entfernung von 500 Metern, gemessen vom jeweiligen äußeren Rand der Plattform.

(16) „Beginn des Betriebs“ ist der Zeitpunkt, zu dem eine Einrichtung erstmals an den Betriebsvorgängen beteiligt ist, für die sie ausgelegt wurde.

(17) „Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen“ bei Öl- oder Gasunfällen ist die Tauglichkeit der Systeme für Notfallmaßnahmen bei Öl- oder Gasunfällen hinsichtlich der Reaktion auf Öl- oder Gasunfälle. Sie wird ermittelt auf der Grundlage einer Analyse der Häufigkeit des Auftretens, der Dauer und des zeitlichen Ablaufs von Umweltbedingungen, die Abhilfemaßnahmen an einem bestimmten Standort ausschließen. Die Bewertung der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Öl- oder Gasunfällen bestimmt sich nach der Zeit, in der solche Umweltbedingungen nicht gegeben sind. Die Wirksamkeit ist als Prozentsatz auszudrücken. Die Bewertung hat eine Beschreibung der Einsatzbeschränkungen zu umfassen, die sich aus der Bewertung für die betreffenden Plattformen ergeben.

(18) „Sicherheits- und umweltkritische Elemente“ sind die Teile einer Plattform oder anderen Einrichtung einschließlich Computerprogrammen, deren Zweck unter anderem darin besteht, einen schweren Unfall zu verhindern oder seine Folgen zu begrenzen, oder deren Versagen dazu führen oder wesentlich dazu beitragen könnte, dass es zu einem schweren Unfall kommt.

(19) „Signalperson“ ist eine Person, die einem Taucher zugeordnet ist, den Tauchgang überwacht und mit dem Taucher Kontakt über die Signalleine oder seine Versorgungsleitung hält.

(20) „Taucherhelfer“ ist eine Person, die mit der Bedienung und Wartung der für das Tauchen erforderlichen Ausrüstung oder mit sonstigen Unterstützungshandlungen betraut ist.

A b s c h n i t t 2

M a ß n a h m e n z u m S c h u t z d e s M e e r e s u n d d e s M e e r e s - g r u n d e s

§ 3

Grundsätzliche Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat bei der Wahl der Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren, der Plattformen und anderer Einrichtungen und der Stellen, an denen bergbauliche Tätigkeiten im Offshore-Bereich durchgeführt werden sollen, dafür zu sorgen, dass nachteilige Einwirkungen auf das Meer und den Meeresgrund sowie auf Tiere und Pflanzen unterbleiben oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Auf das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer ist das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ergänzend sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über alle Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von schädigenden Einwirkungen auf das Meer und den Meeresgrund zu belehren und auf die entsprechenden Verhaltensregeln hinzuweisen. Für die Belehrung ist § 37 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Arbeiten, die besondere Maßnahmen zum Schutz des Meeres und den Meeresgrund erfordern, müssen vor Ort von einer verantwortlichen Person überwacht werden. Auf Maßnahmen zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes ist § 17 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Beschäftigte und Dritte im Betrieb sind verpflichtet, eine Verunreinigung des Meeres und des Meeresgrundes oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhindern oder, soweit eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung nach den Umständen unvermeidbar ist, diese so gering wie möglich zu halten.

(5) Zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes hat der Unternehmer den Stand der Technik einzuhalten.

§ 4

Abwasser, Abfall

(1) Es ist verboten, Abwasser und Abfall in das Meer einzubringen, es sei denn, dies ist nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach anderen Vorschriften zulässig.

(2) Der Unternehmer hat ölhaltiges Abwasser zu sammeln,

1. das im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt oder
2. das aus ölhaltigem Niederschlagswasser besteht.

Er darf dieses Abwasser nur in das Meer einleiten, wenn es nach dem Stand der Technik behandelt wurde. Der Ölgehalt des behandelten Abwassers darf bei der Einleitung in das Meer nicht mehr als 30 Milligramm je Liter betragen. Einzelheiten regeln das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22. September 1992 (BGBl. 1994 II S. 1360) und das Helsinki-Übereinkommen vom 9. April 1992 (BGBl. 1994 II S. 1397) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Unternehmer darf Abwasser aus sanitären Einrichtungen, Küchen und Speiseräumen nur in das Meer einleiten, wenn es nach dem Stand der Technik gereinigt wurde. Bei der Reinigung müssen mindestens 90 Prozent der organischen Inhaltsstoffe abgebaut werden. Zurückgehaltene Feststoffe müssen an Land entsorgt werden. Einzuleitendes Abwasser darf nicht gechlort werden.

§ 5

Bohrspülung, Bohrklein

(1) Der Unternehmer hat bei der Durchführung der Bohrungsarbeiten sicherzustellen, dass der Verlust oder der Austritt von Bohrspülung so gering wie möglich ge-

halten wird. Hierzu hat er insbesondere geeignete Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen an der Bohrung anzubringen.

(2) Die Verwendung von Bohrspülungen mit Öl oder anderen wassergefährdenden Inhaltsstoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine andere Bohrspülung verwendet werden kann und die Auswirkungen auf die Umwelt vertretbar sind. Bohrspülungen, die auf Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen basieren, dürfen nicht in das Meer eingebracht werden.

(3) Das Einbringen von Bohrklein, das bei der Verwendung von Bohrspülungen, die auf Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen basieren, anfällt, in das Meer außerhalb der Küstengewässer bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. § 45 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. eine Verbringung des Bohrkleins an Land wirtschaftlich unverhältnismäßig ist,
2. das Bohrklein nach dem Stand der Technik von Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen gereinigt ist,
3. der Unternehmer nachweist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Meeresumwelt zu besorgen sind,
4. internationale Vereinbarungen der Erteilung nicht entgegenstehen,
5. der Ölgehalt des nach der Reinigung eingebrachten Bohrkleins, gemessen über die jeweils mit ölhaltiger Spülung niedergebrachte Bohrlochlänge, im Durchschnitt und bezogen auf trockene Substanz nicht mehr als 10 Gramm je Kilogramm beträgt und
6. der Unternehmer die störungsfreie Betriebsweise der Reinigungsanlage sicherstellt.

(4) Beim Einbringen von Bohrklein, das bei der Verwendung von Bohrspülungen auf Wasserbasis anfällt, in das Meer außerhalb der Küstengewässer hat der Unternehmer die natürlichen Gegebenheiten des jeweiligen Meeresbereiches zu berücksichtigen.

§ 6

Entledigung und Bergung von Gegenständen

(1) Arbeitsgeräte, Kabel, Trossen oder sonstige Gegenstände, die ein Hindernis für die Schifffahrt oder den Fischfang oder sonst eine Störung des Meeresgrundes in seiner Funktion als natürlicher Lebensraum darstellen, dürfen nicht in das Meer geworfen oder auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden. Unkontrolliert treibende, festgekommene oder gesunkene Gegenstände nach Satz 1 hat der Unternehmer unverzüglich zu bergen.

(2) Der Unternehmer hat bei der Einstellung des Betriebes nachzuweisen, dass der Meeresgrund in den genutzten Bereichen frei von Gegenständen nach Absatz 1 Satz 1 ist.

§ 7

Sonstige Vorsorge- und Schutzmaßnahmen

(1) Für den Fall, dass Treibstoffe, die zur Versorgung der Plattform bestimmt sind, bei der Übernahme von Wasserfahrzeugen austreten, hat der Unternehmer geeignete Mittel, Geräte und technische Vorrichtungen zur Eingrenzung, Bekämpfung und Beseitigung der ausgetretenen Treibstoffe bereitzuhalten und diese, soweit erforderlich, unverzüglich einzusetzen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Fall eines Ölaustritts aus der Bohrung die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Beseitigung des Öls erforderlichen Geräte und Mittel, wie Ölsperren mit zugehörigen Aussetz- und Befestigungseinrichtungen, unverzüglich einsetzbar sind und, soweit erforderlich, unverzüglich eingesetzt werden.

§ 8

Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen

Der Unternehmer hat Bohrungen, die für eine Nutzung nicht in Betracht kommen oder nicht mehr genutzt werden,

1. so zu verfüllen, dass ein flüssigkeits- und gasdichter Abschluss erreicht wird; dabei hat er schutzwürdige Bodenhorizonte und Bodenhorizonte, von denen Beeinträchtigungen ausgehen können, besonders abzudichten, und
2. so herzurichten, dass der Meeresgrund wieder als natürlicher Lebensraum zur Verfügung steht;

§ 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9

Maßnahmen bei der Gewinnung von Lockersedimenten

(1) Bei der Gewinnung von Lockersedimenten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Meeresgrund sich ökologisch regenerieren kann und Geschiebemergel und Tone nicht freigelegt werden.

(2) Der Unternehmer hat die Böschungswinkel zwischen dem Gewinnungsgebiet und dem natürlichen Meeresgrund flach zu halten. Er hat zu verhindern, dass in dem Gewinnungsgebiet größere Unebenheiten des Meeresgrundes entstehen. Größere Steine, die bei der Gewinnung freiwerden und die den Fischfang beeinträchtigen können, darf er nicht zurücklassen.

Abschnitt 3**Maßnahmen zur Sicherheit des Schiff- und Luftverkehrs und von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur**

§ 10

Schifffahrtszeichen, Kennzeichnung für Luftfahrt, Anzeigepflicht

(1) Der Unternehmer hat Plattformen zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs mit den erforderlichen Schifffahrtszeichen zu kennzeichnen und deren ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Maßgebend für die Kennzeichnung ist die Empfehlung O-139 des Internationalen Verbandes der Seezeichenverwaltungen (IALA) vom 4. Dezember 2008 in der Fassung vom 13. Dezember 2013*).

(2) Der Unternehmer hat Ankertonnen, Bojen und sonstige Schwimmer, die im Zusammenhang mit einer Plattform ausgebracht sind und die im Fall ihres Vertreibens wegen ihrer Größe und Bauart eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, so zu kennzeichnen, dass sie bei Tag und Nacht gut sichtbar sind. Gesunkene oder unkontrolliert treibende Gegenstände, die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs darstellen, hat er unverzüglich zu kennzeichnen.

(3) Der Unternehmer hat Bohrungen außerhalb von Plattformen so herzurichten und zu bezeichnen, dass die Sicherheit des Schiffsverkehrs gewährleistet ist. Maßgebend für die Bezeichnung ist die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Unternehmer hat Plattformen und andere Einrichtungen, deren höchste Bauwerksspitze eine Höhe von 100 Metern über der Wasseroberfläche überschreitet, als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung gelten die einschlägigen luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19 937) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Unternehmer hat der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist,

1. auf Anfrage Auskunft zu bestehenden Plattformen zu erteilen und
2. neue Plattformen möglichst vier Wochen vor Beginn der Errichtung zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch anzuzeigen; der Anzeige sind Angaben zur geographischen Position und Höhe der Plattform beizufügen.

(6) Der Unternehmer hat die Schifffahrtszeichen und die Hinderniskennzeichnung für die Luftfahrt in betriebssicherem Zustand zu halten. Für die Aufrechterhaltung ihrer Energieversorgung hat er eine unabhängige Not-Energiequelle zur Verfügung zu stellen, die selbsttätig die Versorgung bei Ausfall der für den Normalbetrieb benutzten Energiequelle übernimmt. Bei regelmäßig mit Personen besetzten Plattformen hat der

*) Abrufbar unter <http://www.iala-aism.org/products/publications/1507091219/marking-of-man-made-offshore-structures-139>.

Unternehmer dafür zu sorgen, dass Funktionsstörungen der Schifffahrts- und Hinderniskennzeichnung und Störungen ihrer Stromversorgung in den Kontrollräumen der Plattform akustisch oder optisch angezeigt werden.

§ 11

Verbot der Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen

(1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 1 zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig in ihrer Erkennbarkeit zu beeinträchtigen oder ihre Position zu verändern.

(2) Auf den Plattformen dürfen keine Zeichen, Lichter, Scheinwerfer oder Arbeitsbeleuchtungen benutzt werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden, die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen oder behindern können.

§ 12

Schiffe im Nahbereich

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schiffe, die sich einer Plattform nähern, auf der regelmäßig Personen beschäftigt sind, beobachtet werden und erforderlichenfalls über die Lage der Plattform unterrichtet und vor einer weiteren Annäherung gewarnt werden.

(2) Die Beobachtung der Schiffe erfolgt optisch oder, bei verminderter Sicht, über Radar. Die Beobachtung und Unterrichtung der Schiffe erfolgt von der Plattform oder von Bord eines hierfür bereitgestellten Wasserfahrzeugs aus.

§ 13

Sicherheitszonen

(1) Der Unternehmer hat mit Beginn der Errichtung der Plattform eine Sicherheitszone um die Plattform einzurichten und zu überwachen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Sicherheitszone über den in § 2 Absatz 15 festgelegten Bereich hinaus auszudehnen ist, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erforderlich ist und durch allgemein anerkannte internationale Normen gestattet oder durch die Internationale Seeschifffahrts-Organisation empfohlen wird.

(2) Es ist verboten, mit einem Wasserfahrzeug in die Sicherheitszone einzufahren und sich mit einem Wasserfahrzeug darin aufzuhalten. Abweichend von Satz 1 ist in den folgenden Fällen die Einfahrt in die Sicherheitszone und der Aufenthalt in ihr erlaubt:

1. bei der Verlegung, der Inspektion, der Prüfung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau, der Erneuerung oder Entfernung von Unterseekabeln oder -rohrleitungen in der Sicherheitszone oder in ihrer Nähe,
2. bei der Erbringung von Diensten für eine Plattform innerhalb der Sicherheitszone oder bei der Beförderung von Personen oder Gütern von und zu einer Plattform,

3. bei der Inspektion einer Plattform oder Einrichtung, die sich in der Sicherheitszone befindet, durch eine zuständige Behörde,
4. bei Rettungsmaßnahmen,
5. bei Schlechtwetter,
6. bei Seenot oder
7. bei Zustimmung des Unternehmers oder der zuständigen Behörde.

(3) Sicherheitszonen, die nach Absatz 1 eingerichtet werden, hat der Unternehmer dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Eintragung in die Seekarten unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Sicherung des Hubschrauberverkehrs

Hubschrauberflugplätze auf ortsfesten Plattformen müssen den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (BA nz. S. 17 186) in der jeweils geltenden Fassung genügen. Hubschrauberflugplätze auf beweglichen Plattformen müssen den Anforderungen genügen, die sich aus den in § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zur Genehmigung von Plattformen genannten Vorschriften ergeben.

§ 15

Schutz von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch seine Tätigkeiten und Einrichtungen Kabel und Rohrleitungen, die auf oder im Meeresgrund verlegt worden sind (Unterwasser-Leitungsinfrastruktur), nicht gefährdet werden und die Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten an Unterwasser-Leitungsinfrastruktur gewährleistet ist. In einem Schutzbereich von einer Seemeile beiderseits einer auf den Seekarten eingetragenen oder anderweitig bekannten Trasse einer Unterwasser-Leitungsinfrastruktur dürfen Einrichtungen und Tätigkeiten nur nach Anhörung des Betreibers der Unterwasser-Leitungsinfrastruktur zugelassen werden; für die Errichtung von Plattformen gilt ein Schutzbereich von zwei Seemeilen. Satz 2 ist nicht auf Tätigkeiten anzuwenden, die ihrer Natur nach nicht zu Gefährdungen von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur führen können.

(2) Soll eine vorhandene Unterwasser-Leitungsinfrastruktur von einer neu zu verlegenden Unterwasser-Leitungsinfrastruktur gekreuzt werden, hat der Unternehmer den Betreiber der bestehenden Unterwasser-Leitungsinfrastruktur hierüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen und vor der Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis der Eigentümer der bereits vorhandenen Unterwasser-Leitungsinfrastruktur herbeizuführen.

Abschnitt 4**Eignungsuntersuchungen; Arbeitsschutz****§ 16****Eignungsuntersuchungen, Verbot der Beschäftigung Minderjähriger**

(1) Der Unternehmer darf in Betrieben im Offshore-Bereich nur Personen einsetzen, soweit nach dem Ergebnis ärztlicher Untersuchungen gesundheitliche Bedenken in Bezug auf die vorgesehenen Tätigkeiten nicht bestehen und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (Eignungsuntersuchung). Die Personen sind in Zeitabständen von längstens zwei Jahren nachzuuntersuchen. Der Umfang und die Durchführung der Untersuchung richten sich nach § 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund anderer Vorschriften durchgeführte und nach Art, Umfang und Häufigkeit vergleichbare ärztliche Untersuchungen gelten als Eignungsuntersuchungen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen vom Unternehmer nicht eingesetzt werden.

§ 17**Arbeitsschutz, Betriebsaufsicht und Pflichten der Beschäftigten**

(1) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat der Unternehmer die Vorschriften der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung und der Gesundheitsschutz-Bergverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, sofern sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung in dem Betrieb wenigstens eine verantwortliche Person im Sinne der §§ 58 bis 62 des Bundesberggesetzes anwesend ist und Aufsicht führt, solange dort gearbeitet wird. Diese Person darf den Betrieb erst verlassen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass eine andere verantwortliche Person anwesend ist und die Aufsicht übernommen hat. Im Übrigen ist für die Beaufsichtigung § 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung anzuwenden.

(3) Die Beschäftigten haben bei der Ausübung und Wahrnehmung ihrer betrieblichen Tätigkeiten die zur Sicherheit und Ordnung im Betrieb gegebenen Anweisungen des Unternehmers und der verantwortlichen Personen sowie die sie jeweils betreffenden Teile der Betriebsanweisungen zu befolgen. Beschäftigte, die im Betrieb eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für die Plattform und für andere Einrichtungen oder die Gefahr eines schweren Umweltvorfalls erkennen, müssen, wenn sie die Gefahr nicht abwenden können, gefährdete Personen warnen und unverzüglich die nächsterreichbare verantwortliche Person benachrichtigen. § 21 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bleibt unberührt.

(4) In dem Betrieb und der zugehörigen Landbasis hat der Unternehmer Listen zu führen, in denen die Zahl und die Namen der auf jeder Plattform anwesenden Personen enthalten sind.

Vorkehrungen zur Ersten Hilfe

Der Unternehmer hat die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 und Anhang 1 Nummer 5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung zu beachten und dabei dafür zu sorgen, dass:

1. die verantwortlichen Personen und mindestens 10 Prozent der übrigen Beschäftigten in Erster Hilfe theoretisch und praktisch ausgebildet sind und dass mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildung erfolgt,
2. an Arbeitsplätzen, an denen regelmäßig zwei oder mehr Personen in einer Schicht beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
3. ein Erste-Hilfe-Raum eingerichtet ist und ständig eine in der Unfall- und Krankenhilfe fachkundige Person zur Verfügung steht, wenn auf der Plattform in der Regel mehr als 20 Personen ständig anwesend sind; sofern aufgrund besonderer Risiken erforderlich, kann die zuständige Behörde auch eine sanitätsdienstliche oder rettungsdienstliche Ausbildung der Person verlangen,
4. in den Erste-Hilfe-Räumen die erforderlichen sachlichen Einrichtungen und Mittel bereitgehalten werden, insbesondere solche, die für eine Behandlung nach mündlicher oder fernmündlicher Weisung eines Arztes erforderlich sind,
5. verletzte oder erkrankte Personen zur Behandlung an Land gebracht werden können und bei schweren Unfällen oder Erkrankungen ein Arzt hinzugezogen werden kann und
6. sich auf Plattformen, auf denen Beschäftigte untergebracht sind, während der Hubschraubereinsätze eine ausreichende Anzahl von Personen im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes befindet, die für den Einsatz in Notfällen ausgebildet sind; in unmittelbarer Nähe des Hubschrauberlandebereichs ist das für den Fall eines Unfalls benötigte Gerät bereitzuhalten.

§ 19

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

(1) Der Unternehmer hat das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung zu erstellen und für sämtliche Beschäftigten verfügbar zu halten.

(2) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument hat ergänzend zu den Anforderungen nach § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung Folgendes zu enthalten:

1. die Angabe der besonderen Gefahrenquellen und der sie betreffenden Tätigkeiten, die an der Arbeitsstätte bestehen und aus denen sich schwere Unfälle ergeben können,
2. eine Beurteilung der Auswirkungen der sich aus den besonderen Gefahrenquellen ergebenden Gefahren,

3. die Vorkehrungen, die zur Verhütung von schweren Unfällen, zur Begrenzung des Unfallausmaßes und zur wirksamen und geordneten Räumung der Arbeitsstätten in Notfällen erforderlich sind, und
4. einen Nachweis über die innerbetriebliche Sicherstellung der Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung ist anzuwenden.

§ 20

Sprachliche Verständigung

(1) Sind in einem Betrieb Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt, so hat der Unternehmer eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen.

(2) Der Unternehmer darf mit selbstständigen Arbeiten nur solche Beschäftigte betrauen, die sich in der Verkehrssprache eindeutig verständlich machen können und in der Lage sind, Weisungen, die in der Verkehrssprache gegeben werden, richtig aufzufassen. Weisungsbefugnisse darf er Beschäftigten nur übertragen, wenn diese die Verkehrssprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen oder wenn diesen eine Person beigelegt wird, die über ausreichende Kenntnisse in der Verkehrssprache verfügt, so dass eine Verständigung in der Verkehrssprache sichergestellt ist.

§ 21

Wetterschutzkleidung

Der Unternehmer hat den Beschäftigten

1. für Arbeiten, bei denen eine Durchnässung von Kleidung und Schuhwerk nicht auf andere Weise vermieden werden kann, wasserdichte Kleidung und wasserdichtes Schuhwerk zur Verfügung zu stellen und
2. für Arbeiten, die überwiegend einen Aufenthalt im Freien erfordern, bei kaltem Wetter warme Zusatzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 18 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bleibt unberührt.

§ 22

Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen

(1) Der Unternehmer hat auf der Plattform Unterkünfte bereitzustellen, die der Art, dem Umfang und der Dauer der jeweiligen betrieblichen Tätigkeiten angemessen sind.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte

1. Schutz gegen Witterungseinflüsse sowie gegen Geräusch- oder Geruchsbelästigungen aus anderen Bereichen gewährleisten,
2. gegen das Entstehen und Ausbreiten von Bränden geschützt sind sowie Schutz gegen Explosionseinwirkungen, Eindringen von Rauch und Gas nach Maßgabe der Ergebnisse der Beurteilung von Gefahren nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 der All-

gemeinen Bundesbergverordnung und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 bieten,

3. in allen Räumen eine lichte Höhe von mindestens 2 Metern aufweisen,
4. mit Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen versehen sind und
5. be- und entlüftet sowie beleuchtet und beheizt werden können.

(3) Die Unterkünfte sollen so angeordnet werden, dass eine eindeutige Trennung und größtmögliche Entfernung von den Arbeitsplätzen und Gefahrenbereichen gegeben ist.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Unterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind sowie so genutzt werden, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird,
2. die Unterkünfte auf jeder Ebene zwei voneinander unabhängige, so weit wie möglich auseinander liegende und in entgegengesetzte Richtung führende Ausgänge zu Fluchtwegen haben, die von jedem Raum, der dem Aufenthalt von Personen dient, aus erreichbar sind,
3. die Unterkünfte und ihre Ausstattung in einem den hygienischen Erfordernissen entsprechenden Zustand gehalten werden,
4. alle Ausgänge der Unterkünfte mit dicht schließenden und feuerbeständigen Türen versehen sind, die nach außen aufschlagen und von beiden Seiten aus ver- und entriegelt werden können,
5. in der Nähe der Unterkünfte keine toxischen und brennbaren Stoffe gelagert werden und
6. im Bereich der Unterkünfte keine Rohrleitungen vorhanden sind, die beim Auftreten von Undichtheiten Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen darstellen; hiervon ausgenommen sind Rohrleitungen, die zur Versorgung der Unterkünfte mit Dampf und heißem Wasser dienen.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

1. in Unterkünften, die der ständigen Unterbringung von Beschäftigten dienen, Speise- und Aufenthaltsräume eingerichtet sind, die jeweils für die Hälfte der in den Unterkünften unterzubringenden Personen Platz bieten, wobei für Raucher gesonderte Plätze zu schaffen sind,
2. Räume und Sacheinrichtungen für die Zubereitung, die Aufbewahrung und die Auslieferung von Speisen
 - a) in einem Zustand gehalten werden, der die Speisen nicht nachteilig beeinflusst,
 - b) nicht für andere Zwecke benutzt werden,
 - c) nicht mit See- und Brauchwasseranschlüssen versehen sind, und
3. in Schlafräumen
 - a) jeweils höchstens zwei Personen untergebracht werden,

- b) jeder Person eine Bodenfläche, einschließlich der möblierten, von mindestens sechs Quadratmetern zur Verfügung steht, auf die die der Person anteilig zur Verfügung stehende Fläche einer mit dem Schlafraum verbundenen Sanitärzelle angerechnet werden darf, und
- c) jeder dort untergebrachten Person ausreichend Platz zur Aufbewahrung ihrer Kleider zur Verfügung steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a darf der Unternehmer mit Zustimmung der zuständigen Behörde für Arbeiten von kurzer Dauer je Schlafraum bis zu vier Personen unterbringen. Die Länge von Gängen ohne zweiten Ausgang in Unterkünften soll 7 Meter nicht überschreiten.

(6) Für die Anforderungen an Sanitäreinrichtungen in der Nähe des Arbeitsplatzes hat der Unternehmer die Regelungen nach Anhang 1 Nummer 9.2 bis 9.2.3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung zu beachten. Ergänzend sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. für Frauen und Männer sind in den Unterkünften getrennte Schlafräume, Duschräume und Waschgelegenheiten sowie Toiletten einzurichten,
2. zum Reinigen der Arbeitskleidung muss eine Vorrichtung zur Verfügung stehen und
3. Zapfstellen für Wasser, das keine Trinkwasserqualität besitzt, müssen als solche gekennzeichnet sein.

Auf Plattformen, auf denen in der Regel weniger als neun Beschäftigte ständig anwesend sind, kann abweichend von Satz 2 Nummer 1 auf getrennt eingerichtete Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume für weibliche und männliche Beschäftigte verzichtet werden, wenn eine zeitlich getrennte Nutzung sichergestellt ist; dabei ist ein unmittelbarer Zugang zwischen Wasch- und Umkleieräumen erforderlich.

§ 23

Allgemeine Anforderungen an Taucherarbeiten

(1) Bei Taucherarbeiten ist der Stand der Tauchtechnik einzuhalten.

(2) Taucherarbeiten dürfen nur von Tauchergruppen ausgeführt werden. Jede Tauchergruppe muss aus einem Taucheinsatzleiter, mindestens zwei Tauchern, zwei Signalpersonen und mindestens einem Taucherhelfer bestehen. Für jeden zusätzlich eingesetzten Taucher müssen an der Tauchstelle zusätzlich mindestens ein Reservetaucher und eine Signalperson einsatzbereit sein. Mindestens ein Mitglied jedes Taucheinsatzes, welches nicht als Taucher oder Taucheinsatzleiter fungiert, muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erstversorgung bei einem Tauchunfall besitzen.

(3) Der Unternehmer darf als Taucheinsatzleiter, Taucher oder für Arbeiten in Unterwasserdruckkammern nur Personen einsetzen, die

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. körperlich und geistig geeignet sind und gegen deren Einsatz nach ärztlicher Bescheinigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und

3. eine Prüfung zum „Geprüften Taucher“ oder zur „Geprüften Taucherin“ oder eine vergleichbare Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben und hinreichende Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Durchführung der geplanten Taucherarbeiten einschließlich der Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Tauchunfällen nachgewiesen haben.

(4) Der Unternehmer darf als Signalperson oder als Taucherhelfer nur Personen betrauen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. körperlich und geistig geeignet sind und gegen deren Einsatz nach ärztlicher Bescheinigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen,
3. hinreichende Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die sichere Durchführung der geplanten Taucherarbeiten verfügen und nachgewiesen haben und
4. theoretisch und praktisch in den Aufgaben unterwiesen sind, die ihnen übertragen werden.

(5) Die ärztlichen Bescheinigungen müssen von einem Arzt ausgestellt sein, der mit der Tauchermedizin sowie mit den Arbeitsbedingungen im Offshore-Bereich vertraut ist und über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügt. Die ärztliche Untersuchung, die Grundlage der ärztlichen Bescheinigung ist, darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 24

Durchführung von Taucherarbeiten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern

1. die Tauchstelle so beschaffen ist, dass alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände untergebracht werden und die Arbeiten ohne Behinderung, insbesondere durch andere Betriebsvorgänge oder Einrichtungen, durchgeführt werden können,
2. nur Ausrüstungen und Atemgase verwendet werden, die für die Art der auszuführenden Arbeiten und für die jeweiligen Einsatzbedingungen nach dem Stand der Tauchtechnik und Tauchmedizin geeignet und so beschaffen sind, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Taucher oder die in Unterwasserdruckkammern beschäftigten Personen nicht gefährden,
3. Ausrüstungen für Taucharbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern regelmäßig, mindestens einmal jährlich nach § 47 unabhängig überprüft und jeweils vor Beginn der Taucharbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,
4. zwischen den Tauchern und den mit dem Führen der Signalleine beauftragten Signalpersonen eine Sprechverbindung besteht,
5. an der Tauchstelle ständig ein Taucheinsatzleiter anwesend ist, der gegenüber den Tauchern weisungsbefugt ist und die bei Unfällen und Störungen erforderlichen Maßnahmen treffen kann,
6. die Taucher nach jedem Tauchgang oder beim Sättigungstauchen nach jeder Isopressionsphase gefahrlos vom Überdruck entlastet werden und das Austauchen und die jeweilige Druckentlastung oder eine erforderliche Druckkammerbehandlung nur

nach Tauch- oder Behandlungstabellen erfolgen, die nach dem Stand der Tauchtechnik unbedenklich sind,

7. an jeder Tauchstelle Nachrichtenmittel zur Verfügung stehen, mit denen bei Gefahr jederzeit Hilfe angefordert und eine unmittelbare Sprechverbindung mit einem Taucherarzt hergestellt werden kann; befindet sich die Tauchstelle auf einer Plattform oder auf einem Wasserfahrzeug, die mit den im ersten Halbsatz genannten Nachrichtenmitteln ausgerüstet sind, genügt es, wenn zwischen der Tauchstelle und dem Standort der Nachrichtenmittel eine gegenseitige Sprechverbindung besteht,
8. an der Tauchstelle eine Druckkammer bereitgehalten wird, in der erkrankte oder verletzte Taucher einer Druckkammerbehandlung und Notversorgung unterzogen werden können,
9. an jeder Tauchstelle Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Taucher den Arbeitsplatz unter Wasser sicher erreichen, beim Austauchen die nach dem Stand der Tauchtechnik erforderlichen Austauschstufen einhalten und sicher zur Tauchstelle zurückkehren können,
10. an der Tauchstelle Ersatzvorräte an Atemgas in solcher Menge bereit gehalten werden, so dass die Taucherarbeiten bei Ausfall der Atemgasversorgungsanlage gefahrlos abgebrochen werden können, und Tauchgeräte und Tauchglocken mit den nach den jeweiligen Einsatzbedingungen notwendigen Ersatzvorräten an Atemgas ausgerüstet sind, die bei Ausfall der Atemgaszufuhr oder Verbrauch des vom Taucher mitgeführten Atemgasvorrates ein Austauschen ermöglichen, und
11. für jede Tauchausrüstung, die eine Energieversorgung erfordert, eine von der Hauptenergieversorgung unabhängige Notenergiequelle vorhanden ist, die ausreicht, um bei Ausfall der Hauptenergieversorgung die sichere Beendigung des Tauchganges zu ermöglichen und den Betrieb der hierfür erforderlichen Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Beim Austauschen sind die Austauschtabellen der Unfallverhütungsvorschrift Taucherarbeiten (DGUV Vorschrift 40) vom 1. Oktober 1979 in der Fassung vom 1. Januar 2012*) anzuwenden; andere Austauschtabellen können nur nach Genehmigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers angewandt werden.

(2) Beim Tauchen mit schlauchversorgten Tauchgeräten hat der Unternehmer zudem dafür zu sorgen, dass

1. beim Einsatz von schlauchversorgten Leichttauchgeräten geeignete Auftriebshilfen und Rettungsgeräte zur Verfügung stehen und
2. bei Verwendung einer Tauchglocke ein Taucher ständig in dieser verbleibt und sie nur im Ausnahmefall verlässt, um Tauchern bei Gefahr zu helfen und ein weiterer Taucher zur sofortigen Hilfeleistung im Gefahrenfalle an der Tauchstellen-Oberfläche bereitsteht.

(3) Autonome Tauchgeräte dürfen beim Tauchen im Offshore-Bereich nicht verwendet werden.

(4) Das Arbeiten in Unterwasserdruckkammern und der Einsatz solcher Kammern als Unterwasserbasen bei Taucherarbeiten bedürfen der Genehmigung der zuständi-

*) Abrufbar unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?QPX=TUIEPSZDSUQ9MTAwMTM=.

gen Behörde. Die Verwendung anderer Atemgase als Druckluft bedarf der Genehmigung des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 25

Plan für Unterwasserarbeiten und Dokumentation von Taucherarbeiten

(1) Für die Durchführung von Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern ist ein Plan (Plan für Unterwasserarbeiten) aufzustellen, in dem festzulegen sind

1. die nach Art und Umfang der Arbeiten, nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung an der Tauchstelle zu verwendende Tauch-, Hilfs- und Sicherungsausrüstung sowie die sonstigen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und die bereitzuhaltenden Rettungs- und Versorgungseinrichtungen,
2. die Regeln für die Durchführung und Überwachung von Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern, insbesondere für den Gebrauch der Tauchausrüstung, die Überwachung der Atemgasversorgung, die Anwendung der Tauch- und Behandlungstabellen, die zeitliche Bemessung der Tauchgänge, der Tauchereinsätze, der Isopressionsphasen und der einzuhaltenden Ruhezeiten, sowie die Regeln für das Verhalten bei Tauchererkrankungen und Unglücksfällen,
3. die Wartung, Prüfung und Instandhaltung der Tauchausrüstung sowie deren Aufbewahrung,
4. die besonderen Pflichten des Taucheinsatzleiters, insbesondere im Hinblick auf die Belehrung der Taucher und Taucherhelfer und ihre Einweisung in die jeweiligen Einsatzbedingungen sowie die erforderliche Abstimmung der Taucherarbeiten mit anderen Betriebsvorgängen an der Tauchstelle, und
5. Art und Umfang der über die Ausführung von Taucherarbeiten an jeder Tauchstelle zu führenden Aufzeichnungen, insbesondere über Ort, Zeit, Zweck, Dauer und Ausrüstung der Tauchereinsätze, über die Tauchtiefen, über das Auftreten von Tauchererkrankungen und Unglücksfällen, über Schäden oder Mängel an der Ausrüstung und über sonstige besondere Vorkommnisse.

(2) Die in dem Plan für Unterwasserarbeiten festgelegten Pflichten für Taucheinsatzleiter, Taucher und Taucherhelfer sind in entsprechenden Betriebsanweisungen zusammenzufassen, an der Tauchstelle vorzuhalten und den genannten Personen auszuhändigen. Der Plan für Unterwasserarbeiten sowie die Betriebsanweisungen sind bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

(3) Der Taucheinsatzleiter hat auf Grundlage der Betriebsanweisungen nach Absatz 2 Satz 1 vor jedem Tauchgang einen Tauchplan aufzustellen, der die Informationen und Anweisungen für die Durchführung des konkreten Tauchgangs enthält. Dieser ist mit allen beteiligten Personen vor Beginn der Taucharbeiten zu besprechen.

(4) Jeder Taucher hat ein Taucherdienstbuch zu führen, in dem er Einträge zu jedem seiner Tauchgänge gemäß dem Satz 2 vorzunehmen hat. Jeder Eintrag im Taucherdienstbuch hat mindestens folgendes zu umfassen::

1. Datum des Tauchgangs,
2. Tauchstelle,

3. Tauchtiefe,
4. Beginn, Ende und Gesamtzeit des Tauchganges,
5. erforderliche Austauschstufen,
6. verwendetes Dekompressionsgas,
7. ausgeführte Arbeiten,
8. verwendetes Tauchgerät,
9. besondere Vorkommnisse oder Erschwernisse sowie
10. den Namen des Tauchereinsatzleiters.

Die Angaben sind vom Taucheinsatzleiter abzuzeichnen und nach Beendigung der Taucherarbeiten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Taucher hat die Bescheinigungen über seine Aus- und Fortbildung und über seine ärztlichen Untersuchungen zusammen mit dem Taucherdienstbuch vorzuhalten.

(5) Theoretische und praktische Unterweisungen von Signalpersonen und Taucherhelfern sind schriftlich zu dokumentieren und von diesen aufzubewahren.

(6) Pläne für Unterwasserarbeiten, Tauchpläne, Tauchdienstbücher und die Dokumente nach Absatz 5 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 26

Brand-, Explosions- und Gasschutz

(1) Der Unternehmer hat die nach der Art der Tätigkeiten sowie der Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen gegen das Entstehen und Ausbreiten von Bränden und gegen das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre zu treffen, die solche Gefahren verhindern oder diese zumindest auf das nach dem Stand der Technik und den betrieblichen Gegebenheiten unvermeidbare Ausmaß begrenzen. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen und Vorkehrungen sind die Ergebnisse der Beurteilung von Gefahren nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu berücksichtigen, die Vorgaben des Anhang 1 Nummer 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung zu beachten sowie die Vorgaben des Anhang I Nummer 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind die folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Der Unternehmer hat brand- und explosionsgefährdete Bereiche festzulegen und zu kennzeichnen. Ist eine Festlegung von sowohl brand- als auch explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich, muss der brandgefährdete Bereich mindestens den explosionsgefährdeten Bereich umfassen.

(3) In brandgefährdeten Bereichen dürfen Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, mit denen die in diesen Bereichen vorhandenen brennbaren Stoffe entzündet werden können, nicht verwendet werden.

(4) Sofern der Unternehmer von der Anhang I Nummer 1.6 Absatz 3 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung vorgesehene Möglichkeit zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen Gebrauch macht, darf er in den explosionsgefährdeten Bereichen

nur maschinelle und elektrische Einrichtungen und andere technische Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe verwenden und nur Arbeitsverfahren anwenden, die den Sicherheitsanforderungen der einzelnen Zonen genügen und nicht zur Zündung explosionsfähiger Atmosphäre führen können. Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer und mit Geräten, die den Sicherheitsanforderungen einzelner Zonen nicht genügen, sind verboten.

(5) Abweichend von Anhang I Nummer 1.3 Absatz 2 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung und den Absätzen 3 und 4 Satz 1 und 3 darf der Unternehmer in explosionsgefährdeten Bereichen bei Instandsetzungs-, Wartungs- oder anderen notwendigen Arbeiten Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie ähnliche Arbeiten mit offenem Feuer durchführen und andere technische Arbeitsmittel als die in den Absätzen 3 und 4 Satz 1 genannten verwenden, wenn

1. in explosionsgefährdeten Bereichen Kontrollmessungen ergeben haben, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist und
2. in brandgefährdeten Bereichen Vorkehrungen gegen die Entstehen von Bränden getroffen worden sind.

Der Unternehmer hat die Arbeiten und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen nach Art und Umfang zuvor schriftlich oder elektronisch festzulegen und ständig zu überwachen.

(6) Besteht bei außergewöhnlichen Stör- oder Schadensfällen die Gefahr, dass explosionsfähige Atmosphäre auch außerhalb der festgelegten explosionsgefährdeten Bereiche entsteht oder sich dorthin ausbreitet, so haben die Beschäftigten im gefährdeten Bereich alle Elemente der Plattform und alle anderen Einrichtungen, von denen Zündgefahren ausgehen können, unverzüglich außer Betrieb zu nehmen oder zu entfernen. Das Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer sind sofort einzustellen. Zur Überwachung auf explosionsfähige Atmosphäre muss der Unternehmer Handmessgeräte zur Verfügung stellen.

(7) Der Unternehmer darf mit Arbeiten unter Benutzung von Atemschutzgeräten, die nach Anhang 1 Nummer 1.3.2. der Allgemeinen Bundesbergverordnung zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Gasen bereitzustellen sind, nur Personen betrauen, die mit dem Umgang der Geräte vertraut sind und bei denen nach ärztlicher Bescheinigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen

(8) Arbeiten, bei denen die Beschäftigten durch schädliche Gase, Dämpfe oder Nebel oder durch Sauerstoffmangel geschädigt werden können, darf der Unternehmer nur von Personen, die mit derartigen Arbeiten vertraut sind, und nur auf ausdrückliche Anweisung von zur Leitung des Betriebes bestellten verantwortlichen Personen sowie unter ständiger Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchführen lassen.

(9) Können in Plattformen oder anderen Einrichtungen oder in Teilen davon schwefelwasserstoffhaltige Gase in einer gesundheitsgefährdenden Konzentration auftreten, müssen die Beschäftigten Atemschutzgeräte bei sich führen, die im Gefahrenfall eine Flucht ermöglichen. Sind die Fluchtwege von den Arbeitsplätzen schwierig, müssen die Atemschutzgeräte von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sein. Die Atemschutzgeräte dürfen an der Arbeitsstelle abgelegt werden, müssen aber jederzeit griff- und einsatzbereit sein.

(10) In dem Gasschutzplan nach Anhang 1 Nummer 1.3.3 und dem Brandschutzplan nach Anhang 1 Nummer 1.4.5 der Allgemeinen Bundesbergverordnung hat der Unternehmer insbesondere Folgendes festzulegen:

1. Art und Anzahl der einsatzbereit zu haltenden Feuerlöscheinrichtungen sowie der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte,
2. Einzelheiten über die Wartung, Prüfung, Instandhaltung und Aufbewahrung der Feuerlöscheinrichtungen und der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte,
3. die erforderliche Anzahl der Personen, die für die Brandbekämpfung sowie für den Umgang mit Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten und deren Wartung verfügbar zu halten sind, und die Art und der Umfang der diesen Personen zu vermittelnden Fachkunde sowie
4. die im Einzelnen beim Ausbruch eines Brandes oder beim Auftreten von schädlichen Gasen zu treffenden Maßnahmen.

(11) Für die Überwachung des Brandschutzes und des Gasschutzes ist jeweils eine verantwortliche Person im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesberggesetzes als Brandschutz- und Gasschutzbeauftragter zu bestellen.

§ 27

Ablegestationen und Sammelpunkte

(1) Der Unternehmer hat auf Plattformen alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit

1. Ablegestationen und Sammelpunkte gegen Wärme und Rauch und, soweit möglich, gegen Explosionswirkungen geschützt sind und
2. die Fluchtwege zu und von den Ablegestationen und Sammelpunkten stets benutzbar sind.

Die Maßnahmen müssen den Beschäftigten über einen ausreichend langen Zeitraum Schutz bieten und eine sichere Evakuierung, Flucht und Rettung ermöglichen. Die Anforderungen an Fluchtwege, Notausgänge, Rettungs- und Fluchteinrichtungen nach Anhang 1 Nummer 2 und 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bleiben unberührt.

(2) Sammelpunkte und Ablegestationen müssen von den Unterkünften und Arbeitsbereichen aus leicht zugänglich sein. Ein Sammelpunkt oder eine Ablegestation je Plattform ist mit einer Fernbedienung zur Steuerung der in § 13 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung aufgeführten Systeme und mit einem System zur Kommunikation mit Küsten- und Notdienststellen zu versehen, wenn dies nach dem Ergebnis der Beurteilung von Gefahren nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung oder nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderlich ist.

(3) Der Unternehmer hat eine Liste mit den Namen der jedem sicheren Sammelpunkt zugewiesenen Beschäftigten zu führen. Die Liste ist auf dem Laufenden zu halten und gut sichtbar auszuhängen.

§ 28

Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen

(1) Der Unternehmer hat Behälter und Behältnisse zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten so auszuwählen, aufzustellen und zu befestigen, dass sie den im Betrieb

auftretenden Beanspruchungen standhalten. Lagerbehälter, die nicht in das Tragwerk oder in die Aufbauten einer Plattform einbezogen sind, und ortsbewegliche Behältnisse darf er im Innern einer Plattform nur in den dafür bestimmten Lagerräumen und im Freien nur an den dafür bestimmten Lagerplätzen aufstellen. Die Lagerräume und Lagerplätze hat er so zu gestalten, dass auftretende Undichtheiten erkennbar sind und auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen werden. Bei einwandigen Lagerbehältern sind die Auffangvorrichtungen so zu bemessen, dass die Inhalte der Lagerbehälter vollständig aufgenommen werden. Ortsbewegliche Behältnisse müssen im Übrigen den verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen.

(2) Werden brennbare Flüssigkeiten unterschiedlicher Art und Gefährlichkeit zusammen gelagert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sich die Flüssigkeiten und ihre Dämpfe nicht vermischen können. Die weiteren Sicherheitsmaßnahmen hat er auf die Erfordernisse der größtmöglichen Gefahr abzustellen, die von der jeweiligen Zusammenstellung der zusammen gelagerten Flüssigkeiten ausgehen kann. Leichtes Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff darf nicht in Kammern eines unterteilten Lagerbehälters gelagert werden, wenn in benachbarten Kammern dieses Lagerbehälters brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, deren Grad an Gefährlichkeit den des Heizöls oder des Dieselmotorenkraftstoffes übertrifft.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Befüllen und Entleeren von Behältern oder Gefäßen mit brennbaren Flüssigkeiten ein Auslaufen oder Überlaufen vermieden wird und der Füll- oder Entleervorgang jederzeit schnell und gefahrlos durch Absperrvorrichtungen unterbrochen werden kann. Die Absperrvorrichtungen müssen von einem Ort aus bedient werden können, der auch im Fall eines Brandes oder einer Explosion schnell und ungehindert erreichbar ist. Das Befüllen und Entleeren sind von den damit betrauten Personen ständig zu überwachen, soweit nicht durch selbsttätig wirksame Regelvorrichtungen ein Auslaufen oder Überlaufen verhindert wird. Für die Übernahme von Treibstoffen aus Wasserfahrzeugen sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Auf beweglichen Plattformen hat der Unternehmer mindestens die Anforderungen an die Lagerung, Verteilung und Verwendung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Schmierölen und sonstigen entzündbaren Ölen einzuhalten, die nach internationalen Regeln an Schiffe unter deutscher Flagge vergleichbarer Größe gestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf die Lagerung von Erdöl und von nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten anzuwenden, soweit diese das Meer gefährden können.

(6) Weitergehende und konkretisierende Anforderungen an den Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen durch Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

§ 29

Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln

(1) Für die Kontrolle des Umgangs mit Sprengstoffen und Zündmitteln ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Der selbständige Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln ist nur der nach Satz 1 bestellten verantwortlichen Person und den von ihr beauftragten Personen gestattet (Sprengberechtigte). Die verantwortliche Person hat für die von ihr beauftragten Personen die Art und den Umfang des Umgangs mit Sprengstoff und Zündmitteln schriftlich festzulegen.

(2) Als Sprengberechtigte dürfen nur Personen bestellt oder beauftragt werden, die

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben sowie
2. die erforderliche Fachkunde entsprechend § 9 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

Sprengberechtigte dürfen sich beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln von anderen Personen helfen lassen, soweit ein Sprengberechtigter ständig anwesend ist und die Arbeiten überwacht.

(3) Rauchen, offenes Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln verboten. Beim Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln ist sicherzustellen, dass Sprengstoffe und Zündmittel nicht unbeabsichtigt gezündet werden können. Sind bei Sprengarbeiten Maßnahmen zur Sicherheit des Schiffsverkehrs erforderlich, ist Ort und Zeit der Sprengung mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde und dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

(4) Sprengladungen im Bohrloch dürfen nur elektrisch gezündet werden; andere Verfahren bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. In einem Bohrloch, in dem Sprengladungen gezündet worden sind, darf nach dem Auftreten von Versagern nur weitergebohrt werden, wenn mit den Bohrungen keine Gefahr verbunden ist.

(5) Bei Sprengungen unter Wasser außerhalb des Bohrlochs haben die Sprengberechtigten Sprengladungen und Zündleitungen gegen Losreißen und Aufschwimmen zu sichern. Die Lage der Sprengladung haben sie an der Wasseroberfläche kenntlich zu machen. Die Zündleitung dürfen sie erst dann an die Zündmaschine anschließen, wenn alle Taucher das Wasser verlassen haben.

(6) Der Sprengberechtigte hat Sprengladungen, die für seismische Untersuchungen im Wasser gezündet werden, mit gut sichtbaren Schwimmkörpern zu verbinden. Die Verbindungen muss er so herstellen, dass sie sich nicht selbsttätig lösen können. Als Zünder dürfen nur Selbstzerstörungszünder verwendet werden. Sie dürfen die Zündleitung erst dann an die Zündmaschine anschließen, wenn die zu zündende Sprengladung ins Wasser gelassen worden ist und das hierfür eingesetzte Boot sich von der Sprengladung so weit entfernt hat, dass es beim Zünden nicht gefährdet ist. Seismische Sprengungen dürfen nur am Tage und bei ausreichender Sicht durchgeführt werden. Die Sprengungen sind unverzüglich einzustellen, wenn Schiffe oder Boote gefährdet werden können. Zwischen den für seismische Arbeiten eingesetzten Schiffen und Booten ist eine dauernde Sprechfunkverbindung sicherzustellen.

(7) Der Sprengberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die nicht zur unmittelbaren Verwendung vorgesehen sind, in einem besonderen Sprengstoff- und Zündmittellager aufbewahrt und unter Verschluss gehalten werden. Die Errichtung, jede wesentliche Änderung und der Betrieb des Lagers bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(8) Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die sich außerhalb des Sprengstoff- und Zündmittellagers befinden, müssen von Sprengberechtigten beaufsichtigt werden. Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel, die sich an der Arbeitsstelle befinden, müssen von Sprengberechtigten in verschließbaren Behältern, die gegen Stoß und Schlag widerstandsfähig sind, aufbewahrt werden.

(9) Der Umgang ist nur mit Sprengstoffen und Zündmitteln erlaubt, die nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes auf dem Markt bereitgestellt und verwendet wer-

den dürfen. Sprengstoffe und Zündmittel, die Mängel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden. Sie sind an den Hersteller zurückzugeben oder sachgemäß zu vernichten.

(10) Die Beschäftigten haben den Verlust von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln unverzüglich einem Sprengberechtigten zu melden. Gefundene Sprengstoffe oder sprengkräftige Zündmittel sind der nächsterreichbaren verantwortlichen Person abzuliefern.

§ 30

Umgang mit radioaktiven Stoffen und Schutz vor ionisierender Strahlung

(1) Für den Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes gelten auch im Bereich des Festlandssockels die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung und der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung im Gebiet der Küstengewässer bleibt unberührt. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Röntgenverordnung ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem Einsatz auf Plattformen die Gebrauchsanweisung in der Sprache gefasst sein muss, die als Verkehrssprache für die Plattform gemäß § 20 Absatz 1 festgelegt wurde.

(2) Bedarf der ortsveränderliche Umgang mit oder die Beförderung von radioaktiven Stoffen oder der ortsveränderliche Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach Absatz 1 Satz 1 (ortsveränderlicher Einsatz) in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung im Gebiet des Festlandssockels einer Genehmigung und hat ein anderer Nordsee-Anliegerstaat, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Genehmigung für diese Tätigkeit erteilt und ist die von dem anderen Staat erteilte Genehmigung unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen der nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung erforderlichen Genehmigung gleichwertig, so hat die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit auf Antrag festzustellen. Sofern keine umfassende Gleichwertigkeit der Genehmigung besteht, kann die Feststellung der Gleichwertigkeit inhaltlich beschränkt und zur Gewährleistung des Strahlenschutzes mit Auflagen verbunden werden. Hat die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt im Gebiet des Festlandssockels die von dem anderen Staat erteilte Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Gleichwertigkeit als Genehmigung im Sinne der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung. Die zuständige Behörde kann den in Satz 3 genannten Zeitraum, jeweils auf Antrag, höchstens zweimal um jeweils bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 Satz 1 sind neben der Genehmigung des anderen Staates, soweit erforderlich, weitere Unterlagen beizufügen, die deren Gleichwertigkeit mit der nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung erforderlichen Genehmigung nachweisen. Mittels der in Satz 1 genannten Unterlagen ist nachvollziehbar darzulegen, dass

1. der Antragsteller oder Personen, die den ortsveränderlichen Einsatz leiten oder beaufsichtigen, die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,

2. Strahlenschutzbeauftragte in der notwendigen Anzahl bestellt sind und ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind und
3. an den Orten des beabsichtigten ortsveränderlichen Einsatzes die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden und die Strahlenschutzmaßnahmen getroffen sind, damit die Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung eingehalten werden.

Die Genehmigung und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 können ohne deutsche Übersetzung vorgelegt werden, wenn aufgrund der Sprachkenntnisse der Bearbeiter in der zuständigen Behörde eine Prüfung in der Originalsprache möglich ist und die zuständige Behörde auf eine Übersetzung verzichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 kann die zuständige Behörde den ortsveränderlichen Einsatz untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des Strahlenschutzbeauftragten ergeben,
2. die erforderlichen Schutzmaßnahmen während des Umgangs, der Beförderung oder des Betriebs nicht eingehalten werden oder
3. eine nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung erforderliche Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

(5) Ist der ortsveränderliche Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung im Gebiet des Festlandsockels nach einer Anzeige an die zuständige Behörde zulässig, so können im Anzeigeverfahren auch Nachweise aus einem anderen Nordsee-Anliegerstaat, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt werden, sofern sie den Nachweisen gleichwertig sind, die nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung erforderlich sind.

A b s c h n i t t 5

B o h r u n g e n

§ 31

Niederbringen von Bohrungen

(1) Bohrungen, mit denen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen werden sollen oder andere ausbruchsgefährdete Gebirgsschichten angebohrt werden können, hat der Unternehmer durch Verrohrung zu sichern. Die erste Rohrfahrt (Ankerrohrfahrt) ist einzubauen, bevor die Bohrung mögliche ausbruchsgefährdete Gebirgsschichten erreicht. Sie ist so abzusetzen, dass einer Verankerung der Absperreinrichtungen und der nachfolgenden Rohrfahrten gewährleistet ist. Die Absetzteufen der einzelnen Rohrfahrten sind so zu bemessen, dass ein Aufbrechen des Gebirges in dem jeweils unverrohrten Teil des Bohrloches beim Auftreten von Erdöl oder Erdgas vermieden wird; bei der Bemessung sind die Gebirgsfestigkeit und der zu erwartende Lagerstättendruck zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat die Verrohrung durch Zementation im Gebirge zu verankern. Die einzelnen Rohrfahrten sind soweit aufzuzementieren, dass ein dichter Abschluss des Bohrlochs gegen den nicht zementierten Teil des Ringraumes erreicht wird. Die Ankerrohrfahrt ist mindestens bis zum Meeresgrund zu zementieren. Die Zementationsstrecken sind jeweils so zu bemessen, dass nutzbare Wasserstockwerke, nicht genutzte Erdöl- und Erdgaslagerstätten und laugenführende Gebirgsschichten abgedichtet werden und ein Eindringen von Wasser in nutzbare Salzlagerstätten vermieden wird. Die Lage der Zementationsstrecken ist durch geeignete technische Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Beim Niederbringen der Bohrungen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass

1. der Bohrlochkopf ausgerüstet ist
 - a) mit Absperreinrichtungen, die im Falle eines Ausbruchs den Abschluss des Bohrlochs bei eingebautem und ausgebautem Bohrstrang gewährleisten, und
 - b) mit absperrbaren Anschlüssen, durch die Gase oder Flüssigkeiten aus der Bohrung abgelassen oder in die Bohrung eingepumpt werden können, und
2. in sicherer Entfernung vom Bohrloch an gut zugänglicher Stelle eine mit dem Bohrlochkopf verbundene und nach dem höchsten zu erwartenden Kopfdruck auszureichende Druckentlastungseinrichtung vorhanden ist, mit der Gase und Flüssigkeiten aus dem Bohrloch gefahrlos abgeleitet werden können.

(4) Die Absperreinrichtungen nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a müssen eingebaut sein, bevor die Bohrung nach dem Einbau der Ankerrohrfahrt und den nachfolgenden Rohrfahrten jeweils weiter vertieft wird. Ist mit einem Anbohren oberflächennahen Erdgases zu rechnen, bevor die Ankerrohrfahrt und die Absperreinrichtungen eingebaut werden können, so muss der Bohrlochkopf mit einer Vorrichtung versehen werden, mit der das Bohrloch geschlossen und gleichzeitig gefahrlos entlastet werden kann. Absperreinrichtungen dürfen nur abgebaut oder unwirksam gemacht werden, wenn das Bohrloch gegen Ausbrüche sicher ist.

(5) Es ist sicherzustellen, dass der eingebaute Bohrstrang im Bereich der Arbeitsbühne jederzeit schnell verschlossen werden kann.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Menge und Beschaffenheit der während des Bohrbetriebes umlaufenden Bohrspülung die Sicherung des Bohrloches gewährleistet. Zu diesem Zweck hat er

1. den Spülungsumlauf und die Beschaffenheit der Bohrspülung durch Messgeräte ständig zu überwachen; die Überwachung muss sich auch auf Anzeichen von Öl und Gas erstrecken,
2. Stoffe zur Herstellung und Beschwerung von Bohrspülung vorrätig zu halten,
3. die Bohrspülung beim Ziehen des Bohrgestänges rechtzeitig nachzufüllen, um den erforderlichen Mindestdruck im Bohrloch aufrechtzuerhalten,
4. vergaste Spülung durch einen Abscheider zu führen, der ein gefahrloses Ableiten der aus der Spülung ausgeschiedenen Gase ermöglicht, und
5. bei Bohrungen, bei denen mit dem Auftreten von Schwefelwasserstoff zu rechnen ist, ständig eine geeignete Gasabscheidung zu gewährleisten.

(7) Auf das Aufwältigen von Bohrungen, bei denen ein Ausbruch nicht auszuschließen ist, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden; Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Bohrloch beim Aufwältigen zur Verhütung von Ausbrüchen mit einer Spülung gesichert wird.

§ 32

Überwachung des Bohrlochverlaufs und Berichtspflicht

(1) Der Unternehmer hat bei Bohrungen

1. den Bohrlochverlauf rechtzeitig vor dem Erreichen möglicher Erdöl- oder Erdgaslagerstätten sowie nach dem Erreichen der Endteufe zu vermessen,
2. den planmäßigen Verlauf der Bohrungen durch Richtungs- und Neigungsmessungen zu überwachen und
3. Art, Häufigkeit und Abstand der Messungen nach der Art der Bohrung und der geplanten Ablenkung festzulegen; dabei sind die jeweiligen geologischen und sonstigen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat

1. die durchbohrten Gebirgsschichten geologisch zu bestimmen; dabei sind wasserführende Schichten als solche zu erfassen,
2. Proben der erschlossenen Gebirgsschichten mindestens bis zur Beendigung der Bohrungsarbeiten aufzubewahren,
3. dafür zu sorgen, dass Bohrungen nutzbare Lagerstätten und Wasserhorizonte nicht nachteilig beeinflussen,
4. angebohrte nutzbare Lagerstätten oder Wasserhorizonte sowie deren hangende und liegende Schichten zu erkunden, wenn die Sicherheit oder der Lagerstättenschutz es erfordern, und
5. die Ergebnisse der Erkundung der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Auf Bohrungen, die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas dienen, ist § 49 Absatz 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 33

Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas

(1) Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas müssen der Bohrkopf und seine Einrichtungen so beschaffen sein, dass sie dem höchsten zu erwartenden Kopfdruck standhalten.

(2) Der Unternehmer hat bei Bohrungen nach Absatz 1 den Bohrkopf auszurüsten mit

1. Absperreinrichtungen, durch die der Förderstrom jederzeit unterbrochen werden kann, und

2. Messeinrichtungen, die den Druck im Förderstrang und Förderringraum ständig anzeigen.

(3) Absperreinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 müssen auch für den Ringraum vorhanden sein, wenn dieser neben dem Förderstrang zum Fördern oder Einleiten benutzt wird. Bei druckschwachen Bohrungen genügt es, wenn die Möglichkeit zum Anschluss geeigneter Messeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 2 besteht.

(4) Der Unternehmer hat den Förderstrang und den Ringraum der Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl- und Erdgas mit Anschlüssen zur Druckentlastung und zum Totpumpen auszurüsten. Die Bohrlochverflanschung hat er mit Vorrichtungen zum Anschluss von Messeinrichtungen zu versehen, mit denen der Druck in den Ringräumen zwischen den fest eingebauten Rohrfahrten ermittelt werden kann; dies gilt nicht für die Verflanschung druckschwacher Erdölbohrungen sowie für die Fälle, in denen Ringräume auf ihrer gesamten Länge zementiert sind.

(5) Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdgas und bei Bohrungen, in denen Erdöl eruptiv gefördert wird, hat der Unternehmer zusätzlich zu den Absperreinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 hinter dem Bohrlochkopf eine Absperreinrichtung einzubauen, die das Bohrloch selbsttätig schließt, wenn der betriebliche Mindest- oder Höchstdruck in den dem Bohrloch nachgeschalteten Betriebseinrichtungen an einer Stelle unter- oder überschritten wird. Bei einer Förderung von Erdöl mit Tiefpumpen oder bei Anwendung anderer Förderverfahren hat er sicherzustellen, dass sich die Antriebsmittel selbsttätig abschalten, wenn der jeweils einzuhaltende Druck in den nachgeschalteten Betriebseinrichtungen unter- oder überschritten wird.

(6) Im Förderstrang der Bohrungen zur Gewinnung von Erdgas und bei Bohrungen, in denen Erdöl eruptiv gefördert wird, hat der Unternehmer im Bereich des Rohrschuhs und des Bohrlochkopfes jeweils Vorrichtungen zum Einbau von Rückschlagventilen oder Stopfen anzubringen. Außerdem hat er eine Absperreinrichtung einzubauen, die den Förderstrom im Bohrloch bei einem Bruch der Bohrlochverschlüsse selbsttätig unterbricht. Diese Absperreinrichtung muss zusätzlich von Übertage zu betätigen sein.

(7) Beim Testen und Freifördern von Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl- und Erdgas, die nicht in ein vorhandenes Rohrleitungssystem fördern, hat der Unternehmer anfallendes Erdgas sowie Erdöl, das nach dem Stand der Technik nicht aufgefangen werden kann, über eine Fackelanlage gefahrlos zu verbrennen.

§ 34

Hilfsbohrungen

(1) Bei Hilfsbohrungen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die durch die Bohrung eingeleiteten Stoffe nicht in andere als in die dafür bestimmten Gebirgsschichten gelangen können.

(2) Auf Hilfsbohrungen ist § 32 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Stehen Hilfsbohrungen unter innerem Druck, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass

1. der Bohrlochkopf mit einer Vorrichtung ausgerüstet ist, die ein Zurückfließen der in die Bohrung eingeleiteten Stoffe verhindert oder die Bohrung selbsttätig schließt, wenn der betriebliche Mindestdruck in der ankommenden Rohrleitung oder in der der Bohrung unmittelbar vorgeschalteten Anlage unterschritten wird,

2. der Förderstrang der Bohrungen durch Einbau eines Stopfens oder einer anderen Vorrichtung abgesperrt werden kann und
3. der Förderstrang mit einem Rückschlagventil oder mit einer selbsttätig wirkenden Absperreinrichtung ausrüstet ist, die den Anforderung nach § 33 Absatz 6 Satz 2 genügt, wenn bei der Bohrung in größerem Umfang Stoffe eingeleitet werden, durch die die Beschäftigten gefährdet werden können.

(3) Bei Anwendung von Wärmeverfahren zur Erdölgewinnung oder bei sonstigen Verfahren zur thermischen Behandlung von Lagerstätten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Wärmespannungen im Förderstrang und am Bohrlochkopf beherrscht werden.

(4) Werden durch Hilfsbohrungen Stoffe eingeleitet, die besonders korrosiv sind, hat der Unternehmer den Ringraum gegen den Förderstrang abzusperren und mit einem geeigneten Schutzmedium vollständig aufzufüllen.

§ 35

Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen

(1) Die Beaufsichtigung von Bohrungen, bei denen ein Ausbruch nicht ausgeschlossen werden kann, darf der Unternehmer nur Personen übertragen, die an einem Lehrgang über die Verhütung von Ausbrüchen erfolgreich teilgenommen und mindestens alle zwei Jahre Wiederholungskurse besucht haben. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die sonstigen an solchen Bohrungen beschäftigten Personen über das Verhalten bei Ausbrüchen unterwiesen werden und in regelmäßigen Zeitabständen an Übungen zur Bohrlochsicherung teilnehmen.

(2) Deuten Anzeichen auf einen Ausbruch aus dem Bohrloch hin oder ereignet sich ein Ausbruch, so hat der Unternehmer sicherzustellen, dass unverzüglich gefährdete Personen gewarnt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung des Ausbruchs sowie zum Schutz gefährdeter Personen getroffen werden.

§ 36

Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheit

(1) Der Unternehmer hat in Betrieben mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten Überwachungsrichtungen einzubauen, die eine ständige Überwachung der für die Sicherheit bedeutsamen Betriebszustände ermöglichen.

(2) Der Unternehmer hat festzulegen, welche Betriebsdaten zur Gewährleistung der Sicherheit erfasst werden, und sicherzustellen, dass diese Betriebsdaten

1. durch Fernüberwachungsrichtungen an eine ständig besetzte Stelle übermittelt werden und dort ständig abgelesen oder abgerufen werden können und
2. für die Sicherheit bedeutsame Unregelmäßigkeiten oder mögliche Gefahren jederzeit erkennen lassen.

(3) Der Unternehmer hat Aufzeichnungen über Betriebsstörungen, die für die Betriebssicherheit bedeutsam sind, und über die zu ihrer Abwendung oder Behebung getroffenen Maßnahmen zu führen. Die Aufzeichnungen hat er mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahr unverzüglich die fernüberwachten Einrichtungen abgeschaltet, die fernüberwachten Bohrungen geschlossen sowie alle weiteren erforderlichen Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wirken die Überwachungsvorrichtungen auf einen Sicherheitsstromkreis, durch den bei Gefahr eine fernüberwachte Einrichtung selbsttätig abgeschaltet oder eine fernüberwachte Bohrung selbsttätig geschlossen wird, so ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Sicherheitsschaltung an die ständig besetzte Stelle übermittelt wird.

(5) Der Unternehmer hat stillliegende Bohrungen zu verschließen und gegen unbefugte Eingriffe zu sichern. Stehen diese Bohrungen unter Druck oder kann sich in ihnen ein Druck aufbauen, hat er die Dichtheit des Bohrlochverschlusses und das Druckverhalten zu überwachen.

Abschnitt 6

Sonstige Pflichten

§ 37

Betriebsanweisungen

(1) Der Unternehmer hat zur Regelung wiederkehrender und für die Sicherheit bedeutsamer Betriebs- und Arbeitsvorgänge die für ihren sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Bedienungsanleitungen, Verhaltensregeln und Sicherheitsvorkehrungen als innerbetriebliche Anordnung in Betriebsanweisungen schriftlich festzulegen. Dies gilt insbesondere für

1. das Hochfahren und Absenken von beweglichen Plattformen an der Stelle ihres Einsatzes, das Bedienen, Warten und Überwachen der Hub- und Flutsysteme, der Verankerung und der sonstigen Vorrichtungen zur Gewährleistung der Standsicherheit und Lagestabilität der Plattformen,
2. das Begrenzen und Verteilen von Lasten auf den Plattformen, das Anlegen und Festmachen von Wasserfahrzeugen an den Plattformen sowie die Übernahme von Personen und Gütern auf die Plattformen,
3. das Landen und Starten von Hubschraubern sowie deren Sicherung während des Aufenthaltes auf Plattformen und das Betanken,
4. das Bedienen, Warten und Instandhalten von Kranen, Hebewerken der Bohranlagen, anderen kraftbetriebenen Hebezeugen, Flurförderzeugen, Lagerbehältern für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten, Dampfkesseln, Verdichtern und Druckbehältern,
5. das Warten und Instandsetzen von elektrischen Einrichtungen und elektrischen Betriebsmitteln sowie von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten,
6. Gestänge- und Verrohrungsarbeiten sowie Zementierarbeiten an Bohrungen,
7. Arbeiten zur Druckbehandlung sowie zum Testen und Freifördern von Bohrungen,
8. den Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln, mit Gefahrstoffen sowie radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen und
9. den Umgang mit Sammelbehältern für ölhaltige Abwässer.

(2) Der Unternehmer hat den Beschäftigten die Betriebsanweisungen, soweit sie davon betroffen sind, in der Verkehrssprache und erforderlichenfalls in weiteren Sprachen auszuhändigen und die Beschäftigten erforderlichenfalls auf ihre Aufgaben bezogen zu unterweisen. Er hat die Betriebsanweisungen darüber hinaus an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

§ 38

Bereithaltungs- und Aufbewahrungspflichten für Unterlagen

(1) Der Unternehmer hat die für den Betrieb und die Überwachung der Plattformen und der anderen Einrichtungen erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen

1. auf dem neuesten Stand zu halten,
2. übersichtlich und geordnet bereitzuhalten und
3. den verantwortlichen Personen und den mit der Bedienung, Überwachung oder unabhängigen Überprüfung betrauten Personen im jeweils erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu machen.

Weitergehende Pflichten zur Verteilung von Betriebsanweisungen nach § 37 Absatz 2 und von internen Notfallplänen nach § 48 Absatz 9 bleiben unberührt.

(2) Zu den erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 1 zählen insbesondere

1. die Genehmigungen, allgemeinen Zulassungen oder sonstigen Eignungsbescheinigungen von Einrichtungen, einschließlich Bohranlagen, und Kranen sowie die diesen Genehmigungen, Zulassungen oder Eignungsbescheinigungen zugrunde liegenden Übersichtszeichnungen, Beschreibungen, rechnerischen Nachweise, Ausrüstungsverzeichnisse und Montageanleitungen, bei Plattformen die Konstruktionsmitteilung der Plattform sowie bei beweglichen Plattformen und angebundenen Einrichtungen auch Angaben über Ort und Zeit der Einsätze,
2. die Übersichtsschaltpläne von elektrischen Starkstromanlagen und die erforderlichen Nachweise der Kurzschlussfestigkeit, die Schaltpläne von Sicherheitsstromkreisen und von sonstigen für Sicherheitsfunktionen wichtigen Stromkreisen sowie Verzeichnisse über die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzten elektrischen Einrichtungen und Betriebsmittel einschließlich der Baumusterprüfbescheinigungen, Herstellerbescheinigungen und Instandsetzungsbescheinigungen,
3. die Bohrlochbilder von Gewinnungs- und Hilfsbohrungen, deren Ausrüstungspläne und die Verzeichnisse aller wesentlichen Ausrüstungsteile mit zugehörigen Werkstoffangaben sowie Angaben über Zeitpunkt, Art und Umfang der an den Bohrungen durchgeführten Arbeiten,
4. die Verlegepläne von Rohrleitungen mit Verzeichnissen der für ihren Bau verwendeten Rohre, Formstücke, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Werkstoffangaben, Lieferbescheinigungen und Ergebnisse der Schweißnahtprüfungen,
5. Plan für Unterwasserarbeiten nach § 25 Absatz 1,
6. Nachweise über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 47 Absatz 5,

7. die Aufzeichnungen über die Beseitigung der bei den Prüfungen oder aus anderem Anlass festgestellten Schäden oder Mängel, insbesondere über Schweiß- und sonstige Instandsetzungsarbeiten an tragenden Teilen von Plattformen und Bohranlagen,
8. die Aufzeichnungen über die beim Betrieb der Einrichtungen und sonstiger Geräte aufgetretenen besonderen Vorkommnisse und damit im Zusammenhang getroffene Maßnahmen,
9. im Fall von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten die Unterlagen nach § 42 Absatz 1, sowie
10. den Text der Offshore-Bergverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5, 9 und 10 sind mindestens für den Zeitraum ihrer Gültigkeit, alle anderen Unterlagen mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren, soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

§ 39

Anzeige von besonderen Ereignissen und Unfällen

(1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. schwere Unfälle,
2. unmittelbare ernste Gefahren,
3. andere Unfälle oder Ereignisse folgender Art:
 - a) Explosionen, Brände, Öl- oder Gasausbrüche, Bohrlocheinbrüche, das Freiwerden größerer Mengen gefährlicher, insbesondere wassergefährdender, Stoffe und vergleichbare Ereignisse,
 - b) Störungen oder Schäden, die eine Gefahr sind für:
 - aa) die Sicherheit der Plattform und der angebundenen Einrichtungen,
 - bb) die Reinhaltung des Meeres,
 - cc) die eine Plattform bezeichnenden Schifffahrtszeichen oder
 - dd) die Sicherheit von Tauchgeräten, Druckkammern und Atemgasversorgungsanlagen,
 - c) Unfälle und Gesundheitsgefährdungen bei Taucherarbeiten, Auftreten von Tauchererkrankungen und notwendige Druckkammerbehandlungen oder
 - d) Unfälle und Gefahren für Personen und Sachen beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und radioaktiven Stoffen, die nach § 30 oder nach Teil 2 der Strahlenschutzverordnung eingesetzt werden, sowie den Verlust oder den Fund solcher Stoffe.

Bei der Anzeige sind die Umstände, insbesondere die Ursache, die Auswirkungen auf die Umwelt und die übrigen schweren Folgen des Ereignisses, zu beschreiben, soweit sie

bekannt oder durch zumutbare Untersuchungen ermittelbar sind. § 74 Absatz 3 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Unternehmer hat in den folgenden Fällen zusätzlich unverzüglich folgende Stellen zu unterrichten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a sowie Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb das Havariekommando Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer, Maritimes Lagezentrum, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc die zuständige Verkehrszentrale und
3. in Fällen, in denen ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegt, die nach § 4 des Umweltschadensgesetzes zuständige Behörde.

Kapitel 2

Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

Abschnitt 1

Anforderungen an das Risikomanagement und den Betriebsplan; unabhängige Überprüfung

§ 40

Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf der Grundlage eines systematischen Risikomanagements durchgeführt und alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle getroffen werden, so dass das Risiko schwerer Unfälle für Personen, Umwelt und Plattformen vertretbar ist.

(2) Der Unternehmer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für das Risikomanagement als Grundlage für die Sicherheit der Plattform, der anderen Einrichtungen und der sonstigen sicherheitskritischen Elemente zuständig ist. Der mit dem Risikomanagement beauftragten verantwortlichen Person obliegt

1. die Erstellung des Berichts über ernste Gefahren nach § 43 sowie dessen Umsetzung im Betrieb,
2. die Einrichtung eines Sicherheits- und Umweltmanagementsystems nach § 45 Absatz 1,
3. die Erstellung von Mitteilungen und Berichte über Bohrungsarbeiten nach § 49,
4. die Erstellung von Mitteilungen über den kombinierten Betrieb nach § 50 Absatz 1,
5. die Erstellung von Mitteilungen über Standortverlegungen nach § 51 Absatz 1,

6. die Organisation von Notfallübungen nach § 58 Absatz 1 und deren Koordination mit der zuständigen Behörde,
7. die Erstellung und Aktualisierung von Leitfäden nach § 60, soweit diese Pflicht nicht von einem Unternehmerverband übernommen wird, und
8. die Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Erstellung von externen Notfallplänen nach § 65 Absatz 1 Satz 5.

(3) Der Unternehmer hat im Fall eines schweren Unfalls alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

§ 41

Prüfung der Leistungsfähigkeit; Nachweispflicht

(1) Ein Betriebsplan nach § 52 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ist nur zuzulassen wenn,

1. der Antragsteller nachweist, dass er ausreichend Vorsorge getroffen hat, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, die infolge seiner bergbaulichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland entstehen können und sich beziehen auf
 - a) den Ersatz von Schäden,
 - b) das Tragen von Kosten für Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen und
 - c) den Ersatz von Kosten der Ersatzvornahme für Gefahrenabwehr- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen; und
2. der Antragsteller glaubhaft macht, dass er über ausreichende finanzielle und technische Mittel verfügt, um alle Maßnahmen, die für wirksame Notfalleinsatzmaßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung auch bei schweren Unfällen und für anschließende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, unmittelbar aufnehmen und ohne Unterbrechung fortführen zu können; bei der Beurteilung der Frage, welche Mittel erforderlich sind, sind die internen Notfalleinsatzpläne nach § 48 und die externen Notfalleinsatzpläne nach § 65 zu berücksichtigen.

Der Nachweis der Vorsorge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann, soweit er sich auf den Ersatz von Bergschäden nach § 114 Absatz 1 des Bundesberggesetzes bezieht, auch durch den Nachweis einer Ausfallhaftung durch andere Unternehmer im Sinne des § 122 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesberggesetzes gewährleistet werden, sofern der Antragsteller selbst eine solche Ausfallhaftung für andere Unternehmen übernimmt.

(2) Bei der Bewertung der Vorsorge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der technischen und finanziellen Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Risiken, die Gefahren und die sonstigen für die Bewertung relevanten Informationen in Bezug auf das Gebiet, auf das sich der Antrag auf Zulassung eines Betriebsplans erstreckt; zu den sonstigen relevanten Informationen zählen auch die in § 45c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Kosten einer Verschlechterung des Zustandes der Meeresgewässer,

2. die Umweltgefahren für Meeres- und Küstengebiete, insbesondere für
 - a) Ökosysteme, die, wie Salzsümpfe, Salzwiesen oder Seegraswiesen, für die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung eine wichtige Rolle spielen,
 - b) Meeresschutzgebiete, wie die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
 - c) besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
 - d) die geschützten Meeresgebiete, die von der Europäischen Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkünfte, denen sie als Vertragspartei angehört oder als Vertragsparteien angehören, vereinbart wurden, und
 - e) Nationalparks im Sinne von § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
3. das jeweilige Stadium der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und
4. im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 darüber hinaus die Sicherheits- und Umweltschutzbilanz des Antragstellers, insbesondere auch in Bezug auf schwere Unfälle.

§ 42

Anforderungen an den Betriebsplan

(1) Ein Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ist nur zuzulassen, wenn die folgenden Unterlagen vorliegen:

1. der Bericht über ernste Gefahren nach § 43,
2. bei Durchführung von Bohrungsarbeiten die Mitteilung über Bohrungsarbeiten nach § 49 Absatz 1,
3. bei Durchführung eines kombinierten Betriebs die Mitteilung über den kombinierten Betrieb nach § 50 Absatz 1,
4. bei Verwendung einer Plattform die Genehmigung der Plattform nach § 53 einschließlich der Konstruktionsmitteilung nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und
5. bei Verlegung einer Plattform an einen neuen Standort die Mitteilung über die Standortverlegung nach § 51 Absatz 1.

(2) Weitere Anforderungen an die Zulassung des Betriebsplans und die Vorlage weiterer Unterlagen nach § 55 des Bundesberggesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Erstellung der Unterlagen nach Absatz 1 können auch andere im Betrieb vorhandene oder zu erstellende Unterlagen verwendet werden.

(4) Sofern eine Offshore-Erdöl- oder -Erdgasaktivität durch einen Betriebsplan zugelassen ist, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, können die Unterlagen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 auch im Rahmen von Sonderbetriebsplänen nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesberggesetzes vorgelegt werden.

§ 43

Bericht über ernste Gefahren

(1) Der Unternehmer hat einen Bericht über ernste Gefahren für Plattformen und angebundene Einrichtungen zu erstellen und diesen regelmäßig, spätestens bei der Vorlage eines neuen Betriebsplans und insbesondere bei Änderungen der Grundlage, auf der der ursprüngliche Bericht zugelassen wurde, einschließlich physischer Änderungen, neuen Erkenntnissen, neuen Techniken oder Änderungen am Betriebsmanagement oder bei Abbau einer Plattform zu aktualisieren. Der Bericht enthält

1. die in Anlage 1 Nummer 2 festgelegten Informationen,
2. das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle nach § 44,
3. eine Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems nach § 45 Absatz 2 einschließlich aller Informationen über das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem, die für die Förderplattform relevant sind,
4. die Beschreibung der Systeme der unabhängigen Überprüfung nach § 46,
5. den internen Notfalleinsatzplan nach § 48 und
6. gegebenenfalls die Information zu einer wesentlichen Änderung oder eines Abbaus einer Plattform nach Anlage 1 Nummer 6.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Bericht oder Teile des Berichts auch Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone zu umfassen hat, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erforderlich ist.

(2) Für den Bericht über ernste Gefahren für Plattformen, die anderen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten als der Förderung dienen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bericht anstelle der Informationen nach Anlage 1 Nummer 2 die Informationen nach Anlage 1 Nummer 3 enthält.

(3) Die Vertreter der Arbeitnehmer werden in den wesentlichen Phasen der Erstellung des Berichts angehört.

§ 44

Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle

(1) Der Unternehmer hat ein Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle für die Plattform, die angebundene Einrichtungen und, sofern sich der Bericht über ernste Gefahren nach § 43 Absatz 1 Satz 3 auf diese zu erstrecken hat, für andere Einrichtungen zu erstellen.

(2) Das Konzept muss den Anforderungen nach Anlage 3 genügen und die Informationen nach Anlage 1 Nummer 8 enthalten.

(3) Das Unternehmenskonzept regelt die Gesamtziele zur Beherrschung der Risiken schwerer Unfälle. In dem Unternehmenskonzept hat der Unternehmer darzulegen, mit welchen Maßnahmen diese Ziele zu erreichen sind und wie diese Maßnahmen im Unternehmen umgesetzt werden.

(4) Der Unternehmer hat für das Unternehmenskonzept sämtliche möglichen Szenarien schwerer Unfälle umfassend und systematisch zu ermitteln. Dabei sind auch Szenarien für schwere Unfälle zu berücksichtigen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten können oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit sich nicht genau abschätzen lässt.

(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass das Unternehmenskonzept tatsächlich umgesetzt wird. Hierzu hat er insbesondere geeignete Überwachungsregelungen einzuführen.

§ 45

Sicherheits- und Umweltmanagementsystem

(1) Der Unternehmer hat ein Sicherheits- und Umweltmanagementsystem für die Plattform, die angebundenen Einrichtungen und, sofern sich der Bericht über ernste Gefahren nach § 43 Absatz 1 Satz 3 auf diese zu erstrecken hat, für andere Einrichtungen einzurichten. Das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem hat den Mindestanforderungen nach Anlage 1 Nummer 9 und nach Anlage 3 zu entsprechen und die sonstigen Anforderungen in dieser Verordnung zu beachten.

(2) Der Unternehmer hat ein Dokument zu erstellen, in dem er das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem des Unternehmens beschreibt. Das Dokument hat die Vorgaben nach Anlage 3 zu berücksichtigen und umfasst

1. die Informationen in Bezug auf das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem nach Anlage 1 Nummer 9,
2. eine Beschreibung der organisatorischen Vorkehrungen zur Beherrschung ernster Gefahren,
3. eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Erstellung und Übermittlung von Berichten über ernste Gefahren sowie gegebenenfalls von anderen Unterlagen nach dieser Verordnung und
4. die Beschreibung der Systeme für die unabhängige Überprüfung nach § 46.

(3) Das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem muss in das allgemeine Managementsystem des Unternehmers integriert sein und den organisatorischen Aufbau, die Zuständigkeiten, die Vorgehensweisen, die Verfahren und die Ressourcen für die Festlegung und Durchführung des Unternehmenskonzepts zur Verhütung schwerer Unfälle erfassen.

(4) Der Unternehmer hat geeignete technische Mittel oder Verfahren einzusetzen, um die Zuverlässigkeit der Datenerfassung und die Aufzeichnung der relevanten Daten zu fördern und etwaige Manipulationen an den Daten zu verhindern.

Systeme zur unabhängigen Überprüfung

(1) Der Unternehmer hat Systeme zur unabhängigen Überprüfung zu erstellen und diese Systeme zu beschreiben für

1. Plattformen einschließlich ihrer sicherheits- und umweltkritischen Elemente, die in der Risikobewertung für die Plattform ermittelt wurden und
2. die folgenden Einrichtungen und Geräte, soweit sie nicht bereits in dem System für die Plattform erfasst sind:
 - a) elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - b) Dampfkesselanlagen, Verdichter und Druckbehälter,
 - c) Rettungsmittel, Feuerlöscheinrichtungen, Atemschutz- und Wiederbelebungsgeschäfte, Ausrüstungen für Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern,
 - d) Bohranlagen einschließlich Bohrlochkonstruktion, Bohrungsarbeiten und Bohrlochkontrollmaßnahmen, die auch Gegenstand der Mitteilung über Bohrungsarbeiten sind,
 - e) Krane und andere kraftbetriebene Hebezeuge,
 - f) Einrichtungen zur Lagerung brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten und zur Reinigung von Bohrklein sowie von Abwässern aus sanitären Einrichtungen und Speiseräumen,
 - g) Rohrleitungen für gefährliche Gase oder Flüssigkeiten,
 - h) Transit-Rohrleitungen,
 - i) Werkzeuge und Vorrichtungen zum Verschrauben und Abfangen von Gestänge und Rohren,
 - j) Absperrvorrichtungen sowie Druckentlastungseinrichtungen an niederzubringenden Bohrungen,
 - k) Bohrlochverschlüsse, Einrichtungen zur Druckbehandlung sowie die übrigen Sicherheitseinrichtungen an Gewinnungsbohrungen oder Hilfsbohrungen sowie
 - l) andere Einrichtungen, die mit den unter den Buchstaben a bis k aufgeführten nach Art und Bedeutung für die Sicherheit vergleichbar sind.

Die Systeme zur unabhängigen Überprüfung sind bei einer Förderplattform vor Fertigstellung der Auslegung und bei einer Bohrplattform vor Aufnahme des Betriebs einzurichten.

(2) Die Beschreibung der Systeme zur unabhängigen Überprüfung nach Absatz 1 umfasst die Informationen nach Anlage 1 Nummer 5.

(3) Bei der Ausgestaltung des Systems sind zudem zu berücksichtigen:

1. Festlegungen zu den Fristen, der Art und dem Umfang der unabhängigen Überprüfung oder zur Auswahl der Sachverständigen in einer Genehmigung und im Plan für

Unterwasserarbeiten nach § 25 Absatz 1 und im Brandschutzplan und Gasschutzplan nach § 26 Absatz 10 sowie

2. die örtlichen und betrieblichen Einsatzverhältnisse der Einrichtungen und Geräte und die Bedeutung dieser Einsatzverhältnisse für die ordnungsgemäße und sichere Führung des Betriebes.

(4) Die Haftung des Unternehmers für das ordnungsgemäße und sichere Funktionieren der Plattformen, der anderen Einrichtungen und der Geräte, die Gegenstand der Überprüfung sind, bleibt von den Ergebnissen der unabhängigen Überprüfung unberührt.

(5) Der Unternehmer hat die Sachverständigen, die nach § 47 Absatz 3 die unabhängige Überprüfung durchführen, an der Planung und Vorbereitung einer wesentlichen Änderung der Systeme der unabhängigen Prüfung zu beteiligen.

§ 47

Durchführung der unabhängigen Überprüfung

(1) Der Unternehmer hat Plattformen sowie die in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen und Geräte, soweit sie nicht von der Überprüfung der Plattform erfasst sind, vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung unabhängig überprüfen zu lassen. Dabei sind Fristen und Maßgaben zu berücksichtigen, die in der Beschreibung der Systeme der unabhängigen Überprüfung und gegebenenfalls in der Genehmigung der Plattform, der Einrichtung oder des Gerätes festgelegt sind. Der Unternehmer ist zudem verpflichtet, bewegliche Plattformen vor ihrer Wiederinbetriebnahme nach einem Ortswechsel oder einem Umsetzen auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit überprüfen zu lassen.

(2) Der Lauf der Fristen für wiederkehrende Prüfungen wird durch zeitweilige Außerbetriebnahme einer Einrichtung oder eines Gerätes nur unterbrochen, wenn eine fällige Prüfung während der Außerbetriebnahme vorgenommen werden müsste. In diesen Fällen ist die Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme durchzuführen. Der Zeitpunkt der Prüfung nach Satz 2 ist maßgebend für den Lauf der weiteren Fristen.

(3) Die unabhängige Überprüfung ist von Sachverständigen vorzunehmen, die hierfür nach § 23a der Allgemeinen Bundesbergverordnung oder nach anderen Vorschriften für Überprüfungen in dem entsprechenden Sachgebiet anerkannt worden sind. Elemente, die in der Risikobewertung für die Plattform als nicht sicherheits- und umweltkritische Elemente der Plattform ermittelt wurden und die nicht Gegenstand der Mitteilung über Bohrungsarbeiten sind, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch von anderen Sachverständigen geprüft werden.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass

1. der Sachverständige nicht einen Aspekt oder Teil einer Plattform oder einer in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung oder eines Gerätes begutachtet, mit der oder dem er vor der Überprüfungstätigkeit befasst war oder in Bezug auf die oder das seine Objektivität aufgrund anderer Umstände beeinträchtigt sein könnte,
2. geeignete Vorkehrungen für den Informationsfluss zwischen dem Unternehmer und dem Sachverständigen bestehen und

3. der Sachverständige vom Unternehmer ausreichend ermächtigt ist, um seine Funktion als Sachverständiger in wirksamer Weise wahrnehmen zu können.

(5) Der Unternehmer hat über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen schriftliche Nachweise zu führen. Die Prüfberichte hat er der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Unternehmer hat Empfehlungen des Sachverständigen Folge zu leisten und auf ihrer Grundlage geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen.

(7) Der Unternehmer hat die zuständige Behörde unverzüglich über die Empfehlungen des Sachverständigen und die auf deren Grundlage getroffenen Maßnahmen zu informieren. Er hat die Empfehlung sowie die Dokumentation der Maßnahmen mindestens sechs Monate lang nach Abschluss der betreffenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten aufzubewahren.

(8) Der Unternehmer hat dem Sachverständigen wesentliche Änderungen geprüfter Bereiche zur weiterführenden Prüfung im Rahmen des Systems der unabhängigen Überprüfung anzuzeigen. Die Ergebnisse der weiterführenden Prüfung hat der Unternehmer der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. § 49 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(9) Der Sachverständige hat die Befugnis, Einsicht in sämtliche Dokumente und Betriebsanweisungen zu nehmen.

§ 48

Interner Notfalleinsatzplan

(1) Der Unternehmer hat einen internen Notfalleinsatzplan nach Anlage 1 Nummer 10 zu erstellen für die Plattform, angebotenen Einrichtungen und, sofern sich der Bericht über ernste Gefahren nach § 43 Absatz 1 Satz 3 auf diese zu erstrecken hat, für andere Einrichtungen. Dabei hat er die nach Anlage 1 Nummer 2.5 vorgenommene Risikobewertung in Bezug auf schwere Unfälle, die bei der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren vorgenommen wird, und das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument nach § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und nach § 19 zu berücksichtigen. Der interne Notfalleinsatzplan schließt eine Analyse der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Öl- oder Gasunfällen nach Anlage 1 Nummer 2.5 ein.

(2) Sollen von einer beweglichen Plattform aus Bohrungsarbeiten ausgeführt werden, so ist im internen Notfalleinsatzplan für die Plattform die Risikobewertung zu berücksichtigen, die im Rahmen der Mitteilung über Bohrungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 4.7 vorgenommen wird. Muss der interne Notfalleinsatzplan beispielsweise aufgrund der Art oder des Ortes der Bohrung geändert werden, so hat der Unternehmer den geänderten internen Notfalleinsatzplan der zuständigen Behörde auch vorzulegen, wenn kein neuer Betriebsplan erforderlich ist.

(3) Soll eine Plattform für Bohrungsarbeiten im kombinierten Betrieb genutzt werden, so ist der interne Notfalleinsatzplan zu ändern, um den kombinierten Betrieb einzubeziehen. Der geänderte Plan ist der zuständigen Behörde zur Vervollständigung der einschlägigen Mitteilung über den kombinierten Betrieb vorzulegen.

(4) Der interne Notfalleinsatzplan ist bei jeder wesentlichen Änderung des Berichts über ernste Gefahren oder der Mitteilungen über Bohrungsarbeiten oder über den kombinierten Betrieb zu aktualisieren. Die aktuelle Fassung ist der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(5) Der interne Notfalleinsatzplan ist in andere Maßnahmen zum Schutz und zur Rettung von Personal von der Plattform eingebunden.

(6) Ernste Gefahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben können, müssen im internen Notfalleinsatzplan so berücksichtigt werden, dass eine gemeinsame wirksame Reaktion auf einen schweren Unfall erleichtert wird.

(7) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der interne Notfalleinsatzplan

1. bei einem schweren Unfall oder einer ersten Gefahr unverzüglich umgesetzt werden kann und
2. mit dem externen Notfalleinsatzplan in Einklang steht.

(8) Der Unternehmer hat die für die Umsetzung des internen Notfalleinsatzplans erforderlichen Ausrüstungen und Fachleute vorzuhalten, damit sie jederzeit zur Verfügung stehen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Ausrüstungen und Fachleute erforderlichenfalls auch den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, die für die Durchführung des externen Notfalleinsatzplans zuständig sind.

(9) Der Unternehmer hat den internen Notfalleinsatzplan in der Verkehrssprache und erforderlichenfalls in weiteren Sprachen auf der Plattform an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme auszuhängen und allen Beschäftigten eine Kurzfassung in der Verkehrssprache und erforderlichenfalls in weiteren Sprachen auszuhändigen.

§ 49

Mitteilung und Berichte über Bohrungsarbeiten

(1) Vor Beginn von Bohrungsarbeiten hat der Unternehmer eine Mitteilung über Bohrungsarbeiten zu erstellen. Diese enthält

1. Einzelheiten zur Bohrung sowie zu den Bohrungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 4,
2. eine Analyse der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Öl- oder Gasunfällen und
3. das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle, wenn es nicht bereits vorgelegt wurde.

(2) Soweit sich unter anderem durch physische Änderungen, eine Ersetzung einer Einrichtung, neue Erkenntnisse, neue Technik oder Änderungen am Betriebsmanagement die Grundlage für die bisherige Mitteilung geändert hat, hat der Unternehmer den Sachverständigen, der eine unabhängige Prüfung der Bohrungsarbeiten durchgeführt hat, an der Planung und Vorbereitung einer Änderung der vorgelegten Mitteilung nach Absatz 1 zu beteiligen und die zuständige Behörde unverzüglich über die Änderungen der vorgelegten Mitteilung zu unterrichten. Die zuständige Behörde prüft die Änderungen und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.

(3) Der Unternehmer übermittelt ab dem Tag, an dem mit den Bohrungsarbeiten begonnen wird, der zuständigen Behörde wöchentlich die Berichte über Bohrungsarbeiten nach Anlage 2. Die zuständige Behörde kann einen anderen Zeitabstand bestimmen.

(4) Der Unternehmer hat die Berichte über Bohrungsarbeiten

1. bei Bohrungen, die für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas genutzt werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme als Gewinnungs- oder Hilfsbohrung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und
2. bei allen anderen Bohrungen mindestens ein Jahr über den Zeitpunkt ihrer vollständigen Verfüllung hinaus aufzubewahren.

Für die Aufbewahrung von Mitteilungen über Bohrungsarbeiten ist § 38 Absatz 3 anzuwenden.

§ 50

Mitteilung über den kombinierten Betrieb

(1) Der Unternehmer hat eine Mitteilung über den kombinierten Betrieb nach Anlage 1 Nummer 7 zu erstellen. Sind an einem kombinierten Betrieb mehrere Unternehmer beteiligt, so haben sie die Mitteilung gemeinsam zu erstellen.

(2) Der Unternehmer, der die Mitteilung vorgelegt hat, hat die zuständige Behörde unverzüglich über alle Änderungen der Grundlage, auf der die ursprüngliche Mitteilung erstellt wurde, einschließlich physischer Änderungen, dem Austausch einer Plattform oder angebundener Einrichtung, neuer Erkenntnisse, neuer Techniken oder Änderungen am Betriebsmanagement, zu unterrichten. Die zuständige Behörde prüft die Änderungen und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.

§ 51

Mitteilung über die Standortverlegung

(1) Vor der Verlegung des Standortes einer Plattform hat der Unternehmer die Mitteilung über die Standortverlegung nach den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 zu erstellen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Mitteilung so frühzeitig zu übermitteln, dass er die Stellungnahme der zuständigen Behörde hierzu bei der Ausarbeitung des Berichts über ernste Gefahren umfassend berücksichtigen kann.

(3) Über wesentliche Änderungen, die vor Einreichung des Berichts über ernste Gefahren Auswirkungen auf die Mitteilung über die Standortverlegung haben, hat der Unternehmer die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 52

Rohrleitungen

(1) Zur Beförderung von Erdöl, Erdgas und von weiteren Stoffen, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Erdöl oder Erdgas benutzt oder gewonnen werden, darf der Unternehmer nur Rohrleitungen verwenden, die

1. den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten,

2. gegen Außen- und Innenkorrosion sowie gegen elektrostatische Aufladungen geschützt sind,
3. am Anfang und am Ende mit Absperrrichtungen ausgerüstet sind,
4. mit einem Lecküberwachungssystem ausgerüstet sind, wenn sie der Beförderung von flüssigen Stoffen dienen,
5. mit Vorrichtungen ausgerüstet sind, die
 - a) den Betriebsdruck in den Rohrleitungen messen und anzeigen,
 - b) ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes verhindern, wenn die Rohrleitungen unter innerem Überdruck stehen,
 - c) verhindern, dass sich der Druck in den Rohrleitungen beim Übergang auf Behälter oder andere Rohrleitungen mit niedrigeren Druckstufen auswirken kann, und
 - d) ölhaltige, brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten auffangen, die aus Molchschleusen oder anderen Betriebseinrichtungen austreten können, und
6. mit Rückschlagventilen oder anderen Absperrrichtungen ausgerüstet sind, die den Rückfluss oder den Zufluss aus Leitungen, die unmittelbar mit Bohrungen nach § 33 oder nach § 34 verbunden sind, bei einem Bruch der Bohrlochverschlüsse oder der mit solchen Bohrungen unmittelbar verbundenen Betriebseinrichtungen selbsttätig unterbrechen.

(2) Der Unternehmer hat Rohrleitungen so zu führen, dass ihre Beschädigung vermieden wird. Er hat dafür zu sorgen, dass die Rohrleitungen so im Meer verlegt werden, dass ihre Lage auch in leerem Zustand dauernd stabil bleibt. Er hat dafür zu sorgen, dass Gewichtsummantelungen der Rohre aus Beton den zu erwartenden Beanspruchungen widerstehen. In Gebieten, in denen Bodenbewegungen auftreten können, hat er Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitungen gegen Auswirkungen dieser Bewegungen zu treffen. Bei nichttragfähigem Untergrund hat er Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen, die eine Gefährdung der Rohrleitungen durch Absinken oder Auftrieb verhindern. Bei felsigem Untergrund hat er zur Vermeidung von mechanischen Einwirkungen Rohrumhüllungen oder Bettungen vorzusehen.

(3) Bei im Meer zu verlegenden Erdöl- und Erdgasleitungen sowie bei zwischen dem Meeresgrund und einer Plattform liegenden Teilen von Rohrleitungen (Steigleitungen) darf der Unternehmer nur solche Schweißverfahren anwenden, deren Eignung durch einen nach § 23a der Allgemeinen Bundesbergverordnung anerkannten Sachverständigen bescheinigt worden ist. Der Unternehmer hat sowohl die im Herstellerwerk als auch die bei der Verlegung der Rohrleitungen hergestellten Schweißnähte zerstörungsfrei durch einen nach § 23a der Allgemeinen Bundesbergverordnung anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Rohrleitungen, die keine Rohrleitungen nach Satz 1 sind, richtet sich der Umfang der zerstörungsfrei zu prüfenden Schweißnähte nach der Güte und Schweißbarkeit des für die Rohre verwendeten Stahls und nach der Art der zu befördernden Stoffe.

(4) Der Unternehmer hat Steigleitungen

1. so zu gestalten, dass sie keine Kräfte übertragen, die die Plattform oder die auf dem Meeresgrund verlegten Rohrleitungen gefährden,
2. in der Spritzwasserzone gegen Korrosion zu schützen, wenn ihre Werkstoffe nicht korrosionsbeständig sind, und

3. in Meeresbereichen, in denen sich Eis bilden kann, gegen Eisgefährdung zu schützen.

(5) Der Unternehmer hat Gasaufbereitungs- oder Gastrocknungsanlagen nachgeschaltete Rohrleitungen, die zur Beförderung von schwefelwasserstoffhaltigem Erdgas bestimmt sind, vor der Einleitung des Gases wasserfrei zu trocknen. Er hat das zu befördernde schwefelwasserstoffhaltige Erdgas soweit zu trocknen, dass der Wasser- taupunkt nicht unterschritten wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch auf Transit-Rohrleitungen anzuwenden.

A b s c h n i t t 2

A n f o r d e r u n g e n a n P l a t t f o r m e n ; N o t f a l l m a ß n a h m e n

§ 53

G e n e h m i g u n g v o n P l a t t f o r m e n

(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie alle wesentlichen Änderungen einer Plattform sowie einer angebotenen Einrichtung nach § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, die der Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten oder der Unterbringung von Personen dienen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann vom Unternehmer sowie von demjenigen, in dessen Auftrag die Herstellung erfolgt, beantragt werden.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass

1. die Anforderungen an die zu erwartenden Überführungs- oder Einsatzbedingungen der Plattform und der angebotenen Einrichtungen erfüllt sind,
2. die Betriebs- und Arbeitssicherheit gewährleistet ist,
3. bei einer Plattform, die der Gewinnung von Erdöl oder Erdgas dient, eine Konstruktionsmitteilung nach Anlage 1 Nummer 1 vorgelegt wurde, und
4. bei einer beweglichen Plattform ein Sicherheitszeugnis der zuständigen Behörde des Flaggenstaates oder einer vom Flaggenstaat anerkannten Organisation vorgelegt wird, aus dem sich die Übereinstimmung mit den folgenden von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Vorschriften ergibt:
 - a) für Plattformen, deren Kiellegung vor dem 1. Januar 2012 erfolgt ist oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befanden: Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen, angenommen am 19. Oktober 1989 (MODU-Code 89, Entschließung A.649(16)), der zuletzt durch die am 21. Juni 2013 angenommenen Änderungen MSC.357(92) und MSC.358(92) (VkB. 2014 S. 387 und 389) geändert wurde,
 - b) für Plattformen, deren Kiellegung am oder nach dem 1. Januar 2012 erfolgt oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden: Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen, angenommen am 2. Dezember 2009 (MODU-Code 2009, Entschließung A.1023(26), VkB. 2011 S. 747, Sonderdruck B 8150), der zuletzt durch die am

21. Juni 2013 angenommenen Änderungen MSC.359(92) (VkB. 2014 S. 387 und S. 290) geändert wurde.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 kann, falls der Flaggenstaat kein Sicherheitszeugnis entsprechend dem MODU-Code ausstellt und keine Organisation anerkannt hat, die ein solches Zeugnis ausstellt, eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im Sinne des § 9 Absatz 6 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. September 2015 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, vorgelegt werden, mit der bestätigt wird, dass die Plattform einen Sicherheitsstandard einhält, der dem MODU-Code gleichwertig ist. Im Rahmen der nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zu stellenden Anforderungen sind neben den Vorschriften dieser Verordnung und dem MODU-Code nach Satz 1 Nummer 4 insbesondere eventuelle Empfehlungen der Gruppe der für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden der Europäischen Union (EUOAG)^{*)} zu berücksichtigen:

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsantrages eingereichten Unterlagen einen anerkannten Sachverständigen hinzuziehen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Antragssteller zu tragen.

(4) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder getrennt hiervon eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Konstruktionsmitteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 abzugeben. Maßgeblich sind dabei die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften. Der Unternehmer hat der Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Konstruktionsmitteilung im Bericht über ernste Gefahren nach Anlage 1 Nummer 2.2 Rechnung zu tragen.

(5) Hat ein anderer Nordsee-Anliegerstaat, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf der Grundlage der Anforderungen nach Absatz 2 die Eignung und Verwendungsfähigkeit einer Plattform festgestellt, so gilt die Bescheinigung hierüber als Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Konstruktionsmitteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist gleichwohl vorzulegen und die zuständige Behörde hat hierzu eine Stellungnahme nach Absatz 4 abzugeben.

§ 54

Positionierung von Plattformen auf See

(1) Während der Positionierung der Plattformen auf See sind alle personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Die vorbereitenden Arbeiten zur Positionierung der Plattformen auf See müssen so ausgeführt werden, dass die Sicherheit und die Stabilität der Plattformen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bewegliche Plattformen, die sich auf dem Meeresgrund abstützen, und ortsfeste Plattformen darf der Unternehmer nur auf tragfähigem Untergrund absetzen. Einen Nachweis, dass der Untergrund tragfähig ist, hat er der zuständigen Behörde vorher zu erbringen. Den Meeresgrund hat er während der Einsatzzeit der Plattformen auf Bodenverlagerungen zu überwachen. Werden Bodenverlagerungen in einem Umfang festgestellt, in dem sie die Standsicherheit der Plattformen beeinträchtigen können, oder ist mit solchen Bodenverlagerungen zu rechnen, so hat der Unternehmer Maß-

*) Abrufbar unter <http://euoag.jrc.ec.europa.eu/>.

nahmen zum Ausgleich oder zur Verhinderung zu treffen. Schwimmende Plattformen hat der Unternehmer vor der Inbetriebnahme zu verankern.

(3) Beim Hochfahren oder Absenken einer Hubinsel hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in der Nähe ein Begleitschiff anwesend ist, das die Beschäftigten bei Gefahr übernehmen kann. Erfordert die Standsicherheit einer Hubinsel, dass die Beine um eine Mindestdiefe in den Meeresgrund eindringen, hat der Unternehmer vor ihrer Inbetriebnahme festzustellen, dass die Mindesteindringtiefe erreicht ist.

§ 55

Sprech- und Sprechfunkverbindungen

(1) Der Unternehmer hat auf jeder Plattform eine Sprechverbindung zwischen dem Dienstraum der für die Plattform verantwortlichen Person, dem Funkraum, den Kontrollräumen, Arbeitsräumen, Aufenthaltsräumen, Bereitschaftsräumen und anderen wichtigen Punkten der Plattform einzurichten. Darüber hinaus müssen Nachrichten durch Lautsprecher vom Dienstraum der verantwortlichen Person oder von einer anderen geeigneten Stelle aus in die Kontrollräume, Arbeitsräume, Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume übermittelt werden können und zwar unabhängig von der Sprechverbindung nach Satz 1. Wird auf einer nicht mit Personen besetzten Plattform nur vorübergehend gearbeitet, so sind die Sätze 1 und 2 nur für die Dauer der Arbeiten anzuwenden, wenn eine ausreichende mündliche Verständigung nicht anderweitig gewährleistet ist.

(2) Der Unternehmer hat auf jeder Plattform, auf der Personen ständig oder regelmäßig beschäftigt sind, Kommunikationssysteme einzurichten, die eine ständige Verständigung zwischen der Plattform und Schiffen, Luftfahrzeugen und dem Land gewährleisten. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Kommunikationswege über eine permanente Verbindung zum Land vorzusehen. Auf den internationalen Sprechfunk-Notfrequenzen ist eine ununterbrochene Hörbereitschaft sicherzustellen. Nachrichten müssen von der Plattform zu Küsten- und Notdienststellen durch geeignete Kommunikationssysteme, die von ausfallgefährdeten Energiequellen unabhängig sind, übermittelt werden können. Die zuständige Behörde kann weitere Anforderungen an die Ausgestaltung der Kommunikationssysteme stellen, wenn es für die Sicherheit erforderlich ist.

(3) Wird auf einer nicht mit Personen besetzten Plattform nur vorübergehend gearbeitet, so reicht für die Dauer der Arbeiten die Aufrechterhaltung einer Sprechverbindung mit einer benachbarten Plattform oder mit einem in der Nähe der Plattform befindlichen Versorgungsschiff aus. Ist auf der Plattform ein Hubschrauber einsatzbereit, ist eine Sprechverbindung nicht erforderlich.

(4) Bei der Übernahme von Lasten zwischen Schiffen und Plattformen hat der Unternehmer für eine Sprechverbindung zu sorgen, wenn es für eine unmissverständliche Signalgabe zwischen dem Kranführer und dem Beschäftigten an den Lastaufnahme-einrichtungen erforderlich ist.

§ 56

Melde- und Schutzsysteme

(1) Der Unternehmer hat jede Plattform mit einem akustischen Warnsystem auszustatten, mit dem die Beschäftigten bei Gefahr gewarnt und erforderlichenfalls zum sofortigen Verlassen der Plattform aufgefordert werden können. In Räumen und Berei-

chen, in denen die Beschäftigten lauten Geräuschen ausgesetzt sind, muss zusätzlich eine optische Warnung gewährleistet sein. Wird auf einer nicht mit Personen besetzten Plattform nur vorübergehend gearbeitet, so sind die Sätze 1 und 2 nur für die Dauer der Arbeiten anzuwenden, wenn eine schnelle und zuverlässige Warnung der Beschäftigten ohne technische Hilfsmittel nicht gewährleistet ist.

(2) Der Unternehmer hat solche Melde- und Schutzsysteme für Brände sowie Brandbekämpfungs- und Alarmsysteme einzubauen, die den Gefahren angemessen sind. Hierzu können insbesondere gehören:

1. Brandmeldesysteme,
2. Feueralarmanlagen,
3. Feuerlöscheinrichtungen,
4. Feuerwehrrhydranten und -schläuche,
5. Wasserflutsysteme und Wasserstrahlrohre,
6. automatische Sprinklersysteme,
7. Gaslöschsysteme,
8. Schaumlöschsysteme,
9. tragbare Feuerlöscher,
10. Feuerwehrausrüstung und
11. Brandschutzwände zur Abtrennung brandgefährdeter Bereiche.

Die mit den Melde- und Schutzsystemen zusammenhängenden Notsysteme sind getrennt anzuordnen oder auf besondere Art soweit wie möglich vor Unfälleinflüssen zu schützen. Erforderlichenfalls sind diese Notsysteme, so anzulegen, dass sie auch bei Ausfall eines Systems oder eines Teils des Systems weiterhin funktionieren.

(3) Fernbedienungseinrichtungen nach § 13 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung müssen über im Notfall einsatzbereite Kontrollstationen an geeigneten Stellen, erforderlichenfalls auch an sicheren Sammelpunkten und an Ablegestationen verfügen. Mit einer Fernbedienungseinrichtung oder mit vergleichbaren Sicherheitseinrichtungen müssen zusätzlich zu den Geräten und Anlagen nach § 13 Absatz 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung mindestens folgende Systeme ausgestattet sein:

1. Belüftungssysteme,
2. Systeme für die Notabschaltung von Geräten, die eine Zündung auslösen können,
3. Systeme zum Verhindern des Auslaufens brennbarer Flüssigkeiten oder des Entweichens von Gasen und
4. Brandschutzsysteme.

Rettungsmittel

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahr alle Personen die Plattform sofort verlassen und Verunglückte aus dem Wasser gerettet werden können. Hierfür hat er dem Stand der Technik entsprechende Rettungsmittel bereitzustellen. Überlebensfahrzeuge müssen in einer solchen Anzahl vorhanden sein, dass sie alle auf der Plattform anwesenden Personen auch dann noch aufnehmen können, wenn die Hälfte dieser Fahrzeuge bei Störfällen unbrauchbar wird oder nicht erreichbar ist; auf der Plattform vorhandene Rettungsflöße dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Rettungsmittel hat der Unternehmer so anzubringen und zu verteilen, dass sie bei Gefahr schnell und sicher zu erreichen sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können. Er hat sie zu warten und mindestens monatlich auf Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(3) Zu den Mindestanforderungen für Rettungsboote, Rettungsflöße, Rettungsbojen und Rettungswesten gehören:

1. Eignung und Ausrüstung zur Überlebenssicherung für einen ausreichenden Zeitraum,
2. Verfügbarkeit in ausreichender Anzahl für alle voraussichtlich anwesenden Personen,
3. Typeneignung für die Arbeitsstätte,
4. einwandfreie Verarbeitung aus geeigneten Materialien unter Berücksichtigung der Lebensrettungsfunktion und der Bedingungen für den Einsatz oder die Einsatzbereitschaft und
5. auffällige Farbgebung für den Einsatz sowie Ausrüstung mit Vorrichtungen, mit denen der Benutzer die Aufmerksamkeit von Rettungspersonal auf sich ziehen kann.

(4) Der Unternehmer hat jede Arbeitsstätte mit geeigneten und ausreichenden Evakuierungsmöglichkeiten für Notfälle und Fluchtmöglichkeiten unmittelbar zur See hin auszustatten. Lebensrettungsgeräte, die für die jeweilige Plattform geeignet sind, müssen sofort einsatzfähig sein.

Notfallübungen

(1) Der Unternehmer hat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde auf Grundlage des internen und des externen Notfalleinsatzplans regelmäßig zu erproben, inwieweit er auf schwere Unfälle vorbereitet ist.

(2) Auf Plattformen, auf denen Personen ständig oder zeitweise beschäftigt sind, hat der Unternehmer darüber hinaus in monatlichen Abständen mit den Beschäftigten Sicherheitsübungen für den Seenot- und Gefahrenfall durchzuführen. Bei diesen Sicherheitsübungen sind

1. die Einsatzbereitschaft der Rettungsboote zu prüfen,
2. sämtliches hierbei benutztes Rettungsgerät zu prüfen, zu reinigen und erforderlichenfalls nachzuladen oder auszuwechseln,

3. das verwendete tragbare Gerät zum bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort zurückzubringen und
4. mindestens einmal vierteljährlich die Rettungsboote und Rettungskapseln mit der ihnen zugeteilten Besatzung auszusetzen und im Wasser zu manövrieren.

(3) Die Beschäftigten müssen neben den Sicherheitsübungen nach Absatz 2 eine arbeitsplatzbezogene Schulung zur Rettung und zur Flucht nach Maßgabe der Ergebnisse der Beurteilung von Gefahren nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhalten. In diesen Schulungen sind die am jeweiligen Arbeitsplatz einsetzbaren Überlebens-techniken zu vermitteln.

§ 59

Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat im Fall eines schweren Unfalls alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Eskalation des schweren Unfalls zu verhindern und seine Folgen zu begrenzen. Er hat insbesondere unverzüglich die im internen Notfall-einsatzplan vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, soweit sie der Situation angemessen sind.

(2) Der Unternehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn sein Betrieb eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt oder das Risiko eines schweren Unfalls erheblich erhöht. Eine solche Maßnahme kann auch die vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs sein, bis die Gefahr oder das Risiko angemessen beherrscht ist. Werden derartige Maßnahmen getroffen, so unterrichtet der Unternehmer die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, hierüber.

(3) Weitergehende Verpflichtungen nach dem Bundesberggesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Sonstige Berichts- und Handlungspflichten

§ 60

Leitfäden

(1) Unternehmer, die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten durchführen, haben Leitfäden zu bewährten Verfahren für die Beherrschung ernster Gefahren bei Aktivitäten für die gesamte Auslegungs- und Betriebsphase der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter Berücksichtigung der in Anlage 4 genannten Aspekte zu erstellen und zu überarbeiten. Die Leitfäden können auch von den jeweiligen Unternehmensverbänden erstellt und überarbeitet werden. Die Erarbeitung hat auf der Grundlage eines Prioritätenplans zu erfolgen, der in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde aufzustellen ist.

(2) Bei der Erstellung und Überarbeitung der Leitfäden sind die Arbeitnehmervertreter und die zuständige Behörde einzubeziehen. Zu diesem Zwecke sind regelmäßi-

ge Treffen oder eine andere Form des regelmäßigen Austausches vorzusehen. Erfahrungen aus den anderen Mitgliedstaaten sind zu nutzen.

§ 61

Vertrauliche Meldung

(1) Die Beschäftigten sowie andere im Betrieb eingesetzte Personen können der zuständigen Behörde Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten vertraulich unter Wahrung der Anonymität melden. Sie haben zuvor zu prüfen, ob ein Gespräch mit dem Arbeitgeber als bessere Maßnahme in Betracht kommt. § 22 Satz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Bundesbergverordnung bleibt unberührt.

(2) Der Unternehmer hat seine Beschäftigten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb beschäftigten Auftragnehmer und deren Beschäftigte über die Möglichkeit der vertraulichen Meldung zu informieren. Zudem ist in Schulungen und Bekanntmachungen auf die Möglichkeit einer vertraulichen Meldung hinzuweisen.

(3) Die Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und sonstige berufliche Benachteiligungen einer Person aus dem Grund, dass diese sich mit einer vertraulichen Meldung an eine Behörde gewandt hat, sind unzulässig, wenn das Verhalten dieser Person nicht grob missbräuchlich gewesen ist.

§ 62

Informationsaustausch zwischen Unternehmer und Behörden

(1) Zur Gewährleistung eines grenzübergreifenden europäischen Informationsaustausches für ernste Gefahren hat der Unternehmer der zuständigen Behörde mindestens die in Anlage 7 Nummer 1 genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierbei hat er die Vorgaben gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 der Kommission vom 13. Oktober 2014 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für den Informationsaustausch über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sowie eines gemeinsamen Formats für die Veröffentlichung der Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 1) zu beachten.

(2) Die zuständige Behörde hat die Informationen nach Absatz 1 entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 zu veröffentlichen.

§ 63

Beförderungspflicht

Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Personen, die auf Weisung der zuständigen Behörde tätig sind, samt ihrer Ausrüstung zu und von Plattformen sowie zu und von Schiffen, die bei den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten eingesetzt werden, zu befördern. Er hat diese Personen auch durch Unterbringung und Verpflegung zu unterstützen.

Bericht über Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union

(1) Unternehmer, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und selbst oder über Tochterunternehmen Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf See außerhalb der Europäischen Union durchführen, haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Anfrage unverzüglich über die Umstände eines schweren Unfalls außerhalb der Europäischen Union zu unterrichten, wenn die Erdöl- oder -Erdgasaktivität durch den Unternehmer oder deren Tochtergesellschaften oder auf dessen oder deren Rechnung durchgeführt worden ist. Hinsichtlich des Umfangs der Unterrichtung ist § 39 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Berichte werden innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht.

A b s c h n i t t 4

P f l i c h t e n d e r B e h ö r d e n

Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge

(1) Die zuständige Behörde hat einen oder mehrere externe Notfalleinsatzpläne für die Plattformen oder angebundene Einrichtungen zu erstellen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Der Externe Notfalleinsatzplan hat auch Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone zu erfassen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- oder -Erdgasaktivitäten erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat in den externen Notfalleinsatzplänen eine Strategie zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl und -Erdgasaktivitäten festzulegen und dabei die Vorgaben der Anlage 5 zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat den Unternehmer, der die vom Notfallplan betroffene Plattform oder Einrichtung betreibt oder auf eigene Rechnung betreiben lässt, an der Erstellung der externen Notfalleinsatzpläne zu beteiligen und dessen Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen festzulegen. Die externen Notfalleinsatzpläne haben der jeweils aktuellen Fassung der internen Notfalleinsatzpläne für die bestehenden oder geplanten Plattformen oder Einrichtungen in dem betroffenen Gebiet Rechnung zu tragen.

(2) Ernste Gefahren, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedsstaat haben werden, müssen in den externen Notfallplänen so berücksichtigt werden, dass eine gemeinsame wirksame Reaktion auf einen schweren Unfall erleichtert wird.

(3) Die zuständige Behörde hat ihre externen Notfalleinsatzpläne der Europäischen Kommission, anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die offengelegten Informationen dürfen

1. kein Risiko für die Sicherheit und den Schutz von Plattformen und ihrer Betriebsabläufe darstellen,

2. nicht den wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten schaden und
3. nicht die persönliche Sicherheit von Beamten und sonstigen Angestellten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(4) Die zuständige Behörde hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein hohes Maß an Kompatibilität und Interoperabilität der Notfallgerätschaften und der Fachkompetenz im Bereich der Notfallhilfe zwischen allen Mitgliedstaaten in einer geografischen Region und gegebenenfalls darüber hinaus zu erreichen. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die für die Koordinierung von Notfalleinsatzmaßnahmen zuständige Behörde hat ein Verzeichnis der Notfallgerätschaften und -vorkehrungen gemäß Anlage 6 zu führen. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Dieses Verzeichnis hat sie den anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie angrenzenden Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Die zuständige Behörde hat Szenarios der Kooperation zwischen den betroffenen Behörden in potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und den Unternehmern für Notfälle zu entwickeln, regelmäßig zu bewerten und zu aktualisieren. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Diese Szenarios sind im Rahmen der Erstellung der Notfallpläne sowie im Rahmen der Notfallübungen nach § 58 Absatz 1 und § 67 Absatz 5 zu berücksichtigen.

§ 66

Untersuchungen bei und nach einem schweren Unfall

(1) Die zuständige Behörde hat bei schweren Unfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich gründliche Untersuchungen einzuleiten und aus deren Ergebnissen Empfehlungen abzuleiten. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Über die Einleitung von Untersuchungen und deren Fortgang hat sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich zu unterrichten.

(2) Während eines Notfalleinsatzes erhebt die zuständige Behörde alle für eine gründliche Untersuchung notwendigen Informationen.

(3) Die zuständige Behörde nach Absatz 1 stellt am Ende der Untersuchung oder am Ende eines etwaigen Gerichtsverfahrens jeweils eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und der Empfehlungen nach Absatz 1 der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung. Bei Umweltschäden im Sinne des § 2 Nummer 1 des Umweltschadengesetzes hat die zuständige Behörde auch die nach § 12 des Umweltschadengesetzes zuständige Behörde zu informieren. Sie hat eine nicht vertrauliche Fassung der Ergebnisse im Internet zu veröffentlichen.

(4) Die zuständige Behörde und der Unternehmer haben im Anschluss an eine Untersuchung die Empfehlungen umzusetzen, die sich aus der Untersuchung ergeben haben.

(5) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung nach dem Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zuständigkeiten und Befugnisse des Havariekommandos nach der

Bund/Küstenländervereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BAnz. 2003, S. 1170) und nach der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BAnz. 2003, S.1171) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 67

Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, Meldepflichten

(1) Die zuständige Behörde hat für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfinden, jährlich zum 1. Juni einen Jahresbericht mit den in der Anlage 7 Nummer 2 genannten Informationen zu erstellen. Sie hat den Jahresbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln, das einen zusammenfassenden Jahresbericht an die Europäische Kommission weiterleitet.

(2) Bei einer ernststen Gefahr im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben wird, oder bei einer geplanten Zusammenarbeit mit europäischen Agenturen hat die zuständige Behörde unverzüglich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu informieren. Bei ernststen Gefahren im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben werden, verständigt die zuständige Behörde darüber hinaus unverzüglich das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos und die nach § 4 des Umweltschadensgesetzes zuständige Behörde.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat alle einschlägigen Informationen auf Anfrage an diejenigen Mitgliedstaaten weiterzuleiten, die sich als potenziell betroffen ansehen. Besteht ein Risiko vorhersehbarer grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls auf Drittländer, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Drittländern Informationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie koordiniert Maßnahmen, die den Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch betreffen, mit anderen Mitgliedstaaten. Der Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch betrifft insbesondere die Wirkungsweise der Maßnahmen für das Risikomanagement, die Verhütung schwerer Unfälle, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten innerhalb und gegebenenfalls außerhalb der Europäischen Union.

(5) Die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine oder mehrere Plattformen oder angebundene Einrichtungen betrieben werden, hat regelmäßig in Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Mitgliedstaaten, mit relevanten Agenturen der Union sowie, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, mit potenziell betroffenen Drittländern zu erproben, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland darauf vorbereitet ist, auf schwere Unfälle zu reagieren. Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

(6) Die zuständige Behörde hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeden Antrag auf Errichtung einer normalerweise mit Personen besetzten Plattform für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu melden.

(7) Bis zum 17. Juli 2016 hat die zuständige Behörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Maßnahmen mitzuteilen, die sie in Bezug auf den Zugang

zu Fachwissen, auf materielle Ausstattung und auf Experten getroffen hat; dazu gehören auch mögliche förmliche Vereinbarungen mit einschlägigen Ämtern und Agenturen der Europäischen Union über die Erbringung fachlicher Beratung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie meldet diese Maßnahmen einschließlich weiterer Maßnahmen, die eventuell auf Bundesebene getroffen wurden, bis zum 19. Juli 2016 an die Europäische Kommission.

Kapitel 3

Schlussvorschriften

§ 68

Übertragung der Pflichten

Der Unternehmer kann die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten ganz oder teilweise auf verantwortliche Personen übertragen, soweit dies nicht nach § 62 Satz 2 des Bundesberggesetzes ausgeschlossen ist.

§ 69

Untergrundspeicherung

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 3 sind auf die in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Kapitel 2 sind wie folgt entsprechend anzuwenden:

1. § 40 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 47, § 48 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 bis 6, Absatz 7 Nummer 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9, die §§ 52 bis 57, § 58 Absatz 2 und 3, § 59, § 63 sowie § 66 Absatz 1, 2 und 5 für Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Offshore-Bereich, die der Errichtung eines Speichers dienen oder dessen Errichtung vorausgehen und keine Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivität sind;
2. die in Nummer 1 genannten Vorschriften sowie zusätzlich § 41, § 58 Absatz 1 und § 65 für Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.

§ 70

Ausnahmebewilligungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 Absatz 2 Nummer 8, des § 31 Absatz 3 bis 5, des § 33 Absatz 1 bis 6, des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, des § 52 Absatz 1 und 3 Satz 2 und Absatz 5 sowie des § 57 Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn der mit den Vorschriften bezweckte Schutz von Leben oder Gesundheit von Personen sowie von Sachgütern durch neue technische Entwicklungen oder auf eine andere Weise mindestens gleichwertig sichergestellt ist.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 ein Taucherdienstbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 eine Unterlage oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neusten Stand oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereit hält,
4. entgegen § 38 Absatz 3 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 39 Absatz 2 eine dort genannte Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
7. entgegen § 47 Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 47 Absatz 7 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
9. entgegen § 47 Absatz 7 Satz 2 eine Empfehlung oder eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt oder
10. entgegen § 49 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Bohrspülung verwendet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 eine Bohrspülung in das Meer einbringt,
3. ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Bohrklein in das Meer einbringt,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Gegenstand in das Meer wirft oder auf dem Meeresgrund zurücklässt,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig birgt,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Schwimmer nicht richtig kennzeichnet,

7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
8. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitszone nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
9. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 in die Sicherheitszone einfährt oder sich dort aufhält,
10. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 oder § 23 Absatz 3 oder Absatz 4 eine dort genannte Person einsetzt oder mit einer dort genannten Arbeit betreut,
11. ohne Genehmigung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Arbeit durchführt oder eine dort genannte Kammer einsetzt,
12. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 selbständig mit Sprengstoffen oder Zündmitteln umgeht,
13. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Person bestellt oder beauftragt,
14. entgegen § 29 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
15. ohne Genehmigung nach § 29 Absatz 7 Satz 2 ein dort genanntes Lager errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
16. entgegen § 29 Absatz 10 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
17. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 eine Plattform, eine Einrichtung oder ein Gerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig überprüfen lässt,
18. ohne Genehmigung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 eine Plattform oder eine angebundene Einrichtung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder
19. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 72

Übergangsregelung

Auf Plattformen und andere Einrichtungen, die am ... [einsetzen Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] aufgrund einer Genehmigung oder Betriebsplanzulassung bereits errichtet waren, sowie im Bereich der Küstengewässer, der nicht Teil des Küstenmeeres ist, auf Plattformen und andere Einrichtungen, die am ... [einsetzen Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] bereits genehmigt waren, sind § 40 Absatz 1 und 2, die §§ 41 bis 51, § 58 Absatz 1 und § 65 ab dem Tag der in der Betriebsplanzulassung vorgesehenen oder aufgrund einer neuen Zulassung eines Betriebsplans erforderlichen Überprüfung der Dokumentation zur Risikobewertung durch die zuständige Behörde anwendbar, spätestens jedoch zum 19. Juli 2018. Bis zum 18. Juli 2018 oder, wenn zuvor eine Überprüfung der Risikobewertung durch die zuständige Behörde nach Satz 1 erfolgt, bis zum Tag vor dem Tag der geplanten Überprüfung, sind die §§ 1, 32 und 40 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 304 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 43 Absatz 1 und 2, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 1 und 2, § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 1 und § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Ausgestaltung der Unterlagen für den Betriebsplan und die Genehmigung von Plattformen**1. Informationen in der Konstruktionsmitteilung und der Mitteilung über die Standortverlegung für eine Förderplattform**

Die Konstruktionsmitteilung und die Mitteilung über die Verlegung des Standorts einer Förderplattform enthalten zumindest die folgenden Informationen:

1.1 Name und Anschrift des Unternehmers,

1.2 eine Beschreibung des Verfahrens zur Ausgestaltung des Förderbetriebs und der Fördersysteme, vom ersten Konzept bis zu der der Behörde im Rahmen der Konstruktionsmitteilung vorgelegten Ausgestaltung oder Auswahl einer bestehenden Plattform, sowie der angewandten Normen und der Ausgestaltungskonzepte, die Teil des Verfahrens sind,

1.3 eine Beschreibung des Ausgestaltungskonzepts in Bezug auf mögliche Szenarien ernster Gefahren für die Plattform und ihren Standort sowie der wichtigsten Mittel zur Beherrschung des Risikos,

1.4 den Nachweis dafür, dass das Ausgestaltungskonzept dazu beiträgt, das Risiko schwerer Unfälle auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren,

1.5 eine Beschreibung der Plattform und der Bedingungen an ihrem vorgesehenen Standort,

1.6 eine Beschreibung aller ökologisch, meteorologisch und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der Risiken, die vom Meer und Meeresgrund und von Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Plattformen ausgehen,

1.7 eine Beschreibung derjenigen geplanten Arbeiten, von denen ernste Gefahren ausgehen können,

1.8 eine allgemeine Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems, das die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken schwerer Unfälle gewährleistet,

1.9 eine Beschreibung des Systems zur unabhängigen Überprüfung und eine erste Liste sicherheits- und umweltkritischer Elemente und deren erforderlicher Eigenschaften,

1.10 den Nachweis dafür, dass eine Förderplattform, die an einen neuen Standort verbracht werden soll, um bei einer anderen Förderaktivität eingesetzt zu werden, für die geplante Förderaktivität geeignet ist,

1.11 den Nachweis dafür, dass eine Plattform, die für den Einsatz als Förderplattform umgewidmet werden soll, für diese Umwidmung geeignet ist.

2. Informationen im Bericht über ernste Gefahren für eine Förderplattform

Der Bericht über ernste Gefahren für eine Förderplattform enthält neben den in § 43 Absatz 1 genannten Inhalten zumindest die folgenden Informationen:

2.1 Name und Anschrift des Unternehmers,

2.2 eine Beschreibung, wie der Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Konstruktionsmitteilung Rechnung getragen wurde,

2.3 einen Überblick über die Beteiligung der Vertreter der Arbeitnehmer an der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren,

2.4 eine Beschreibung der Plattform und etwaiger Verbindungen zu anderen Plattformen oder angebundenen Einrichtungen einschließlich Bohrlöchern,

2.5 den Nachweis dafür, dass alle ernsten Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen, einschließlich aller ökologisch, meteorologisch und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs, eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zur Beherrschung dieser Gefahren, einschließlich der damit zusammenhängenden sicherheits- und umweltsicherheitskritischen Elemente, geeignet sind, das Risiko eines schweren Unfalls auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren; dieser Nachweis schließt eine Bewertung der Wirksamkeit der Notfallmaßnahmen bei etwaigen Öl- und Gasunfällen ein,

2.6 eine Beschreibung derjenigen geplanten Arbeiten, von denen ernste Gefahren ausgehen können, und die Angabe der Höchstzahl der Personen, die sich zu jeder Zeit auf der Plattform aufhalten können,

2.7 eine Beschreibung der Ausrüstungen und der Vorkehrungen zur Kontrolle der Bohrungen, der Prozesssicherheit, der Gefahrstoffrückhaltung, des Brand- und Explosionsschutzes, des Schutzes der Beschäftigten vor Gefahrstoffen sowie zur Vermeidung eines schweren Umweltvorfalls,

2.8 eine Beschreibung der Vorkehrungen zum Schutz der Personen auf der Plattform vor ernsten Gefahren und zur Gewährleistung ihrer sicheren Flucht, Evakuierung und Rettung sowie der Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollsysteme zur Verhinderung von Beschädigungen der Plattform und von Umweltschäden für den Fall, dass sämtliches Personal evakuiert wird,

2.9 eine Aufzählung der beim Bau und bei der Inbetriebnahme der Plattform verwendeten einschlägigen Normen, Leitlinien und Kodizes,

2.10 sonstige Einzelheiten, die insbesondere bei einem kombinierten Betrieb zu einer Zunahme ernster Gefahren für eine oder mehrere der beteiligten Plattformen führen können,

2.11 alle für andere Anforderungen dieser Verordnung relevanten Informationen, die aufgrund der Anforderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung und dieser Verordnung in Bezug auf die Verhütung schwerer Unfälle erlangt wurden,

2.12 hinsichtlich der Arbeiten, die von der Plattform aus durchgeführt werden sollen, alle nach den aufgrund von Umweltverträglichkeitsprüfungen erlangten und für andere Anforderungen dieser Verordnung relevanten Informationen über die Verhütung schwerer Umweltvorfälle,

2.13 eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Auswirkungen eines schweren Umweltvorfalls auf die Umwelt, bei dem eine Rückhaltebarriere für Schadstoffe ausfällt, sowie

eine Beschreibung der technischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Verhütung, Verringerung oder Kompensation dieser Auswirkungen vorgesehen sind; diese Maßnahmen schließen Überwachungsmaßnahmen ein.

3. Informationen im Bericht über ernste Gefahren für eine Plattform, die nicht der Förderung dient

Der Bericht über ernste Gefahren für eine Plattform, die nicht der Förderung dient, enthält zumindest die folgenden Informationen:

3.1 Name und Anschrift des Unternehmers,

3.2 einen Überblick über eine Beteiligung der Vertreter der Arbeitnehmer an der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren,

3.3 eine Beschreibung der Plattform, sowie bei einer beweglichen Plattform, der Vorkehrungen für ihre Positionierung an unterschiedlichen Standorten und ihres Positionierungssystems,

3.4 eine Beschreibung derjenigen Betriebsvorgänge, die von der Plattform aus durchgeführt werden und von denen ernste Gefahren ausgehen können, und die Angabe der Höchstzahl der Personen, die sich zu jeder Zeit auf der Plattform aufhalten können,

3.5 den Nachweis dafür, dass alle ernsten Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen einschließlich aller ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zur Beherrschung dieser Gefahren einschließlich damit zusammenhängenden sicherheits- und umweltkritischen Elemente geeignet sind, das Risiko eines schweren Unfalls auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren; dieser Nachweis schließt eine Bewertung der Wirksamkeit der Notfalleinsätze bei etwaigen Öl- oder Gasunfällen ein,

3.6 eine Beschreibung der Plattform und der Vorkehrungen zur Kontrolle der Bohrungen, der Prozesssicherheit, der Gefahrstoffrückhaltung, des Brand- und Explosionsschutzes, des Schutzes der Beschäftigten vor Gefahrstoffen sowie zur Vermeidung eines schweren Umweltvorfalls,

3.7 eine Beschreibung der Vorkehrungen zum Schutz der Personen auf der Plattform vor ernsten Gefahren und zur Gewährleistung ihrer sicheren Flucht, Evakuierung und Rettung sowie der Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollsysteme zur Verhinderung von Beschädigungen der Plattform und von Umweltschäden für den Fall, dass sämtliches Personal evakuiert wird,

3.8 eine Aufzählung der beim Bau und bei der Inbetriebnahme der Plattform verwendeten einschlägigen Normen, Leitlinien und Kodizes,

3.9 einen Nachweis, dass alle ernsten Gefahren für alle Arbeiten, die von der Plattform aus durchgeführt werden sollen, ermittelt wurden und dass das Risiko eines schweren Unfalls auf ein vertretbares Niveau reduziert wird,

3.10 eine Beschreibung aller ökologisch, meteorologisch und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der Risiken, die vom Meer und Meeresgrundes und von Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Plattformen ausgehen,

3.11 sonstige Einzelheiten, die insbesondere bei einem kombinierten Betrieb zu einer Zunahme ernster Gefahren für eine oder mehrere der beteiligten Plattformen führen können,

3.12 hinsichtlich der Arbeiten, die von der Plattform aus durchgeführt werden sollen, alle nach den aufgrund von Umweltverträglichkeitsprüfungen erlangten und für andere Anforderungen dieser Verordnung relevanten Informationen über die Verhütung schwerer Umweltvorfälle,

3.13 eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Auswirkungen eines schweren Umweltvorfalls, bei dem eine Rückhaltebarriere für Schadstoffe ausfällt, auf die Umwelt sowie eine Beschreibung der technischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Verhütung, Verringerung oder Kompensation dieser Auswirkungen vorgesehen sind; diese Maßnahmen schließen Überwachungsmaßnahmen ein.

4. Informationen in der Mitteilung über Bohrungsarbeiten

Die Mitteilung über Bohrungsarbeiten enthält zumindest die folgenden Informationen:

4.1 Name und Anschrift des Unternehmers von Bohrungsarbeiten,

4.2 die Bezeichnung der zu nutzenden Plattform sowie Name und Anschrift des Unternehmers der Plattform und eines Auftragnehmers im Falle, dass dieser die Bohrungsarbeiten vornimmt,

4.3 alle Einzelheiten, die das Bohrloch eindeutig kennzeichnen, und eine Beschreibung etwaiger Verbindungen des Bohrlochs zu Plattformen oder angebundenen Einrichtungen,

4.4 Informationen über das Programm für die Bohrungsarbeiten einschließlich des Zeitraums der Arbeiten, der Einzelheiten und der Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines Verlusts der Kontrolle über das Bohrloch (insbesondere Ausrüstung, Bohrflüssigkeit, Zement), der Richtungssteuerung des Bohrlochverlaufs und der Einschränkungen des sicheren Betriebs im Einklang mit dem Risikomanagement,

4.5 Informationen zur Vorgeschichte und zum Zustand eines bestehenden Bohrlochs,

4.6 alle Einzelheiten in Bezug auf vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen, die im Bericht über ernste Gefahren für die Plattform nicht beschrieben sind,

4.7 eine Risikobewertung mit einer Beschreibung

4.7.1 der mit den Bohrungsarbeiten verbundenen besonderen Gefahren einschließlich aller ökologisch, meteorologisch und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs,

4.7.2 der untertägigen Gefahren,

4.7.3 etwaiger Aktivitäten an oder unter der Wasseroberfläche, die gleichzeitig potenziell mit ernsten Gefahren verbunden sind,

4.7.4 geeigneter Maßnahmen zur Beherrschung dieser Gefahren,

4.8 eine Beschreibung der Einzelheiten der Bohrlochkonfiguration bei Beendigung der Arbeiten aufgrund zeitweiliger oder endgültiger Aufgabe des Bohrlochs und die Angabe, ob beabsichtigt ist, am Bohrloch Fördergeräte für eine künftige Nutzung anzubringen,

4.9 im Falle der Änderung einer Mitteilung über Bohrungsarbeiten hinreichende Einzelheiten zur vollständigen Aktualisierung der Mitteilung,

4.10 falls ein Bohrloch mittels einer Nichtförderplattform angelegt, umgebaut oder gewartet werden soll:

4.10.1 eine Beschreibung aller ökologisch, meteorologisch und durch den Meeresgrund bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der Risiken, die vom Meer und Meeresgrund sowie von Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Plattformen ausgehen,

4.10.2 eine Beschreibung der Umweltbedingungen, denen beim internen Notfallinsatzplan für die Plattform Rechnung getragen wurde,

4.10.3 eine Beschreibung der Notfallvorkehrungen, einschließlich der Einsatzvorkehrungen im Falle von Umweltvorfällen, wenn diese nicht im Bericht über ernste Gefahren beschrieben sind,

4.10.4 eine Beschreibung, wie die Managementsysteme des Unternehmers von Bohrungsarbeiten koordiniert werden sollen, um jederzeit eine wirksame Beherrschung ernster Gefahren zu gewährleisten,

4.11 den Bericht des Sachverständigen mit den Ergebnissen der unabhängigen Bohrlochüberprüfung nach § 47 einschließlich einer vom Unternehmer nach Prüfung dieses Berichts abgegebenen Erklärung, dass das Risikomanagement für die Bohrlochkonstruktion und die Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines Kontrollverlusts für alle anzunehmenden Bedingungen und Umstände geeignet sind oder sein werden,

4.12 alle für andere Anforderungen dieser Verordnung relevanten Informationen, die aufgrund der Anforderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung und dieser Verordnung in Bezug auf die Verhütung schwerer Unfälle erlangt wurden,

4.13 hinsichtlich der Bohrungsarbeiten, die von der Plattform aus durchgeführt werden sollen, alle aufgrund von Umweltverträglichkeitsprüfungen erlangten und alle für andere Anforderungen dieser Verordnung relevante Informationen über die Verhütung schwerer Umweltvorfälle.

5. Informationen zu den Systemen zur unabhängigen Überprüfung

Die Beschreibungen der Systeme zur unabhängigen Überprüfung enthalten zumindest die folgenden Informationen:

5.1 eine vom Unternehmer nach Prüfung des Berichts des Sachverständigen nach § 47 abgegebene Erklärung, dass die sicherheitskritischen Elemente und das System für deren Instandhaltung gemäß dem Bericht über ernste Gefahren für die Gewährleistung der Sicherheit der Plattform und der betroffenen Einrichtungen und Geräte geeignet sind oder sein werden,

5.2 eine Beschreibung des Systems einschließlich

5.2.1 der Auswahl der Sachverständigen, die die unabhängige Prüfung durchführen,

5.2.2 des Umfangs der Überprüfungen sowie der Maßnahmen zur Überprüfung des einwandfreien Zustands und der Maßnahmen zur Instandhaltung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente und jeder spezifizierten Plattform in dem System,

5.2.3 der Fristen für regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen einschließlich von Druckproben und

5.3 eine detaillierte Beschreibung der in Nummer 5.2.2 genannten Maßnahmen zur Überprüfung des einwandfreien Zustands der sicherheits- und umweltkritischen Elemente

und der Plattform; diese Beschreibung enthält Einzelheiten zu den Grundsätzen, die bei der Überprüfung angewendet werden; dies schließt Folgendes ein:

- 5.3.1 die Untersuchung und Prüfung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente durch unabhängige und qualifizierte Prüfer,
- 5.3.2 die Überprüfung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente in Bezug auf Auslegung, Normen, Zertifizierung oder sonstige Systeme zur Gewährleistung der Konformität,
- 5.3.3 die Untersuchung laufender Arbeiten,
- 5.3.4 die Meldung etwaiger Verstöße und
- 5.3.5 vom Unternehmer getroffene und zu treffende Maßnahmen zur Abhilfe von Verstößen.

6. Informationen im Bericht über ernste Gefahren zu einer wesentlichen Änderung einer Plattform, einschließlich der Entfernung ortsfester Plattformen

Werden an einer Plattform wesentliche Änderungen vorgenommen, so enthält der Bericht über ernste Gefahren zumindest die folgenden Informationen:

- 6.1 Name und Anschrift des Unternehmers,
- 6.2 einen Überblick über die Beteiligung der Vertreter der Arbeitnehmer an der Erstellung des überarbeiteten Berichts über ernste Gefahren,
- 6.3 hinreichende Einzelheiten zur vollständigen Aktualisierung des Berichts über ernste Gefahren und des internen Notfalleinsatzplans für die Plattform sowie den Nachweis, dass die Risiken ernster Gefahren auf ein vertretbares Niveau reduziert werden, und
- 6.4 bei Außerbetriebnahme einer ortsfesten Förderplattform:
 - 6.4.1 Einzelheiten über die Mittel zur Isolation sämtlicher Gefahrstoffe und, falls Bohrlöcher an die Plattform angeschlossen sind, über die dauerhafte Versiegelung der Bohrlöcher und über deren Abschottung von der Plattform und der Umwelt,
 - 6.4.2 eine Beschreibung der mit der Stilllegung der Plattform verbundenen Risiken ernster Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt sowie der Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken,
 - 6.4.3 eine Beschreibung der Notfallvorkehrungen zum Schutz der Personen auf der Plattform vor ernsten Gefahren und zur Gewährleistung ihrer sicheren Flucht, Evakuierung und Rettung sowie zur Aufrechterhaltung der Kontrollsysteme zur Verhinderung von Beschädigungen der Plattform und von Umweltschäden für den Fall, dass sämtliches Personal evakuiert wird.

7. Informationen in der Mitteilung über den kombinierten Betrieb

Die Mitteilung über den kombinierten Betrieb enthält zumindest die folgenden Informationen:

- 7.1 Name und Anschrift des Unternehmers, der die Mitteilung übermittelt,
- 7.2 bei Beteiligung anderer Unternehmer am kombinierten Betrieb deren Namen und Anschriften, einschließlich der Bestätigung, dass sie dem Inhalt der Mitteilung zustimmen,

7.3 ein von allen beteiligten Unternehmern gemeinsam erstelltes und unterzeichnetes Dokument, in dem dargelegt ist, wie die Managementsysteme der am kombinierten Betrieb beteiligten Plattformen koordiniert werden sollen, um das Risiko eines schweren Unfalls auf ein vertretbares Niveau zu senken,

7.4 eine Beschreibung jeder Ausrüstung, die im Rahmen des kombinierten Betriebs zum Einsatz kommen soll, aber in der aktuellen Fassung des Berichts über ernste Gefahren nicht für jede der am kombinierten Betrieb beteiligten Plattformen beschrieben ist,

7.5 eine Zusammenfassung der von allen am kombinierten Betrieb beteiligten Unternehmern vorgenommenen Risikobewertung, die Folgendes umfasst:

7.5.1 eine Beschreibung jeglicher Aktivität im kombinierten Betrieb, die mit ernstesten Gefahren verbunden ist,

7.5.2 eine Beschreibung etwaiger infolge der Risikobewertung eingeführter Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken,

7.6 eine Beschreibung des kombinierten Betriebs und des Arbeitsprogramms.

8. Informationen im Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle

Das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle enthält zumindest die folgenden Informationen:

8.1 die Angabe, wie auf der obersten Leitungsebene des Unternehmens die Verantwortung dafür geregelt ist, dass ständig sichergestellt wird, dass das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle geeignet ist, durchgeführt wird und wie beabsichtigt funktioniert,

8.2 eine Beschreibung der Maßnahmen für den Aufbau und die Wahrung einer starken Sicherheitskultur, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen dauerhaft sicheren Betrieb bietet,

8.3 eine Beschreibung von Ausmaß und Intensität von Überprüfungen der Prozesse, die zur Verhütung schwerer Unfälle im Unternehmen durchgeführt werden,

8.4 eine Beschreibung der Maßnahmen zur Anerkennung und Belohnung erwünschten Verhaltens von im Betrieb eingesetzten und verantwortlichen Personen zur Verhütung schwerer Unfälle,

8.5 eine Bewertung der Fähigkeiten und Ziele des Unternehmens,

8.6 eine Beschreibung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzstandards als zentrale Werte des Unternehmens,

8.7 eine Beschreibung der formellen Führungs- und Kontrollsysteme, die die oberste Leitungs- und Führungsebene des Unternehmens mit einbeziehen,

8.8 eine Beschreibung des Konzepts zur Sicherstellung von Fachkompetenz zur Verhütung schwerer Unfälle auf allen Ebenen des Unternehmens,

8.9 Angaben, inwieweit die Einzelheiten nach den Nummern 8.1 bis 8.8 auf die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten des Unternehmens, die außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden, anwendbar sind.

9. Informationen zum Sicherheits- und Umweltmanagementsystem

Die Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems enthält zumindest die nachfolgenden Informationen:

- 9.1 die Organisationsstruktur des Unternehmens sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals,
- 9.2 die Ermittlung und Bewertung ernster Gefahren sowie ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Folgen,
- 9.3 die Einbeziehung von Auswirkungen schwerer Umweltvorfälle in die Bewertungen des Risikos schwerer Unfälle im Bericht über ernste Gefahren,
- 9.4 die Beherrschung ernster Gefahren im Normalbetrieb,
- 9.5 das Änderungsmanagement,
- 9.6 die Notfallplanung und die Notfallmaßnahmen,
- 9.7 die Begrenzung von Umweltschäden, soweit die Informationen nicht bereits im internen Notfalleinsatzplan nach § 48 enthalten sind,
- 9.8 die Überwachung der Leistungen des Unternehmens,
- 9.9 die Audit- und Überprüfungsregelungen,
- 9.10 die Maßnahmen, die für die Teilnahme von Arbeitnehmern und der zuständigen Behörde an Beratungen bei der Erstellung des Berichtes über ernste Gefahren getroffen wurden, und die Umsetzung der Ergebnisse dieser Beratungen.

Zum Zwecke der Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems kann der Unternehmer auch eine Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Voraussetzung ist, dass die Umwelterklärung die Informationen nach den Nummern 9.1 bis 9.10 enthält und dass die Plattform oder andere Einrichtung als Standort für ein Umweltmanagementsystem in das EMAS-Register nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

10. Informationen im internen Notfalleinsatzplan

Der interne Notfalleinsatzplan enthält zumindest folgende Informationen:

- 10.1 Name, Rufbereitschaft, fachliche Qualifikation und Angabe der betrieblichen Stellung der Person, die die internen Notfallmaßnahmen leitet und Warnsignale auslöst, sowie der Personen, die zur Einleitung der Notfalleinsatzverfahren ermächtigt sind oder zur Behebung von Notfällen bereitstehen,
- 10.2 Name, Rufbereitschaft, fachliche Qualifikation und Angabe der betrieblichen Stellung der Person, die für den Kontakt mit den für den externen Notfalleinsatzplan zuständigen Behörden verantwortlich ist,

10.3 ein Verzeichnis der Personen, die zur Behebung von Störfällen bereitstehen mit Angabe ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer Rufbereitschaft,

10.4 ein Verzeichnis der Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die über Notfälle zu unterrichten sind, insbesondere die in § 39 genannten Stellen und die Seenotleitung Bremen mit deren Rettungsmitteln und Einsatzmöglichkeiten, sowie eine Anweisung über die Art der Unterrichtung und die für eine Meldung wesentlichen Daten,

10.5 eine Beschreibung aller Bedingungen oder Ereignisse, die einen schweren Unfall verursachen könnten, gemäß der Beschreibung im Bericht über ernste Gefahren,

10.6 eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Beherrschung der Bedingungen oder Ereignisse, die einen schweren Unfall verursachen könnten, und zur Begrenzung ihrer Folgen zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen, die bei unterschiedlichen Notfällen zu treffen sind sowie ein Verzeichnis der für die Einzelfälle zu verwendenden technischen Geräte und Mittel,

10.7 ein Verzeichnis, das mindestens die folgenden verfügbaren Einrichtungen, Geräte, Ressourcen und Angaben enthält:

10.7.1 die für die Reinhaltung des Meeres einschließlich des Meeresgrundes wichtigen betrieblichen Einrichtungen, Geräte und Mittel mit Angabe der Fristen für ihre Zustands- und Funktionsprüfungen sowie einen Nachweis über die Durchführung und den Befund dieser Prüfungen,

10.7.2 Angaben über die Möglichkeiten zur Lagerung, Beseitigung und Verwendung von aufgenommenem Öl oder von Rückständen und

10.7.3 eine Aufzählung der technischen Geräte und Mittel, die für die einzelnen Einsatzfälle zu verwenden, sowie der Maßnahmen, die bei schweren Unfällen zu treffen sind,

10.8 eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Begrenzung der Risiken für Personen auf der Plattform und für die Umwelt getroffen worden sind, einschließlich der Angaben über die Art und den Zeitpunkt der Warnmeldung, die festgesetzten Warnsignale sowie das bei einer Warnmeldung erwartete Verhalten der Beschäftigten und zu treffenden Maßnahmen,

10.9 eine Beschreibung der Regelungen des Einsatzes von Bereitschaftsschiffen und Hubschraubern einschließlich der Kriterien für ihre Aufnahmefähigkeit und Eingreifzeit, aus der hervorgeht, dass sie den Evakuierungs- und Rettungsanforderungen genügen,

10.10 bei einem kombinierten Betrieb eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Abstimmung der Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen zwischen den Plattformen des kombinierten Betriebs getroffen worden sind und mit denen sichergestellt werden soll, dass die Gefahr für Leben und Gesundheit für die Personen, die sich während eines schweren Unfalls auf den Plattformen befinden, möglichst gering gehalten wird,

10.11 eine Analyse der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Öl- und Gasunfällen, die insbesondere die folgenden Umweltbedingungen berücksichtigt:

10.11.1 Wetter, einschließlich Wind, Sichtverhältnisse, Niederschlag und Temperatur,

10.11.2 Seegang, Gezeiten und Strömungen,

10.11.3 Eis und Trümmer,

- 10.11.4 die Anzahl der Stunden mit Tageslicht und
 - 10.11.5 sonstige bekannte Umweltbedingungen, die die Wirksamkeit der Notfallmaßnahmen und der Notfalleinrichtung beeinflussen könnten,
- 10.12 eine Beschreibung
- 10.12.1 der Vorkehrungen, die für die frühzeitige Meldung eines schweren Unfalls an die für die Einleitung des externen Notfalleinsatzplans zuständigen Behörden getroffen worden sind,
 - 10.12.2 der Art der Informationen, die beim ersten Alarm mitzuteilen sind, sowie
 - 10.12.3 der Vorkehrungen, die zur Bereitstellung von detaillierteren Informationen getroffen worden sind, sobald diese verfügbar sind,
- 10.13 eine Beschreibung der Maßnahmen zur Schulung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihnen erwartet wird, sowie zur Koordinierung dieser Maßnahmen mit externen Notfalldiensten, einschließlich Art, Umfang und zeitliche Abstände der Notfallübungen, sowie eines Nachweises über die Durchführung dieser Übungen,
- 10.14 eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Koordinierung der internen Notfallmaßnahmen mit externen Notfallmaßnahmen getroffen worden sind,
- 10.15 Belege darüber, dass die Chemikalien, die gegebenenfalls als Dispersionsmittel eingesetzt werden sollen, vorab bewertet wurden, um durch entsprechende Auswahl der Chemikalien die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering zu halten.

Anlage 2

(zu § 49 Absatz 3)

Informationen in den Berichten über Bohrungsarbeiten

Die Berichte über Bohrungsarbeiten nach § 49 Absatz 3 umfassen mindestens die folgenden Informationen:

1. Name und Anschrift des Unternehmers von Bohrungsarbeiten,
2. Bezeichnung der Plattform und Name und Anschrift ihres Unternehmers,
3. eine Beschreibung der Einzelheiten, die das Bohrloch eindeutig kennzeichnen, und etwaiger Verbindungen des Bohrlochs zu Plattformen oder angebundener Infrastruktur,
4. eine Zusammenfassung der seit Aufnahme des Betriebs oder seit dem vorigen Bericht durchgeführten Arbeiten,
5. Durchmesser und tatsächliche sowie gemessene vertikale Tiefe für
 - 5.1 jedes Bohrloch und
 - 5.2 jede angebrachte Einfassung,
6. Dichte der Bohrflüssigkeit zum Zeitpunkt des Berichts,
7. bei Arbeiten an einem bereits bestehenden Bohrloch dessen aktuellen Betriebszustand.

Anlage 3

(zu den §§ 44, 45)

Vorkehrungen des Unternehmers zur Verhütung schwerer Unfälle

Der Unternehmer hat bei der Erstellung des Unternehmenskonzepts zur Verhütung schwerer Unfälle und des Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystems,

1. besonderes Augenmerk auf die Anforderungen an die Zuverlässigkeit- und Integrität aller sicherheits- und umweltkritischer Systeme und an ihre Inspektions- und Instandhaltungssysteme zu richten, um sicherzustellen, dass das geforderte Niveau in Bezug auf die Sicherheit und Umweltintegrität gewährleistet ist,
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung von Gefahrstoffen aus den zu ihrer sicheren Einschließung bestimmten Rohrleitungen, Behältern und Systemen kommt und dass der Ausfall einzelner Rückhaltebarriere nicht zu einem schweren Unfall führen kann,
3. ein Verzeichnis der verfügbaren Notfallausrüstungen zu erstellen, in dem angegeben ist,
 - 3.1 wem die Ausrüstungen gehören und wo sie sich befinden,
 - 3.2 wie die Ausrüstungen zur Plattform und zu anderen für die Durchführung des internen Notfalleinsatzplans relevanten Standorten verbracht werden,
 - 3.3 wie die Ausrüstungen eingesetzt werden und
 - 3.4 mit welchen Maßnahmen sichergestellt wurde, dass die Ausrüstungen stets einsatztauglich sind,
4. die gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Beherrschung ernster Gefahren und den Umweltschutz in das Standardbetriebsverfahren zu integrieren, um einen geeigneten Rahmen für die Überwachung der Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, und
5. besonderes Augenmerk auf den Aufbau und die Wahrung einer starken Sicherheitskultur zu richten, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für dauerhaft sicheren Betrieb bietet, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern; die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern ist unter anderem durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:
 - 5.1 sichtbares Engagement in Bezug auf Beratungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer und der zuständigen Behörde und die dort festgelegten Maßnahmen,
 - 5.2 Ermunterung der Beschäftigten sowie weiterer im Betrieb eingesetzter Personen zur Meldung von Unfällen und Beinaheunfällen sowie die Belohnung solcher Meldungen,
 - 5.3 wirksame Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern für Sicherheitsfragen,
 - 5.4 Schutz von Informanten.

Anlage 4

(zu § 60 Absatz 1)

Prioritäten für Entwicklung von Leitfäden nach § 60

Leitfäden nach § 60 Absatz 1 haben sich vorrangig auf Maßnahmen zu beziehen, die der Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Folgen möglicher schwerer Unfälle dienen. Sie haben insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. die Verbesserung der Bohrlochintegrität, des Bohrlochkontrollgeräts und der Bohrlochbarrieren sowie die Überwachung ihrer Wirksamkeit,
2. die Verbesserung des Primärrückhaltesystems,
3. die Verbesserung des Sekundärrückhaltesystems, das die Eskalation eines drohenden schweren Unfalls schon frühzeitig begrenzt,
4. zuverlässige Entscheidungsprozesse,
5. Management und Beaufsichtigung von Aktivitäten, die ernste Gefahren hervorrufen können,
6. die Fachkompetenz der Personen in Schlüsselpositionen,
7. ein wirksames Risikomanagement,
8. die Bewertung der Zuverlässigkeit sicherheits- und umweltkritischer Systeme,
9. wichtige Indikatoren für die Bewertung ergriffener Maßnahmen,
10. die wirksame Integration von Sicherheits- und Umweltmanagementsystemen des Unternehmers und anderer Beteiligten an den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten.

Anlage 5

(zu § 65 Absatz 1)

Informationen in den externen Notfalleinsatzplänen

Der externe Notfalleinsatzplan enthält zumindest die folgenden Informationen:

1. ein Verzeichnis mit Namen und betrieblicher Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Personen, die zur Leitung der externen Notfallmaßnahmen befugt sind,
2. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Entgegennahme von Frühwarnungen über schwere Unfälle zu treffen sind sowie der damit verbundenen Alarmauslösungs- und Notfallverfahren,
3. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Koordinierung der zur Durchführung des externen Notfalleinsatzplans notwendigen Einsatzmittel zu treffen sind,
4. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Unterstützung des internen Notfalleinsatzplans zu treffen sind,
5. eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, die für externe Notfallmaßnahmen zu treffen sind,
6. eine Beschreibung der Vorkehrungen,
 - 6.1 die zur rechtzeitigen Meldung eines schweren Unfalls an möglicherweise betroffene Personen und Organisationen zu treffen sind sowie
 - 6.2 die zur Anleitung der von einem schweren Unfall betroffenen Personen und Organisationen zu treffen sind,
7. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zu treffen sind zur Unterrichtung
 - 7.1 der Notfalldienste anderer Mitgliedstaaten sowie
 - 7.2 der Europäischen Kommission im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen,
8. eine Beschreibung der Vorkehrungen, die zur Verringerung der negativen Auswirkungen schwerer Unfälle auf land- und seeseits wild lebende Arten zu treffen sind; insbesondere auch für den Fall, dass ölkontaminierte Tiere die Küste früher erreichen als das ausgelaufene Öl und
9. eine Beschreibung der Rolle der Behörden, der Notfalldienste, der Koordinatoren und der anderen mit Notfallmaßnahmen betrauten Akteure bei Notfällen, damit die Zusammenarbeit bei schweren Unfällen sichergestellt ist.

Anlage 6

(zu § 65 Absatz 5)

Verzeichnis über Notfallgerätschaften und -vorkehrungen

1. Das Verzeichnis nach § 65 Absatz 5 hat Folgendes zu enthalten:
 - 1.1 ein Verzeichnis der verfügbaren Notfallausrüstungen, in dem angegeben ist,
 - 1.1.1 wem die Ausrüstungen gehören und wo sie sich befinden,
 - 1.1.2 wie die Ausrüstungen zum Ort des schweren Unfalls verbracht werden,
 - 1.1.3 wie die Ausrüstungen eingesetzt werden und
 - 1.1.4 mit welchen Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Ausrüstungen stets einsatztauglich sind,
 - 1.2 ein Verzeichnis der industrieeigenen Notfallausrüstungen, die im Notfall bereitgestellt werden können,
 - 1.3 eine Beschreibung der allgemeinen Vorkehrungen, die bei schweren Unfällen zu treffen sind, einschließlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller am Unfall Beteiligten und der Stellen, die für die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verantwortlich sind,
 - 1.4 die Angabe, mit welchen Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Ausrüstungen, das Personal und die Verfahren jederzeit einsatzbereit und auf dem neuesten Stand sind und dass jederzeit genügend geschultes Personal zur Verfügung steht,
 - 1.5 Belege darüber, dass die Chemikalien, die als Dispersionsmittel eingesetzt werden sollen, vorab bewertet wurden, um durch entsprechende Auswahl der Chemikalien die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering zu halten.
2. Die Vorkehrungen, die nach Nummer 1.3 zu treffen sind, müssen auch solche Unfälle berücksichtigen, die potenziell die Möglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats übersteigen oder sich über dessen Grenzen hinaus erstrecken können. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
 - 2.1 der Austausch externer Notfalleinsatzpläne mit benachbarten Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission,
 - 2.2 die von Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam vorgenommene Erstellung von grenzüberschreitenden Verzeichnissen der industrieeigenen und der im öffentlichen Eigentum stehenden Notfallinstrumente sowie sämtliche Anpassungen, die zur Sicherstellung der Kompatibilität der Notfallausrüstungen und Verfahren der Mitgliedstaaten und benachbarter Staaten notwendig sind,
 - 2.3 Maßnahmen, die zur Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union durchzuführen sind,
 - 2.4 die Durchführung grenzüberschreitender Übungen im Rahmen externer Notfalleinsatzpläne.

Anlage 7

(zu den §§ 62 Absatz 1 und 67 Absatz 1)

Informationsaustausch und Jahresbericht

1. Der Unternehmer hat nach § 62 Absatz 1 unter anderem Angaben über Folgendes zu machen:
 - 1.1 die unabsichtliche Freisetzung von Erdöl, Erdgas oder anderen Gefahrstoffen,
 - 1.2 den Verlust der Bohrlochkontrolle, der den Einsatz von Bohrlochkontrollgerät erfordert, oder den Ausfall einer Bohrlochbarriere, die daher instandgesetzt oder ersetzt werden muss,
 - 1.3 den Ausfall eines sicherheits- und umweltkritischen Elements,
 - 1.4 den erheblichen Verlust an struktureller Integrität, den Verlust des Schutzes vor den Auswirkungen von Feuer oder Explosionen und den Verlust der Lagestabilität einer mobilen Plattform,
 - 1.5 ein Schiff auf Kollisionskurs und die Kollision eines Schiffes mit einer Plattform,
 - 1.6 Hubschrauberunfälle auf oder in der Nähe einer Plattform,
 - 1.7 jeden Unfall mit Todesfolge,
 - 1.8 jede schwere Verletzung von fünf oder mehr Personen bei demselben Unfall,
 - 1.9 jede Evakuierung des Personals,
 - 1.10 jeden schweren Umweltvorfall.
2. Der von der zuständigen Behörde vorzulegende Jahresbericht nach § 67 Absatz 1 umfasst mindestens die folgenden Informationen:
 - 2.1 Zahl, Alter und Standort der Plattformen,
 - 2.2 Zahl und Art der durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen und der etwaigen durchgeführten Zwangsmaßnahmen oder Verurteilungen,
 - 2.3 alle Daten über Vorfälle, die im Rahmen des Informationsaustausches nach § 62 gemeldet wurden,
 - 2.4 alle wesentlichen Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen,
 - 2.5 die Durchführung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter dem Aspekt der Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Folgen möglicher schwerer Unfälle.
3. Die in Nummer 1 genannten Informationen umfassen faktische Informationen und analytische Daten zu Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten. Sie müssen eindeutig sein und einen Vergleich der Leistungen der Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland einerseits und aller Branchenakteure in der Europäischen Union andererseits ermöglichen.

4. Die in Nummer 1 genannten Informationen müssen so erfasst und zusammengestellt werden, dass die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird,
 - 4.1 vor einer potenziellen Beeinträchtigung sicherheits- und umweltkritischer Barrieren warnen zu können und
 - 4.2 geeignete Präventivmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Informationen müssen auch die Gesamtwirksamkeit aller Maßnahmen und Kontrollen, die von den Unternehmen und der Offshore-Erdöl- und-Erdgasindustrie durchgeführt worden sind, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung schwerer Unfälle und zur Minimierung der Risiken für die Umwelt, belegen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

§ 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Aufsuchung von Erdöl und Erdgas durch Explorationsbohrungen und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels;“

Artikel 3

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

§ 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl. I S. 1751), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Räumliche und sachliche Anwendung

Diese Verordnung ist anzuwenden für gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen sowie der Unterspeicherung auf dem Festland, im Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Offshore-Bergverordnung vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle]* keine Regelungen enthält, sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe in Halden sowie in bergbaulichen Versuchsgruben und Ausbildungsstätten.“

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „einschließlich der zusätzlichen Anforderungen des Anhangs 3 Nr. 1.1.1 bis 1.1.4,“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 8 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „für Arbeitsstätten nach Absatz 1 Nummer 1 die Anforderungen der Offshore-Bergverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] und für Arbeitsstätten nach Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 20

Präventivmedizinische Überwachung, ärztliche Untersuchungen“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ durch die Wörter „ärztlichen Untersuchungen“ ersetzt und werden die Wörter „oder die §§ 2 und 18 Abs. 1 der Festlandsockel-Bergverordnung“ durch die Wörter „oder die §§ 16 Absatz 2 und 3 und 23 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 der Offshore-Bergverordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle], sowie ergänzend die Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Anerkennung von Sachverständigen

(1) Ein Sachverständiger, der Aufgaben nach einer Bergverordnung wahrnimmt, die auf Grund des § 68 Absatz 1 oder 2 des Bundesberggesetzes erlassen oder die nach § 176 Absatz 3 des Bundesberggesetzes aufrechterhalten wurde, und dessen Tätigkeit nach einer solchen Verordnung einer Anerkennung durch die zuständige Behörde bedarf, ist vorbehaltlich anderer Vorschriften auf Grund seines Antrags von der zuständigen Behörde anzuerkennen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit, besondere fachliche Kompetenz, Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit nachgewiesen hat. Dies setzt insbesondere voraus,

1. dass keine Tatsachen bekannt sind, die den Sachverständigen für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. dass der Sachverständige

- a) für die vorgesehene Sachverständigentätigkeit geistig und körperlich geeignet ist,
 - b) eine in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Abschlussprüfung in der für seine Sachverständigentätigkeit maßgeblichen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule erfolgreich abgelegt, oder in anderer Weise, insbesondere durch eine einschlägige, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung, eine vergleichbare überdurchschnittliche Fachkunde erworben hat,
 - c) die besondere fachliche Qualifikation für die konkret vorzunehmenden Tätigkeiten einschließlich der Kenntnisse der maßgeblichen Regeln der Technik und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachgewiesen hat,
3. dass der Sachverständige über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen sowie, sofern erforderlich, über angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügt und
 4. dass der Sachverständige die Gewähr für unparteiisches und unabhängiges Wirken sowie für die Einhaltung der Pflichten eines anerkannten Sachverständigen bietet; der Sachverständige muss im Falle der Durchführung von Prüfungen insbesondere unabhängig sein von dem Management, das in irgendeiner Weise für einen Teil oder Aspekt zuständig ist oder war, der Gegenstand der Prüfungen durch den Sachverständigen sein soll.

Die Eignung und besondere fachliche Qualifikation nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und c kann im Rahmen einer Prüfung oder eines Fachgesprächs unter Beteiligung von hierfür geeigneten Fachleuten überprüft werden. Der Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c erfordert in der Regel den Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit in dem maßgeblichen Fachgebiet. Hiervon kann im Einzelfall, insbesondere bei Sachverständigen, die einer sachverständigen Stelle angehören, abgewichen werden, wenn die erforderliche fachliche Qualifikation dennoch gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann sachlich beschränkt, zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden werden. Bei der Erteilung der Anerkennung sind der sachliche Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, kann nur anerkannt werden, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
2. er bei seiner Tätigkeit als anerkannter Sachverständiger keinen Weisungen im Einzelfall unterliegt und seine Arbeitsergebnisse selbst unterschreiben kann und
3. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Der Sachverständige oder das Unternehmen, dem er angehört, hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Sachverständigentätigkeit in angemessener Höhe und angemessenem Umfang nachzuweisen. Höhe und Umfang der Haftpflichtversicherung müssen den Risiken der jeweiligen Sachverständigentätigkeit entsprechen. Bei Sachverständigen oder Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Nachweis auch durch den Abschluss einer

Haftpflichtversicherung bei einem innerhalb dieser Staaten zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen erbracht werden. Deckt die Haftpflichtversicherung nach Satz 3 nach Höhe und Umfang die Risiken der Sachverständigentätigkeit nur teilweise ab, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, die die nicht gedeckten Risiken absichert.

(5) Der Antrag auf Anerkennung kann in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden und hat genaue Angaben zum Umfang der vorgesehenen Sachverständigentätigkeit zu enthalten. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag entschieden und wurde die Frist durch die zuständige Behörde nicht verlängert, gilt die Anerkennung als erteilt; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Genehmigungsfiktion sind entsprechend anzuwenden.“

5. In der Überschrift des Anhangs 3 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1, 32 und 40 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 304 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, treten am 19. Juli 2018 außer Kraft; im Übrigen tritt die Festlandsockel-Bergverordnung am Tag nach der Verkündung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels dient insbesondere mit dessen Artikel 1 (Offshore-Bergverordnung) der Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66) (RL 2013/30/EU) sowie der Integration und Aktualisierung bisher bestehender nationaler bergrechtlicher Normen für den Offshore-Bereich. Vorrangiges Ziel der RL 2013/30/EU ist es, die Häufigkeit von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten so weit wie möglich zu verringern und ihre Folgen zu begrenzen. Hierdurch sollen der Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung erhöht, Mindestbedingungen für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich festgelegt, mögliche Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Union verringert und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls verbessert werden.

Für Betriebe, deren Tätigkeiten im Offshore-Bereich dem Bergrecht unterliegen, sind national bisher spezielle Regelungen des Gesundheits-, Arbeits-, und Umweltschutzes hauptsächlich in der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 304 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (FlsBergV), und im Anhang 3 der Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist (ABBergV), sowie für den Bereich der Küstengewässer in entsprechenden Verordnungen der Länder enthalten.

Das bisher bestehende nationale bergrechtliche Regelwerk für den Offshore-Bereich hat sich dem Grunde nach bewährt, ist aber in vielen Aspekten der technischen und rechtlichen Entwicklung anzupassen. Es setzt auch bereits geltendes Unionsrecht in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz um. Die entsprechenden Richtlinien sind nachstehend unter Nummer V aufgeführt.

Ausgangspunkt für die RL 2013/30/EU waren keine Sicherheitsmängel, Beinahe-Unfälle - oder schwere Unfälle bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im deutschen Hoheitsbereich, sondern Vorfälle im Hoheitsbereich anderer Staaten. Insbesondere durch den Unfall im Golf von Mexiko im Jahr 2010 (Explosion und Sinken der Bohrplattform „Deepwater Horizon“) wurden der Öffentlichkeit die Risiken von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten vor Augen geführt, was die Europäische Kommission zu einer Überprüfung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit solcher Aktivitäten in der Union veranlasste. Zentraler normativer Bezugspunkt für das Tätigwerden und den Vorschlag der Europäischen Kommission sowie die Verabschiedung der RL 2013/30/EU durch das Europäische Parlament und den Rat der europäischen Union ist Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er legt als Ziele die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität und die Verpflichtung zu einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen fest. Dabei begründet er die Verpflichtung, alle Unionsmaßnahmen durch ein hohes Schutzniveau zu unterstützen. Dieses hohe Schutzniveau beruht auf dem Vorsorgeprinzip und den Grundsätzen, Präventivmaßnahmen zu treffen, Umweltschäden vorrangig an ihrem Ursprung zu beheben und sicher zu stellen, dass deren Verursacher für die Beseitigung der Schäden zahlen muss. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet.

Zur Erreichung der Ziele, welche die RL 2013/30/EU vorgibt, sind neue zusätzliche nationale Regelungen zu erlassen. Diese haben ihren Schwerpunkt hauptsächlich in den Bereichen des Risikomanagements, der Sicherheits- und Umwelterwägungen in Bezug auf die Lizenzerteilung für bergbauliche Tätigkeiten, der Arbeitsweise und Struktur der zuständigen Behörde und des Berichtswesens. Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Bereiche miteinander abgestimmt sind und Parallelstrukturen vermieden werden. Daher ist eine Integration der bisher geltenden nationalen bergrechtlichen Regelungen für den Offshore-Bereich mit den Anforderungen der RL 2013/30/EU notwendig.

Eine mögliche Regelung hinsichtlich der Frage der Haftung für etwaige wirtschaftliche Schäden, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der RL 2013/30/EU fakultativ adressiert ist, bleibt einem künftigen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Der von der Europäischen Kommission nach Artikel 39 der RL 2013/30/EU dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Bericht über verfügbare Instrumente der Deckungsvorsorge und über die Bearbeitung von Schadenersatzforderungen kommt zu dem Ergebnis, dass derzeit keine weiteren legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Hauptbestandteil der Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels ist eine neue Offshore-Bergverordnung (Artikel 1 der Änderungsverordnung).

Kapitel 1 der Offshore-Bergverordnung enthält Vorschriften, die grundsätzlich für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von allen Bodenschätzen im Offshore-Bereich gelten. Es bestimmt den Anwendungsbereich, enthält Begriffsbestimmung und übernimmt und aktualisiert die Vorschriften zum Schutz des Meeres und Meeresgrundes (Abschnitt 2), zur Sicherheit des Schiffs- und Luftverkehrs und zu Unterwasser-Leitungsinfrastruktur (Abschnitt 3), zu Eignungsuntersuchungen und zum Arbeitsschutz (Abschnitt 4), zu Bohrungen (Abschnitt 5) und zu sonstigen Pflichten wie Anzeigepflichten (Abschnitt 6) aus der FlsBergV sowie aus Teilen der ABergV, hier speziell Anhang 3 der ABergV, die sich auf den Offshore-Bereich beziehen. Dabei werden an einzelnen Stellen, wie beispielsweise bei den Anzeigepflichten oder bei der Regelung zu den Sicherheitszonen, auch Vorgaben der RL 2013/30/EU integriert.

Kapitel 2 enthält Regelungen, die speziell für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich gelten. Diese ergeben sich vorwiegend aus der Umsetzung der RL 2013/30/EU. Zudem werden Teile der FlsBergV übernommen bzw. integriert, die bisher vor allem in Abschnitt 2 zum Bereich „Plattformen“ und in Abschnitt 6 (Schlussvorschriften) der FlsBergV enthalten waren. Zentral für Kapitel 2 ist die Integration der Anforderungen an die Sicherheits- und Umwelterwägungen einschließlich der Deckungsvorsorge für Haftungsverbindlichkeiten (Artikel 4 der RL 2013/30/EU), zum Risikomanagement (Artikel 3 der RL 2013/30/EU), zur Verhütung schwerer Unfälle (Artikel 19 der RL 2013/30/EU), zu den zusätzlich erforderlichen Unterlagen für den Betriebsplan und zur unabhängigen Überprüfung (Artikel 11 bis 18 der RL 2013/30/EU). Die von der RL 2013/20/EU geforderten Unterlagen sind weitgehend schon durch die Anforderungen des deutschen bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens (§§ 50 bis 57 des Bundesberggesetzes (BBergG)) in Verbindung mit den speziellen Anforderungen der FlsBergV und der ABergV abgebildet. Daher ist es eine zentrale Aufgabe von Kapitel 2, die Verzahnung und Abbildung der neuen EU-Anforderungen mit den bestehenden Verfahren zu gewährleisten. Dies wird im Wesentlichen dadurch geleistet, dass die zusätzlichen Anforderungen, die von der RL 2013/30/EU gefordert werden, weitgehend an die Betriebsplanzulassung geknüpft werden. Adressiert wird damit primär der antragstellende Bergbauunternehmer im Sinne des § 4 Absatz 5 BBergG.

Mit Blick auf die zum Teil unterschiedliche Verwendung von Begriffen im deutschen Bergrecht und im Kontext relevanter EU-Richtlinien ist Folgendes zum Verständnis der Regelungen der Offshore-Bergverordnung zu bemerken:

Die RL 2013/30/EU knüpft zum Teil an Begrifflichkeiten der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3) (RL 94/22/EG) an. Die RL 94/22/EG geht von einem "Unternehmen" aus, welches eine „Genehmigung“ beantragt, beantragen kann oder besitzt. Als „Genehmigung“ gelten alle Rechts-, Verwaltungs- oder Vertragsvorschriften oder alle gemäß diesen Vorschriften erlassenen Akte, mit denen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einem Unternehmen das ausschließliche Recht einräumen, auf eigene Rechnung und Gefahr in einem geographischen Gebiet der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nachzugehen. Diese „Genehmigung“ wird im Kontext der RL 2013/20/EU als „Lizenz“ bezeichnet (siehe Artikel 2 Nummer 9 RL 2013/30/EU). Der Hinweis auf das „ausschließliche Recht“ in der Begriffsdefinition macht deutlich, dass mit der „Genehmigung“ bzw. „Lizenz“ ein Rechtsinstrument vergleichbar der Bergbauberechtigung (Erlaubnis und Bewilligung) nach den §§ 7 und 8 BBergG gemeint ist, wobei das deutsche Bergrecht allerdings im Unterschied zur RL 94/22/EG und 2013/30/EU noch zwischen einer „Erlaubnis“ für die Aufsuchung (§ 7 BBergG) und einer „Bewilligung“ für die Gewinnung (§ 8 BBergG) unterscheidet. Der Begriff „Lizenzinhaber“ nach Artikel 2 Nummer 9 der RL 2013/30/EU) entspricht folglich nach deutschem Begriffsverständnis weitgehend dem Bergbauberechtigten nach den §§ 116 ff BBergG.

Im deutschen Recht ist zudem für die Durchführung einer Bergbauaktivität zusätzlich zur Bergbauberechtigung stets eine Anzeige und in der Regel, wie insbesondere bei Erdöl- und Erdgasaktivitäten, die Zulassung eines Betriebsplans erforderlich. Erst bei der Genehmigung des Betriebsplans wird die geplante Tätigkeit detailliert dargelegt. Diese Zweistufigkeit des deutschen bergrechtlichen Verfahrens ist in den Begrifflichkeiten der EU-Richtlinien dagegen nicht abgebildet. Um eine wirksame Regelung zu erreichen, werden daher einzelne Anforderungen der RL 2013/30/EU, die sich dem Wortlaut nach auf „Lizenzen“ beziehen, wie insbesondere die Anforderung aus Artikel 4 betreffend die „Sicherheits- und Umwelterwägungen in Bezug auf Lizenzen“ im Kontext der Zulassung des Betriebsplanes und nicht im Rahmen der Erteilung der Bergbauberechtigung umgesetzt (siehe hierzu Artikel 1 § 41).

Das deutsche Bergrecht verwendet anstelle der Begriffe „Prospektion“ bzw. „Exploration“ wie in die RL 2013/30/EU den Begriff „Aufsuchung“, der in § 4 Absatz 1 BBergG definiert wird. Der Begriff „Gewinnung“, der in der RL 2013/30/EU und 94/22/EG genannt wird, wird dagegen auch im deutschen Bergrecht verwendet und ist in § 4 Absatz 2 BBergG definiert.

Die RL 2013/30/EU ist in ihren Begriffen nicht mit allen Begriffen der RL 94/22/EG harmonisiert und spricht zusätzlich zum Lizenzinhaber als dem Inhaber einer „Genehmigung“ nach der RL 94/22/EG von einem „Betreiber“ als dem für die Durchführung von Offshore-Erdöl- oder -Erdgasaktivitäten — einschließlich der Planung und Durchführung von Bohrarbeiten oder der Leitung und Steuerung der Funktionen einer Förderanlage — benannten Einrichtung (Artikel 2 Nummer 5 RL 2013/30 EU) sowie von einem „Eigentümer“ (Artikel 2 Nummer 27 RL 2013/30 EU), der als „natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung solcher Personen“ rechtlich befugt ist, „den Betrieb einer Nichtförderanlage zu steuern“.

Das europäische Verständnis des Betreibers (Artikel 2 Nummer 5 RL 2013/30/EU) als die für die Durchführung von Offshore- Erdöl- und Erdgasaktivitäten benannte Einrichtung entspricht im Wesentlichen dem deutschen Verständnis des Unternehmers (§ 4 Absatz 5 BBergG) und wird daher im Rahmen der deutschen Umsetzung als „Unternehmer“ bezeichnet. Der Unternehmer kann die Durchführung dieser Aufgaben zwar auch an dritte

Unternehmen übertragen. In diesem Fall bleibt er jedoch weiterhin nach Bergrecht dafür verantwortlich. Anders als die Begriffsdefinition der Richtlinie voraussetzt, gibt es im deutschen Recht jedoch keine förmliche „Benennung“ eines Betreibers durch den Lizenzinhaber oder durch die zuständige Behörde; vielmehr muss derjenige Unternehmer, der eine Erdöl- oder Erdgasaktivität durchführen will oder durchführen lassen will, die Zulassung eines Betriebsplan bei der zuständigen Behörde beantragen und dafür unter anderem auch seine Berechtigung, das heißt im Falle der Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen wie Erdöl und Erdgas seine Bergbauberechtigung nachweisen (§ 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBergG). Der Begriff des „Eigentümers“ gemäß RL 2013/30/EU hat dagegen keine direkte Entsprechung im deutschen Recht. Derjenige, der „rechtlich befugt ist, den Betrieb einer Nichtförderanlage zu steuern“, kann sowohl der Unternehmer im Sinne des BBergG, aber auch ein vom Unternehmer beauftragter Dritter sein. In jedem Fall bedarf es jedoch einer Betriebsplanzulassung für den Betrieb der Anlage, die nach deutschem Bergrecht stets vom Unternehmer zu beantragen ist.

Vor diesem Hintergrund werden die in der RL 2013/30/EU genannten Informations- und Managementpflichten für „Eigentümer“ und „Betreiber“ als Pflichten des Unternehmers im Rahmen der Betriebsplanzulassung konzentriert, so dass dieser entsprechende Nachweise bei der Behörde zu erbringen hat. Die Verordnung knüpft an die Systematik des deutschen Bergrechts an, wonach die Verantwortung beim Unternehmer gebündelt ist. Damit wird auch der insoweit maßgeblichen Intention der europäischen Richtlinie genüge getan, wonach *„[d]er Verantwortliche [...] vor Beginn der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten immer eindeutig zu bestimmen [...]“* sein sollte (Erwägungsgrund 9 der RL 2013/30/EU). Gleichzeitig werden die Regelungen damit dem Anspruch der Richtlinie gerecht, dass es nicht zu einer Abwälzung von Verantwortlichkeiten kommt (Erwägungsgrund 11 u. 13 der RL 2013/30/EU).

III. Alternativen

Die Anforderungen der RL 2013/30/EU könnten durch eine Neufassung der Festlandsockel-Bergverordnung, des Anhang 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und entsprechender Länderverordnungen umgesetzt werden. Dies würde die Gefahr verstärken, dass in der betrieblichen Praxis im Offshore-Bereich verschiedene, isoliert nebeneinander existierende Systeme und Verantwortlichkeiten für die Bereiche Risikomanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Umweltschutz entstehen, was das Risiko für schwere Unfälle erhöhen würde. Auch aufgrund der länderübergreifenden Auswirkungen von Unfällen bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ist eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben. Derartige Unfälle im Bereich der Küstengewässer eines Landes können unmittelbare Auswirkungen auf die angrenzenden Länder, die ausschließliche Wirtschaftszone und die Hoheitsgebiete anderer Staaten haben. Ebenso kann ein solcher Unfall in der ausschließlichen Wirtschaftszone unmittelbar mehrere Länder betreffen. Die neue Bundesverordnung soll die oben dargestellten inhaltlichen Bereiche in einem Dokument vereinen und den geographischen Bedingungen der Auswirkungen potenzieller Unfällen bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten Rechnung tragen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungsbefugnis leitet sich aus § 57c Satz 1 Nummer 1 und § 68 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und mit den §§ 65, 66 und 67 Nummer 1 und 8 und den §§ 126, 128 und 129 des Bundesberggesetzes ab. § 68 Absatz 2 Nummer 3 (2. Variante) ist dabei insoweit einschlägig, als die Verordnung der Umsetzung der RL 2013/30/EU sowie der weiteren nachfolgend unter Nummer V aufgeführten Richtlinien dient.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die Verordnung dient der Umsetzung der RL 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66), sowie, soweit bisher in nationalen bergrechtlichen Regelungen für den Offshore-Bereich vorgesehen, der:

- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18),
- Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.08.1992, S. 23),
- Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 8),
- Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/ EWG) (ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10),
- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/ EWG) (ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 28) sowie
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung überführt die bergrechtlichen Regelungen für den Offshore-Bereich, die bisher in der Festlandssockel-Bergverordnung und in Anhang 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und für den Bereich der Küstengewässer in entsprechenden Vorschriften der Länder enthalten sind, in eine neue Offshore-Bergverordnung und integriert zugleich die europarechtlichen Vorgaben. Damit soll die Anzahl der relevanten Vorschriften für den Anwender zu reduziert und für Wirtschaft und Verwaltung eine Vereinfachung des Zulassungs- und Aufsichtsverfahrens erreicht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Ziele, die Häufigkeit von schweren Unfällen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten so weit wie möglich zu verringern und ihre Folgen zu begrenzen, den Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung zu erhöhen, Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Union zu verringern und die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls zu verbessern, korrespondieren mit den Indikatoren Ressourcenschonung, Klimaschutz, Artenvielfalt und wirtschaftlicher Wohlstand der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung bringt keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger mit sich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand bei einzelnen Unternehmen, die in der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten tätig sind, durch:

- neue Berichtspflichten gemäß Artikel 11 Nummer 1 sowie den Artikeln 23 und 24 und Pflichten im Rahmen der Umsetzung des Artikels 5 der RL 2013/30/EU,
- die Anpassung bestehender oder ggf. die Einführung neuer Managementsysteme zur Verhütung schwerer Unfälle,
- gegebenenfalls die Inanspruchnahme zusätzlicher Versicherungen, Bürgschaften oder wirkungsgleicher Finanzprodukte oder Vereinbarungen zur Gewährleistung der Deckung von Haftungsverbindlichkeiten, die aus den betreffenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten resultieren.

Eine Reihe der neuen Berichtspflichten, welche die RL 2013/30/EU fordert, ist bereits jetzt dem Grunde nach in den bestehenden nationalen Normen enthalten. Die Anpassung bestehender und die Einführung neuer Managementsysteme setzen auf den aktuell in Anwendung befindlichen Systemen auf. Die Europäische Kommission hat in ihrem Arbeitsdokumenten zur Folgeabschätzung (SEC 2011 1292, SEC 2011 1293 sowie SEK 2011 1294 vom 27.10.2011) für die RL 2013/30/EU europaweit jährliche Compliance-/Umsetzungskosten für die Wirtschaft von ca. 122 Millionen Euro errechnet. Aktuell befinden sich ca. 600 Erdöl- und Erdgasplattformen in europäischen Gewässern, bezogen auf die zwei Plattformen im Hoheitsgebiet Deutschlands ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 407 000 Euro.

Davon sind – ebenfalls ausgehend von den Daten der EU-Folgeabschätzung – ca. 23 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Nach Angaben des betroffenen Wirtschaftsverbands liegen die Zusatzkosten für die Plattform „Mittelplate“ bei einmalig rund 1 Million Euro sowie rund 500 000 Euro jährlich. Die Zusatzkosten für die Plattform „A6“ werden auf jährlich rund 400 000 Euro taxiert. Für das 2011 beantragte Projekt „Exploration Wattenmeer“ werden insgesamt zusätzliche Kosten

in Höhe von 500 000 Euro veranschlagt. Damit lägen die Gesamtkosten für die Erdöl- und Erdgasindustrie im Laufe der nächsten fünf Jahre bei rund 6 Millionen Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand von bis zu zehn Personentagen pro Jahr im höheren Dienst durch Untersuchungs- und Berichtspflichten (hauptsächlich resultierend aus § 62 Absatz 2 und § 67). Die zehn Personentage im Jahr entsprechen nach der Übersicht zu Personalkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Mai 2015 8 990 Euro. Dieser Aufwand entsteht zusätzlich zum schon vorhandenen Erfüllungsaufwand aus den bisher gültigen nationalen Regelungen und den Vorgaben der RL 2013/30/EU, die nicht mittels Verordnung umgesetzt werden müssen (z. B. Teilnahme an EU-Expertengremien).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Länder entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand:

1. bei der zuständigen Behörde für den Offshore-Bereich der Nord- und Ostsee der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg. Dieser umfasst beim derzeitigen Stand der dortigen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zusätzlich mindestens das Personaläquivalent von einer Stelle des höheren Dienstes sowie im Einzelfall Mittel für die Beauftragung externer Sachverständiger; die Kosten dafür werden nach der Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes vom 3. September 2012 auf rund 110 000 Euro veranlagt;
2. bei der zuständigen Behörde für den Offshore-Bereich der Ostsee des Landes Mecklenburg-Vorpommern; dieser umfasst beim derzeitigen Stand der dortigen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zusätzlich mindestens das Personaläquivalent von zwei Arbeitswochen des höheren Dienstes im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, dann ca. zwei Arbeitstage des Personaläquivalents des höheren Dienstes durch zusätzliche Berichtspflichten pro Jahr; die Kosten dafür werden nach der Arbeitsplatzpauschale der Verwaltung (Statistisches Bundesamt A302/11302000 vom 28. Mai 2015) auf rund 5 500 Euro veranlagt.

Für die Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Kosten-Nutzen-Aspekte

Die Europäische Kommission hat in ihren o.a. Arbeitsdokumenten zur Folgeabschätzung für die RL 2013/30/EU europaweit jährliche Compliance-/Umsetzungskosten für die Wirtschaft von ca. 122 Millionen Euro errechnet. Hinzu kommen für die Mitgliedstaaten jährlich weitere Verwaltungskosten von ca. 12 bis 18 Millionen Euro und ein Einmaleffekt bei der Einführung der Richtlinie von ca. 18 bis 44 Millionen Euro. Gleichzeitig liegen die gemittelten jährlichen Verluste und der wirtschaftliche Schaden aus Offshore-Unfällen in der EU heute im Bereich von 205 bis 915 Millionen Euro. Sie geht davon aus, diese Verluste und Schäden durch die Umsetzung der Maßnahmen, die der RL 2013/30/EU zugrunde liegen, jährlich um ca. 50 Prozent reduzieren zu können, was einer Einsparung von etwa 103 bis 455 Millionen Euro pro Jahr entspricht. Laut Angaben der Europäischen Kommission gibt es aktuell über 600 Erdöl- und Erdgasplattformen in den Gewässern der EU-Mitgliedstaaten (ohne die große Zahl daran angebundener unterseeischer Strukturen mitzuzählen) und es finden in den europäischen Gewässern zur Zeit ca. 1 000 Erdöl- und Erdgasaktivitäten statt. Deutschland besitzt zwei Plattformen. Angesichts der in der Regel grenzüberschreitenden Auswirkungen eines schweren Unfalls im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten muss eine Kosten-Nutzen-Analyse hier primär den gesamteuropäischen Kontext betrachten. In diesem Fall ist langfristig von erheblichen Kosteneinsparungen im jährlich dreistelligen Millionenbereich für alle europäischen Mit-

gliedstaaten und damit auch von einem entsprechenden Nutzen für Deutschland durch die Umsetzung dieser Richtlinie auszugehen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da der materielle Regelungsgenstand – Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und die damit einhergehenden Sicherheitsbelange – momentan zeitlich unbefristet ist. Ebenso sieht die umzusetzende RL 2013/30/EU keine Befristung vor. Eine nationale Überprüfung der Offshore-Bergverordnung soll zeitnah nach der in Artikel 40 der RL 2013/30/EU vorgesehenen Berichterstattung und Überprüfung der Richtlinie durch die Europäische Kommission erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Offshore-Bergverordnung)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Kapitel 1 enthält Regelungen allgemeiner Art, die den Geltungsbereich und notwendige Begriffsdefinitionen für diese Verordnung betreffen (Abschnitt 1). Weiterhin enthält Kapitel 1 im Wesentlichen die allgemeinen Vorschriften der FlsBergV sowie die Vorschriften über Bohrungen aus dem 3. Abschnitt der FlsBergV und Teile der ABergV, die sich auf den Offshore-Bereich beziehen (Abschnitte 2 bis 7). Diese werden an die entsprechenden Anforderungen der RL 2013/30/EU angepasst.

Zu Abschnitt 1 (Einleitung)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Offshore-Bergverordnung fest. Räumlicher Anknüpfungspunkt ist dabei die Belegenheit der Rohstoffe. Zugleich bestimmt die Vorschrift die Legaldefinition des Offshore-Bereichs. Mit der Verwendung des Begriffs „Offshore“ wird den Anforderungen des Artikels 2 Nummer 2 der RL 2013/30/EU zur Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs Rechnung getragen. Die Definition für den Bereich des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Küstengewässer sind in § 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert. Mit der Definition des Begriffs „Offshore“ durch den zusammenfassenden Verweis auf die Begriffe

Festlandssockel und Küstengewässer ist räumlich die Aufsichtung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im gesamten Deutschland zugeordneten Meeresboden und dem Meeresuntergrund darunter ab der Küstenlinie erfasst, einschließlich im Bereich der inneren Gewässer, des Küstenmeeres und des Festlandssockels. Erfasst ist auch der Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands, da diese für Deutschland bezüglich der geographischen Koordinaten mit dem Festlandssockel identisch ist. Damit werden durch die Offshore-Bergverordnung im Gegensatz zur Festlandssockelbergverordnung auch die Aufsichtung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen im Bereich der Küstengewässer in einen einheitlichen, durch Bundesverordnung vorgegebenen regulatorischen Rahmen einbezogen. Dies dient der Umsetzung der RL 2013/30 EU. Sie stellt für alle geographischen Bereiche in der Union die gleichen regulatorischen Mindestanforderungen zur Verhinderung schwerer Unfälle bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf, d. h. auch für die Küstengewässer. Ebenfalls wird auch den in den Erwägungsgründen der RL 2013/30/EU formulierten Schutzziele, speziell dem in Erwägungsgrund 2 formulierten Ziel, den Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung zu erhöhen, Rechnung getragen. Zudem wird klargestellt, dass die Verordnung auch für Transit-Rohrleitungen gilt, soweit dies in der Verordnung ausdrücklich bestimmt ist. Nicht anzuwenden ist sie dagegen auf Horizontalbohrungen, die vom Festland aus vorgenommen werden und unter ein Küstengewässer reichen. Hierfür sind weiterhin die Tiefbohrverordnungen der Länder anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit der Verordnung für Untergrundspeicher im Offshore-Bereich. Da die Verordnung auf dem Bundesberggesetz beruht, ist der Begriff der Untergrundspeicher so zu verstehen wie im Bundesberggesetz. Das bedeutet, dass der Begriff der Untergrundspeicherung nur die vorübergehende Speicherung von Stoffen wie beispielsweise Erdgas, Wasserstoff oder Synthesegas, aber nicht die Speicherung von Kohlendioxid zum Zwecke der dauerhaften Ablagerung umfasst (*siehe hierzu z.B. Pizens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, Kommentar, 2. Überarbeitete Auflage 2013, § 126 Rn. 14*).

Bisher gibt es keine derartigen Untergrundspeicher im Offshore-Bereich. Aufgrund der geologischen Bedingungen bestehen jedoch grundsätzlich Potenziale für die Untergrundspeicherung auch im Offshore-Bereich, beispielsweise in Salzstrukturen und flach lagernden Salzformationen oder salinaren Aquiferen (*siehe hierzu beispielsweise Jähne-Klingberg, F., Wolf, M., Steuer, S., Bense, F., Kaufmann, D., & Weitkamp, A. (2014): Speicherpotenziale im zentralen deutschen Nordsee-Sektor. – Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und Zander-Schiebenhöfer, D., Donadei, S., Horvath, P.-L., Zapf, D., Staudtmeister, K., Rokahr, R.B., Fleig, S., Pollok, L., Hölzner, M., Gast, S., Riesenberger, C., von Goerne, G. (2015): Bestimmung des Speicherpotenzials Erneuerbarer Energien in den Salzstrukturen Norddeutschlands: Projekt InSpEE. – ERDÖL ERDGAS KOHLE 131, Jg. 2015, Heft 7/8, 289-293*).

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Nutzung volatiler erneuerbarer Energieträger im Rahmen der Energiewende und der damit wachsenden Bedeutung von Speichern ist nicht auszuschließen, dass langfristig auch Speichermöglichkeiten offshore untersucht und genutzt werden. Für diesen Fall sollen grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten wie für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen. Da die Verordnung insbesondere in Kapitel 2 speziell auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas ausgerichtet ist, sollen jedoch nicht alle Vorschriften entsprechend gelten, sondern nur sofern dies ausdrücklich bestimmt ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 69.

Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

§ 2 enthält Begriffsbestimmungen, soweit für den Offshore-Bereich eine Ergänzung der schon bestehenden Begriffsbestimmungen des § 4 BBergG notwendig ist. Bei der Mehrzahl der Begriffe des § 2 handelt es sich um Übernahmen aus Artikel 2 („Begriffsbestimmungen“) der RL 2013/30/EU.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der RL 2013/30/EU mit Blick auf die dortigen Anforderungen zur Begriffsbestimmung „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“. Transitrohrleitungen sind grundsätzlich nicht als „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ zu betrachten, es sei denn dies wird in der Verordnung ausdrücklich anders bestimmt, wie dies insbesondere bei den Vorschriften zur unabhängigen Überprüfung und zu den Rohrleitungen der Fall ist. In Artikel 2 Nummer 3 der RL 2013/30/EU ist zwar nur die Durchleitung von einer Küsten zu einer anderen vom Begriff der „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ ausdrücklich ausgenommen. Nach Artikel 2 Nummer 3 der RL 2013/30/EU sind „Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten“ jedoch nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Anlage oder (an die Anlage) angebundenen Infrastruktur, wobei die angebundene Infrastruktur nach der Begriffsdefinition der RL 2013/30/EU in Artikel 2 Nummer 21 nur als solche zu verstehen ist, die innerhalb einer Sicherheitszone von 500 Metern von jedem Teil der Anlage liegt. Daraus ergibt sich, dass auch Transitrohrleitungen, die nicht an einer anderen Küste, sondern an einer Anlage im Bereich des Festlandsockels oder sonstigen Hoheitsgebietes eines anderen Staates beginnen und in den deutschen Festlandsockel führen oder diesen durchqueren, nicht vom Begriff der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Sinne der RL 2013/30/EU erfasst sind. Sofern die Anwendung einzelner Vorschriften aus dem Kapitel 2 der Verordnung auf Transitrohrleitungen dennoch aus sachlichen Gründen erforderlich ist, ist dies daher ausdrücklich bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 23 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „ernste Gefahr“).

Zu Absatz 3

Absatz 3 mit den Nummern 1 bis 4 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 1 der RL 2013/30/EU mit Blick auf die dortigen Anforderungen zur Begriffsbestimmung eines „schweren Unfalls“. Dabei wird geregelt, dass ein schwerer Umweltvorfall im Sinne des Absatzes 5 Nummer 4 als Folge einer Explosion, eines Brandes, eines Kontrollverlusts über das Bohrlochs, eines Entweichens von Erdöl, Erdgas oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Nummer 1 oder als Folge einer erheblichen Beschädigung der Plattform oder anderen Einrichtung im Sinne der Nummer 2 auch dann vorliegt, wenn es nicht zu einer Gefahr oder einem Schaden für Leib und Leben von Personen gekommen ist. Es wäre nicht sachgerecht, wenn ein Umweltvorfall als Folge von Explosion, Brand, Beschädigung der Plattform oder ähnlichem nicht als schwerer Unfall mit den entsprechenden Vorsorgepflichten gelten würde. Zugleich wird mit dieser Regelung die Vorgabe aus Artikel 2

Nummer 1 Satz 2 der RL 2013/30/EU umgesetzt, wonach zur Bestimmung, ob ein Vorfall einen schweren Unfall darstellt, eine Plattform, die normalerweise unbemannt ist, als bemannt anzusehen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 37 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „schwerer Umweltvorfall“). Die dort in Bezug genommene Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) wurde in Deutschland durch das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, umgesetzt. Daher nimmt die Definition in Absatz 6 auf den Begriff des Umweltschadens im Sinne des § 2 Nummer 1 des Umweltschadensgesetzes Bezug. Die Tatsache, dass nach der Definition in Artikel 2 Nummer 37 der RL 2013/30/EU erhebliche nachteilige Auswirkungen nur im Sinne des Anhangs I der Umwelthaftungs-Richtlinie definiert werden sollen, der sich ausschließlich auf Biodiversitätsschäden bezieht, ist allerdings als Redaktionsversehen zu verstehen, denn Artikel 38 der RL 2013/30/EU weitet die Umwelthaftungsrichtlinie auch auf Gewässerschäden im Offshore-Bereich aus. Folglich muss der Begriff des schweren Umweltvorfalls nicht nur Biodiversitäts-, sondern auch Gewässerschäden umfassen. Zudem sind durch Ölnfälle grundsätzlich auch Schädigungen des Bodens im Küstenbereich denkbar, daher sollen auch Bodenschäden im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe c des Umweltschadensgesetzes vom Begriff des schweren Umweltvorfalls umfasst sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 der RL 2013/30/EU mit Blick auf die dortigen Anforderungen zur Begriffsbestimmung „Risiko“.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 8 der RL 2013/30/EU mit Blick auf die dortigen Anforderungen zur Begriffsbestimmung „vertretbar“.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Definition von „Einrichtungen“ und konkretisiert dabei die Definition aus § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBergG für den Offshore-Bereich u.a. auch im Verhältnis zum Begriff der „angebundenen Einrichtungen“ nach Absatz 10, den das Bergrecht bisher nicht kennt. „Einrichtungen“ werden als alle Einrichtungen definiert, die einer in § 1 genannten Tätigkeit dienen oder zu dienen bestimmt sind. Der Begriff der „Einrichtungen“ ist damit der übergeordnete Begriff, der sowohl „Plattformen“, „andere Einrichtungen“ als auch „angebundene Einrichtungen“ umfasst.

Zu Absatz 8

Die in Absatz 8 festgelegte Definition einer „Plattform“ ist weitgehend eine Übernahme des Begriffs der „Plattform“ aus § 10 Absatz 7 FlsBergV. Die Definition ist insofern ergänzt worden, als es sich um ein Tragwerk handelt, das auch auf dem Meeresgrund aufliegen kann. Damit soll klar gestellt werden, dass es nicht erforderlich ist, dass eine Plattform auf einzelne „Stützen“ gebaut ist, sondern dass die Plattform auch mit dem gesamten Tragwerk direkt auf dem Meeresgrund befinden kann. Damit sind auch Konstruktionen, wie die Bohr- und Förderinsel „Mittelplate“, bei der eine Wannenkonstruktion direkt auf dem Meeresgrund des Wattenmeers errichtet worden ist, von dem Begriff „Plattform“ erfasst. Die Definition wird ergänzt durch die Festlegung, dass auch eine Kombination dauerhaft durch Brücken oder andere Strukturen untereinander verbundener Einrichtungen als „Plattform“ gilt. Mit dieser Ergänzung wird einer entsprechenden Anforderung aus Artikel 2 Nummer 19 der RL 2013/30/EU entsprochen. Der in Artikel 2 Nummer 19 der RL 2013/30/EU definierte Begriff „Anlage“ wird in dieser Verordnung nicht verwendet und findet seine Ent-

sprechung im Begriff „Plattform“. Hierdurch soll eine Kongruenz mit den aus der FlsBergV und Anhang 3 der ABergV übernommenen Normen hergestellt sowie eine klare Unterscheidung von einerseits Plattformen und andererseits den dort genannten Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen gewährleistet werden. Letztere fallen unter den Begriff der „anderen Einrichtungen“ im Sinne des § 2 Absatz 9 dieser Verordnung. Solche Einrichtungen können in vielen Fällen separat gewartet werden oder ein Austausch ist möglich, ohne dass die Funktion der Plattform dadurch wesentlich verändert wird, so dass sie von der Plattform begrifflich unterschieden werden. Hierzu zählen z. B. eine Dampfkesselanlage, eine Krananlage oder Rohrleitungen für gefährliche Gase und Flüssigkeiten.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine Definition der „anderen Einrichtungen“ in Abgrenzung zu „Einrichtungen“ nach Absatz 7.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 21 der RL 2013/30/EU zur Definition der „angebundene Infrastruktur“. Statt dem Begriff „Infrastruktur“ wird der Begriff „Einrichtungen“ verwendet, der im deutschen Bergrecht üblich ist.

Zu Absatz 11

Absatz 11 dient der Definition einer „Bohrung“ im Sinne dieser Verordnung. Es handelt sich um eine neue Definition, die das übliche und bisher gebräuchliche Begriffsverständnis abbildet.

Zu Absatz 12

Absatz 12 definiert den Begriff der „Hilfsbohrungen“ wie in § 22 Absatz 1 FlsBergV.

Zu Absatz 13

Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 24 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „Bohrungsarbeiten“), wobei jedoch die Einschränkung auf solche Arbeiten, die die Freisetzung von Stoffen oder einen schweren Unfall zur Folge haben könne, nicht übernommen wird, da eine derartige Einschränkung der Vorschriften über Bohrungsarbeiten in dem weiter gespannten Rahmen dieser Verordnung nicht sachgerecht wäre.

Zu Absatz 14

Absatz 14 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 25 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „kombinierter Betrieb“).

Zu Absatz 15

Absatz 15 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 26 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „Sicherheitszone“). Diese Begriffsbestimmung entspricht § 7 Absatz 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist.

Zu Absatz 16

Absatz 16 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 31 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „Beginn des Betriebs“).

Zu Absatz 17

Absatz 17 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 32 der RL 2013/30/EU („Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölfällen“) und erweitert die Begriffsdefinition um den Begriff „Gasunfälle“. Damit wird eine Übereinstimmung mit dem sachlichen Geltungsbereich bei der Übernahme des Regelungsgehalts der §§ 14 sowie 19 bis 25 FlsBergV hergestellt (Begriffsbestimmung „Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Öl- oder Gasunfällen“).

Zu Absatz 18

Absatz 18 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 33 der RL 2013/30/EU (Begriffsbestimmung „Sicherheits- und umweltkritische Elemente“).

Zu Absatz 19 und 20

Absatz 19 und 20 enthalten eine Definition von „Signalperson“ in Anlehnung an die Regelung in § 18 Absatz 1 Satz 3 FlsBergV und unter Berücksichtigung der Definition für „Signalmann“ und „Taucherhelfer“ im „Leitfaden Taucherarbeiten Offshore“ der DNV GL (Stand Frühjahr 2016).

Zu Abschnitt 2 (Maßnahmen zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes)

Dieser Abschnitt übernimmt in angepasster Form weitgehend die Regelungen zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes des 4. Abschnitts (§§ 26 bis 31 sowie § 34) der FlsBergV. Die Vorschriften des Abschnitts enthalten Anforderungen an grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz des Meeres (§ 3) sowie an das Einbringen oder den Austritt von Stoffen in das Meer (§§ 4 bis 7) und sehen besondere Anforderungen bei Bohrungen und der Gewinnung von Lockersedimenten vor (§§ 8 und 9). Der Begriff des Meeres und des Meeresgrundes erstreckt sich entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung sowohl auf die Küstengewässer als auch den Bereich des Festlandsockels bzw. die Wassersäule oberhalb dieses Bereiches.

Zu § 3 (Grundsätzliche Anforderungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 FlsBergV („Grundsätzliche Anforderungen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zum Schutz des Meeres einschließlich des Meeresgrundes“) und regelt Auswahlkriterien für den Standort einer Plattform mit Blick auf den Meeresschutz. Mit der Einfügung des Wortes „zumindest“ ist nur eine sprachliche Klarstellung beabsichtigt. Durch die Streichung des § 26 Absatz 1 Satz 4 FlsBergV besteht die Pflicht für die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen zunächst nur beim Unternehmer. Allerdings sieht § 68 vor, dass Pflichten auf verantwortliche Personen übertragen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt deklaratorisch klar, dass für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer das Wasserhaushaltsgesetz anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 26 Absatz 2 FlsBergV mit redaktionellen Anpassungen und regelt Anforderungen an die Belehrung von Beschäftigten für Maßnahmen zum Meeresschutz. Die gesonderte Aufzählung des „Meeresgrundes“ dient einer Vereinheitlichung des Textes im Hinblick auf Absatz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 26 Absatz 3 FlsBergV, die sich auf die Verhinderung der Verunreinigung des Meeres und des Meeresgrundes beziehen, mit kleinen Anpassungen. Der dort enthaltene Verweis „nach § 1“, der auf den sachlichen Anwendungsbereich der FlsBergV verwiesen hatte („Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen“) wurde gestrichen, weil sich dies aus der Systematik ohnehin klar ergibt. Ebenso gestrichen wurde der Satzteil „die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden“, weil sich dies ebenfalls aus der bergrechtlichen Gesetzessystematik ergibt. Mit „Dritten im Betrieb“ sind alle Personen gemeint, die in den Betriebsablauf eingreifen können, also auch Sachverständige, Behördenvertreter oder Besucher.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ergänzt und aktualisiert die bisherigen Vorschriften zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes der FlsBergV hinsichtlich des Verweises auf den Stand der Technik.

Zu § 4 (Abwasser, Abfall)

Die §§ 4 und 5 übernehmen die Regelungen der §§ 27 und 28 FlsBergV hinsichtlich des Umgangs mit Abwässern und Abfällen für den Bereich des Festlandsockels.

Zu Absatz 1

Die Regelungen entsprechen den internationalen Standards, die durch die Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) und des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) festgelegt werden, wonach Abfälle oder sonstige Stoffe, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken sowie mit ihrer Ausrüstung zusammenhängen oder davon herrühren, nicht vom generellen Verbot der Einbringung von Abwasser und Abfall in das Meer erfasst sind. Diese Ausnahme bleibt auch gemäß § 12 Nummer 5 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes unbeschadet des weitgehenden Verbotes nach § 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes anwendbar. Die §§ 4 und 5 regeln im Rahmen dieser Ausnahme die genauen Anforderungen an die Entsorgung der aufgeführten Abwässer und Abfälle. Soweit darüber hinaus Ausnahmen des Einbringungsverbotes im Wasserhaushaltsgesetz oder im Hohe-See-Einbringungsgesetz geregelt sind, bleiben diese Vorschriften anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 27 Absatz 1 FlsBergV hinsichtlich des Umgangs mit ölhaltigen Abwässern mit kleinen Anpassungen. Ölhaltige Abwässer fallen im normalen Betrieb einer Plattform oder anderer Einrichtung an, so dass es sich hierbei um eine Konkretisierung der oben genannten Ausnahmen vom Einbringungsverbot auf Grund der OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen handelt. Ebenso wie für die Reinigung der Abwässer aus sanitären Einrichtungen nach Absatz 3 (§ 27 Absatz 2 FlsBergV) wird nunmehr auch für die Behandlung von ölhaltigen Abwässern verlangt, dass der Stand der Technik einzuhalten ist. Als Quelle für den Stand der Technik sind insbesondere die in Satz 3 erwähnten internationalen Übereinkommen heranzuziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 27 Absatz 2 FlsBergV hinsichtlich des Umgangs mit Abwässern aus sanitären Einrichtungen, Küchen und Speiseräumen. Auch diese Abwässer fallen im Normalbetrieb an, so dass die Regelung eine Konkretisierung der Ausnahmen vom Einbringungsverbot darstellt.

Zu § 5 (Bohrspülung, Bohrklein)

§ 5 regelt spezielle Anforderungen zum Schutz des Meeres und des Meeresgrundes in Bezug auf die Verwendung und den Umgang mit Bohrspülung und Bohrklein bei Bohrungen. Er ergänzt insofern § 3 (Grundsätzliche Anforderungen). Inhaltlich werden weitestgehend die Regelungen des § 28 FlsBergV übernommen, die dem Beschluss der OSPAR-Kommission zur Verwendung von Bohrspülungen und dem Einbringen von Bohrklein (OSPAR Decision 2000/3 on the Use of Organic-phase Drilling Fluids (OPF) and the Discharge of OPF-Contaminated Cuttings) entsprechen, der durch die 2. OPSAR-VO (BGBl. II 2001, S. 138) in Kraft gesetzt wurde. Durch diesen Beschluss wird das OSPAR-Übereinkommen konkretisiert, dessen Regelungen im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 4 Absatz 2 Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 28 Absatz 1 FlsBergV. Die sprachlichen Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit und zielen nicht auf eine Veränderung der bisherigen Praxis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 28 Absatz 2 FlsBergV. Die bisher im Sinne des alltagssprachlichen Gebrauchs verwendete Bezeichnung „Wassergefährdungsklasse 0“ wird gestrichen, da diese Wassergefährdungsklasse nicht existiert. Zur Richtigstellung und der ursprünglichen Intention entsprechend ist die jetzt verwendete Formulierung „Bohrspülungen, die auf Öl oder wassergefährdenden Stoffen basieren, dürfen nicht in das Meer eingebracht werden“ aufgenommen worden. Damit sind auch weiterhin alle wassergefährdenden Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 gemeint. Der Begriff „Bohrspülung“ wird durchgehend benutzt, da zwischen „Bohrspülungen“ und „Spülungen“ im Rahmen dieser Vorschrift keine Unterscheidung besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 28 Absatz 3 FlsBergV mit einigen klarstellenden und redaktionellen Änderungen. Durch die Formulierung „außerhalb der Küstengewässer“ wird klargestellt, dass das Verbot des Einbringens fester Stoffe in Küstengewässern nach § 45 WHG unberührt bleibt. In Nummer 1 wird klargestellt, dass das Einbringen ins Meer nur zulässig sein kann, wenn eine Verbringung des Bohrkleins an Land wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. In Nummer 3 wird zudem entsprechend der bereits jetzt geltenden internationalen Standards ergänzt, dass ein Einbringen nur zulässig ist, wenn der Unternehmer nachweist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Meeresumwelt zu besorgen sind. Hierbei sind insbesondere die Empfehlungen und Beschlüsse im Rahmen der OSPAR-Kommission zur Auswirkung von einzelnen Stoffen auf die Meeresumwelt zu beachten. Die Regelung trägt für den Aspekt des Umgangs mit Bohrspülungen und Bohrklein zugleich der Vorschrift zur Risikominimierung aus Artikel 3 Absatz 4 der RL 2013/30/EU Rechnung.

Zu § 6 (Entledigung und Bergung von Gegenständen)

§ 6 übernimmt die Regelungen des § 29 FlsBergV, die die Entledigung und Bergung von Gegenständen mit Blick auf die Sicherheit der Schifffahrt, den Fischfang und die Vermeidung von Störungen des Meeresgrundes in seiner Lebensraumfunktion betreffen. Aufgrund der insbesondere zeitlich auseinanderfallenden Pflichten sind die Vorgaben der § 29 FlsBergV auf zwei Absätze aufgeteilt worden.

Im Bereich der Küstengewässer gilt nach § 45 Absatz 1 WHG, dass feste Stoffe in ein Küstengewässer nicht eingebracht werden dürfen, um sich ihrer zu entledigen.

Zu § 7 (Sonstige Vorsorge- und Schutzmaßnahmen)

§ 7 übernimmt die Regelungen des § 30 FlsBergV, der weitere Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für den Fall des Austritts von Treibstoffen und Öl vorgibt. Satz 1 wurde sprachlich angepasst. Die Ergänzung der Begriffe „Eingrenzung“ und „Geräte“ in Absatz 1 dient der Vereinheitlichung mit Absatz 2. Welche Mittel notwendig sind, bestimmt sich nach dem Einzelfall, kann aber für die Anwendungsfälle in Absätzen 1 und 2 dennoch unterschiedlich sein.

Zum anderen wurde der Begriff „ungiftige“ (bezogen auf Mittel zur unverzüglichen Bekämpfung und Beseitigung von Austritten von Treibstoffen und Öl) durch „geeignete“ ersetzt. Diese Änderung, wie auch die Streichung des Satz 2 des § 30 FlsBergV, der ein Verbot des Einsatzes von Dispergatoren zur Ölschadensbekämpfung beinhaltet, wurde vorgenommen, weil die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes dieser Mittel dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Schadstoffunfallbekämpfung (KOA SUB) und dem Kuratorium Maritime Notfallvorsorge obliegt. Die dortigen Entscheidungen und Empfehlungen werden auch mit Blick auf die bergrechtlichen Aspekte dieser Verordnung beim Schutz des Meeres einschließlich des Meeresgrundes getroffen. Für den Bereich der Bekämpfung von Gefahren, die von der Seeschifffahrt ausgehen (Seeaufgabengesetz), hat der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss Schadstoffunfallbekämpfung (KOA-SUB) entschieden, dass bis zum Abschluss laufender Forschungsprojekte in den deutschen Meeresgewässern keine Dispergatoren eingesetzt werden. Danach wird der KOA-SUB sich mit der Thematik erneut befassen.

In der internationalen Diskussion und auch auf europäischer Ebene wird der Einsatz von Dispergatoren u.a. aufgrund von technischen Weiterentwicklungen insgesamt positiver bewertet. In einigen Nachbarländern kommen Dispergatoren regelmäßig zum Einsatz. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) hat im Rahmen der „Verordnung EU Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs“ (Amtsblatt der Europäischen Union L93/30) einen Aktionsplan gegen großflächige Verschmutzungen, ausgehend von Öl- und Gas-Offshore-Installationen aufgestellt. Dieser Aktionsplan sieht u. a. die Einrichtung von verschiedenen Geräte- und Dispergatorenlagern im Bereich der Nordsee vor. Eine Prüfung der aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse in Bezug auf Einsatzmöglichkeiten und -grenzen von Dispergatoren in deutschen Küstengewässern ist seitens des KOA SUB beauftragt.

Zu § 8 (Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen)

§ 8 übernimmt die Regelungen des § 31 FlsBergV zum Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen und ergänzt damit § 55 Absatz 2 Nummer 3 BBergG, nach dem für die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund sichergestellt sein muss. Die Änderungen gegenüber § 31 FlsBergV sind sprachlicher Natur und lassen die Rechtslage unverändert.

Zu § 9 (Maßnahmen bei der Gewinnung von Lockersedimenten)

§ 9 übernimmt die Regelungen des § 34 FlsBergV hinsichtlich der Maßnahmen bei der Gewinnung von Lockersedimenten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern. Die Änderungen gegenüber § 34 FlsBergV sind sprachlicher Natur und lassen die Rechtslage unverändert.

Zu Abschnitt 3 (Maßnahmen zur Sicherheit des Schiff- und Luftverkehrs und von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur)

Dieser Abschnitt übernimmt die Regelungen des 5. Abschnitts (§§ 35 bis 39) der FlsBergV zu Maßnahmen zur Sicherheit des Schiff- und Luftverkehrs und von Unterwasserkabeln. Dabei sind inhaltliche Änderungen aufgrund veränderter Spezialregelungen in den §§ 10 und 14 aufgenommen worden. § 37 FlsBergV wurde in § 12 (Schiffe im Nahbereich) und § 13 (Sicherheitszonen) aufgeteilt. Die in Abschnitt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherheit des Schiff- und Luftverkehrs und von Unterwasserkabeln decken auch spezielle Mindestanforderungen für die Verhinderung schwerer Unfälle bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und die Begrenzung der Folgen derartiger Unfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der RL 2013/30 EU ab. Sie sind somit auch Teil der allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Sinne des Kapitels 2.

Zu § 10 (Schifffahrtszeichen, Kennzeichnung für Luftfahrt, Anzeigepflicht)

§ 10 übernimmt die Regelungen des § 35 FlsBergV zu Schifffahrtszeichen und Kennzeichnungen für die Luftfahrt mit redaktionellen Anpassungen und dient damit der Sicherheit sowohl von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen als auch der Sicherheit der Plattformen und Bohrungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den Text des § 35 Absatz 1 FlsBergV und konkretisiert, welche Empfehlung des Internationalen Verbandes der Seezeichenverwaltungen (IALA) maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Die Umformulierung in Absatz 2 gegenüber § 35 Absatz 2 FlsBergV dient einer sprachlichen Präzisierung des Gewollten. Zweck der Regelung ist nicht die Kennzeichnung an sich, sondern die Sichtbarkeit der Kennzeichnung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde § 35 Absatz 3 FlsBergV mit einer kleinen redaktionellen Anpassung und einer Aktualisierung des Verweises auf die aktuelle Fassung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung übernommen. Zudem wurde der Verweis auf die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung dynamisch ausgestaltet.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wurde die Minimalhöhe der als Luftfahrthindernis zu kennzeichnenden Plattformen und Einrichtungen von 50 Metern auf 100 Meter hochgesetzt. Dies entspricht aktuellen luftrechtlichen Vorschriften, auf die im Übrigen verwiesen wird. Die bislang in § 35 Absatz 4 FlsBergV geregelten Einzelheiten zur Kennzeichnung und Befeuerung sind daher gestrichen worden. Der in § 35 Absatz 4 FlsBergV verwendete Begriff „Betriebsanlagen“ wurde im Sinne der Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 7 und 8 durch die Formulierung „Plattformen und andere Einrichtungen“ ersetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anzeigepflicht gegenüber den Flugsicherungsorganisationen, die bisher in § 35 Absatz 4 Satz 5 FlsBergV festgelegt ist, in einem gesonderten Absatz. Die Änderungen gegenüber der FlsBergV tragen den veränderten Spezialregelungen im Luftverkehrsgesetz Rechnung. Die neue Regelung entspricht der Regelung in Nummer 27.2

der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19 937).

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 3 wurde das Wort „belegten“ aus der Fassung der FlsBergV durch die Formulierung „mit Personen besetzt“ ersetzt, um eine einheitliche und sprachlich neutrale Begriffsverwendung, auch mit Blick auf die Formulierungen des Artikel 2 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 3 der RL 2013/30 EU, die wiederum von „bemannten Anlagen“ sprechen, herzustellen. Auch die sonstigen Änderungen gegenüber § 35 Absatz 5 FlsBergV sind rein sprachlicher Natur.

Zu § 11 (Verbot der Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen)

§ 11 übernimmt die Regelungen des § 36 FlsBergV, der das Verbot der Beeinträchtigung von Schifffahrtszeichen regelt, mit kleinen redaktionellen Anpassungen und ergänzt sie um ein Verbot der Veränderung der Position von Schifffahrtszeichen, die den Schiffverkehr gleichermaßen beeinträchtigen kann.

Zu § 12 (Schiffe im Nahbereich)

§ 12 enthält Regelungen für Schiffe im Nahbereich und zu Sicherheitszonen von Plattformen, die aus 37 FlsBergV mit einer sprachlichen Präzisierung übernommen worden sind.

Zu § 13 (Sicherheitszonen)

§ 13 übernimmt die Regelungen des § 37 Absatz 2 FlsBergV zu den Sicherheitszonen und erweitert sie um die Regelungen des Artikels 6 Absatz 7 der RL 2013/30 EU zu diesem Bereich. Ein Ziel der Regelung ist die Einhaltung internationaler seerechtlicher Vorschriften zu Sicherheitszonen. Ein weiteres Ziel ist es, sowohl die Sicherheit der Plattform hinsichtlich der Risiken für Personen und Umwelt bei Unfällen jeder Art, als auch den ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Betrieb von Plattformen zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung von Sicherheitszonen. Einzurichten ist eine Sicherheitszone im Sinne des § 2 Absatz 15 dieser Verordnung, die auch der Sicherheitszone nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist (SeeStrOV), entspricht. Im Einklang mit Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke auf dem Festlandsockel dürfen sich Sicherheitszonen nicht über eine Entfernung von 500 Metern hinaus erstrecken, sofern nicht allgemein anerkannte internationale Normen etwas anderes gestatten oder die zuständige internationale Organisation, d.h. die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization) etwas anderes empfiehlt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Befahrensverbot der SeeStrOV mit Blick auf Plattformen und deren Belange für die Sicherheit im Sinne dieser Verordnung. Die Umsetzung der entsprechenden verkehrsrechtlichen Belange obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

In Absatz 2 wird der Begriff „Wasserfahrzeug“ verwendet, da dieser umfassender ist als der Begriff „Schiff“, den die RL 2013/EU/EU verwendet. Prinzipiell kann jede Art von Was-

serfahrzeug bei einem unbefugtem Einfahren oder Aufenthalt in der Sicherheitszone ein Risiko für die Sicherheit und den Betrieb der Plattform darstellen.

Zu § 14 (Sicherung des Hubschrauberverkehrs)

§ 14 ersetzt die Regelungen des § 38 FlsBergV sowie der Nummer 5.1 des Anhangs 3 der ABergV zur Sicherung des Hubschrauberverkehrs zu und von Plattformen im Offshore-Bereich.

Anstelle einer speziellen bergrechtlichen Regelung ist nach § 14 für ortsfeste Plattformen die einschlägige Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen anzuwenden. Diese Verwaltungsvorschrift basiert auf den luftrechtlichen Vorschriften der International Civil Aviation Organization (ICAO), der EU sowie des nationalen Rechts, hier vor allem des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Für bewegliche Landedecks besteht keine Zuständigkeit nach den §§ 6 ff LuftVG, da die entsprechenden Flugplatzvorschriften eine Ortsveränderlichkeit ausschließen. Diese Flugplatzvorschriften sind entsprechend den technischen und situativen Gegebenheiten eines ortsfesten Start- und Landeplatzes konzipiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Hubschrauberflugplätze ist daher für bewegliche Landedecks bisher nicht anwendbar. Für Hubschrauberflugplätze auf beweglichen Plattformen wird daher durch den Verweis auf § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 angeordnet, dass sie den dort genannten Anforderungen genügen müssen. Damit soll ein gleichartiges Sicherheitsniveau wie für die ortsfesten Plattformen erreicht werden. § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 verweist auf die Vorgaben der Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), hier den MODU-Code.

Neben den in § 14 genannten Vorschriften gibt es eine Reihe EU-rechtlicher Verordnungen für die Luftfahrt, die bereits jetzt auch für den Hubschrauberverkehr auf Plattformen zusätzlich direkt anwendbar sind. Hierzu zählt unter anderem die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese enthält unter anderem auch Vorschriften bezüglich der bisher in § 38 der FlsBergV speziell geregelten Vorgaben für Wetterbeobachtungen, so dass es diesbezüglich keiner gesonderten bergrechtlichen Regelung mehr bedarf.

Zu § 15 (Schutz von Unterwasser-Leitungsinfrastruktur)

§15 übernimmt die Regelungen des § 39 FlsBergV zum Schutz von Unterwasser-Fernmeldekabeln und erweitert den Anwendungsbereich auf sämtliche Leitungsinfrastruktur. Neben Fernmeldekabeln werden damit insbesondere auch Stromkabel und Gas- sowie sonstige Rohrleitungen erfasst.

Zu Absatz 1

Innerhalb des Schutzbereichs nach Absatz 1 sind Bergbautätigkeiten, insbesondere auch die Errichtung von Plattformen weiterhin generell möglich, jedoch muss die zuständige Behörde unter Einbeziehung des Trassenbetreibers feststellen, dass bestehende Trassen nicht behindert werden. Anstelle des bisher genutzten Begriffs des „Benehmens“, der üblicherweise nur im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Behörden verwendet wird, wird der Begriff der „Anhörung“ verwendet, der im Kontext der Einbeziehung Privater in einem Verwaltungsverfahren der übliche Begriff ist. Eine inhaltliche Änderung bei der Anwendung ergibt sich daraus nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Fälle, in denen bestehende Infrastruktur durch neue Infrastruktur gekreuzt wird. In diesen Fällen soll der Betreiber der bestehenden Infrastruktur nach der Empfeh-

lung Nummer 3 des International Cable Protection Committee (ICPC) vom 12. Februar 2014 den Betreiber der bestehenden Infrastruktur frühzeitig in Kenntnis setzen. Diese Verpflichtung wird nun auch in die Verordnung übernommen. Zudem ist wie bisher das Einverständnis des Betreibers der bestehenden Infrastruktur einzuholen. Dies erfolgt in der Praxis in der Regel durch eine Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Betreiber der bestehenden Infrastruktur und dem Betreiber der neu zu errichtenden Infrastruktur, deren Abschluss ebenfalls in der Empfehlung Nummer 3 des ICPC vom 12. Februar 2014 empfohlen wird. Die weiteren Änderungen in der Formulierung gegenüber der Formulierung in § 39 Absatz 2 FlsBergV sind redaktioneller Natur. Insbesondere die Streichung des Hinweises auf die Unerheblichkeit der „vorgesehene Verlegetechnik“ hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Der Hinweis wird aufgrund der eindeutigen Formulierung für entbehrlich erachtet.

Zu Abschnitt 4 (Eignungsuntersuchungen; Arbeitsschutz)

Der Abschnitt 4 übernimmt die Regelungen des 2. Abschnitts der FlsBergV (§§ 2 und 3, 5 bis 9 und 18) zum Bereich Arbeitsschutz, sofern sie nicht in der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV), der ABergV oder im allgemeinem Recht enthalten sind, und integriert entsprechende inhaltlich korrespondierende Normen des Anhangs 3 der ABergV. Normen, die Vorschriften in der GesBergV oder der ABergV entsprechen oder bei denen kein Grund für eine vom allgemeinen Recht abweichende Regelung besteht, wurden gestrichen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Belehrung, persönlichen Schutzausrüstung, für die allgemeinen Vorschriften zur Einrichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsräumen und zum Einsatz von Arbeitsmitteln. Für diese Bereiche sowie die auch bisher nicht in der FlsBergV geregelten Bereiche finden die allgemeinen bergrechtlichen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Regelungen Anwendung. Abschnitt 4 erfasst Vorschriften des Arbeitsschutzes, die speziell für den Offshore-Bereich wie beispielsweise für die Ausstattung von Unterkünften oder für Taucherarbeiten gelten oder die den Brand-, Explosions- und Gasschutz sowie den Umgang mit bestimmten Stoffen zum Inhalt haben – mit Ausnahme der Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen in § 17 Absatz 1 FlsBergV. Zudem werden die Regelungen des Anhangs 3 der ABergV integriert, die die Einrichtung und Ausstattung von Ablegestationen und Sammelpunkten beinhalten, da sie in einem engen Sachzusammenhang mit den vorgenannten Regelungen stehen. § 4 FlsBergV (Sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Dienst) wurde gestrichen, da entsprechende allgemeine Regelungen im Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist (ASiG), enthalten sind.

Zu § 16 (Eignungsuntersuchungen, Verbot der Beschäftigung Minderjähriger)

§ 16 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 2 Absatz 1, 3 und 4 FlsBergV, passt sie jedoch an die seit Inkrafttreten der FlsBergV weiterentwickelte Rechtssystematik im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge an und verweist im Hinblick auf die Durchführung auf die detaillierteren Regeln der GesBergV, die für den Bereich der Küstengewässer bereits zuvor anwendbar waren und deren Geltungsbereich durch Artikel 2 der Mantelverordnung nun auch auf den Bereich des Festlandsockels ausgedehnt wird. § 2 Absatz 2 FlsBergV betreffend die Durchführung der Untersuchung einschließlich der Anforderungen an die Ärzte wird daher nicht übernommen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, trennt das allgemeine Arbeitsschutzrecht klar zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 5 ArbMedVV). Sie sollen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ArbMedVV in der Regel nicht zusammen durchgeführt werden. Während arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne des § 1 Absatz 1 ArbMedVV der Früherkennung und Vorbeu-

gung arbeitsbedingter Erkrankungen oder Berufskrankheiten und damit vorrangig dem Interesse des Beschäftigten dienen, werden Eignungsuntersuchungen vor allem im Interesse des Arbeitgebers oder des Drittschutzes durchgeführt. Sie tragen dazu bei, die Frage zu beantworten, ob die physischen und psychischen Fähigkeiten der Beschäftigten erwarten lassen, dass die während der Beschäftigung zu leistenden Tätigkeiten von ihnen erbracht werden können.

Die unterschiedlichen Untersuchungen haben unterschiedliche Rechtsfolgen. Bei wesentlichen gesundheitlichen Bedenken aufgrund von Eignungsuntersuchungen darf der Unternehmer die betreffende Person in der Regel nicht oder nicht auf der betreffenden Stelle beschäftigen. Diese für den Beschäftigten gravierende Konsequenz ergibt sich bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV nicht, weil der Arbeitgeber nach den Vorschriften der ArbMedVV über das Ergebnis einer im Rahmen der Vorsorge erfolgten Untersuchung in aller Regel nicht in Kenntnis gesetzt wird. Im Nachgang einer durchgeführten Vorsorge erhält der Arbeitgeber lediglich eine Bescheinigung darüber, dass die Vorsorge stattgefunden hat (§ 6 Absatz 3 Nummer 3 ArbMedVV). Zudem sind nach der ArbMedVV Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis und nach Einwilligung des Beschäftigten zulässig. § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbMedVV bestimmt hierzu, dass körperliche oder klinische Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nur noch durchgeführt werden dürfen, wenn diese für die Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der Beschäftigte sie nicht ablehnt.

§ 2 FlsBergV spricht zwar von „Vorsorgeuntersuchungen“. Da bei gesundheitlichen Bedenken in Bezug auf die vorgesehenen Tätigkeiten aufgrund der Erst- oder Folgeuntersuchungen für die betroffene Person ein Beschäftigungsverbot gilt, handelt es sich dabei jedoch um Eignungsuntersuchungen. Dies soll durch Anpassung der Begrifflichkeiten in § 16 klargestellt werden. Die Erstuntersuchung und die regelmäßigen Folgeuntersuchungen werden ausdrücklich als Eignungsuntersuchungen bezeichnet. Im Hinblick auf die Vorsorgeuntersuchungen gelten die Regelungen der GesBergV zur nachgehenden und anlassbezogenen Untersuchungen (§ 2 Absatz 4 und 5 GesBergV) sowie ergänzend die Regelungen der ArbMedVV.

Im Übrigen wird die Struktur der erforderlichen Untersuchungen beibehalten. Beibehalten wird insbesondere die Untersuchungspflicht für alle Personen in regelmäßigen Zweijahresabständen, die im Offshore-Bereich eingesetzt werden, unabhängig von der konkreten Tätigkeit. Dies rechtfertigt sich aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrhythmus im Bereich der Küstengewässer und des Festlandssockels (Wetter- und Meereseexposition, z.T. ununterbrochener Aufenthalt für längere Zeiträume, schwierige An- und Abfahrt). Anders als bei Arbeiten an Land, bei denen der Betrieb leicht verlassen werden kann, können Personen, die im Offshore-Bereich eingesetzt werden, den Betrieb z.B. bei besonderen Belastungen aufgrund des Wetters nicht ohne weiteres verlassen. Daher kann eine Gefährdung anderer sowie des Betriebes nicht nur durch Personen entstehen, die bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten durchführen, sondern durch alle im Offshore-Bereich eingesetzten Personen.

Die Untersuchungspflicht wird allerdings insoweit ausgeweitet, dass sie nicht nur Beschäftigte des Bergbauunternehmens, sondern für alle Personen, die – z. B. im Auftragsverhältnis – im Offshore-Betrieb tätig werden, gilt. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslagerung von Aufgaben in Auftragsverhältnisse im Interesse des Drittschutzes sowie der Gewährleistung der Sicherheit im Betrieb erforderlich. Solche Personen können genauso wie Beschäftigte bei fehlender Eignung ein Sicherheitsrisiko für Dritte und den Betrieb darstellen. In der Praxis wird für solche Personen bereits heute in der Regel eine Untersuchung gefordert.

Nicht übernommen wird dagegen die verkürzte Untersuchungszeit für Personen, die mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind. Auch hier handelt es sich um eine Anpassung an die Systematik des allgemeinen

Rechts. Während das Bundesseuchengesetz noch regelte, dass Personen vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich und in jährlichen Abständen zu untersuchen waren, enthält das geltende Infektionsschutzgesetz keine pauschale Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung mehr, sondern setzt auf Aufklärung und Zusammenarbeit, um die Verbreitung von Krankheiten einzudämmen. Aus den bisherigen Erfahrungen hatte sich nämlich ergeben, dass die jährlichen körperlichen Untersuchungen kein taugliches Mittel darstellten, um Epidemien durch kontaminierte Lebensmittel wirksam zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine jährliche Untersuchungspflicht für Personen, die im Offshore-Bereich Speisen zubereiten oder ausgeben, nicht mehr rechtfertigen.

Nicht übernommen wird zudem die Regelung zur Hörprüfung, die bisher in § 2 Absatz 1 Satz 3 FlsBergV enthalten war und der Umsetzung der Richtlinie 86/188/EWG diente. Die Richtlinie 86/188/EWG wurde mittlerweile durch die Richtlinie 89/391/EWG ersetzt und in § 11 GesBergV umgesetzt. Durch Ausdehnung der GesBergV auf den gesamten Offshore-Bereich (siehe hierzu Artikel 2 zur Änderung der GesBergV) gelten die Regelungen des § 11 GesBergV künftig auch für Betriebe im Gebiet des Festlandssockels.

Zu § 17 (Arbeitsschutz, Betriebsaufsicht, Pflichten der Beschäftigten)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die ABergV und die GesBergV neben der Offshoreberg-Verordnung anwendbar bleiben, sofern diese nichts anderes bestimmt. In § 17 Absatz 2 bis 4 wird im Übrigen der Regelungsgehalt des § 3 FlsBergV zur Betriebsaufsicht und zu Pflichten der Beschäftigten mit redaktionellen Anpassungen übernommen, sofern er von den Regelungen zur Betriebsaufsicht in § 5 ABergV abweicht und die Regelungen zu den Pflichten der Beschäftigten nach § 21 ABergV ergänzt. Im Sinne des Schutzgedankens der Verordnung werden die Pflichten in Absatz 3 Satz 2 zur Benachrichtigung auf Situationen erweitert, bei denen die Gefahr eines schweren Umweltvorfalls besteht. Die sonstigen sprachlichen Änderungen in Absatz 3 dienen der Präzisierung der Regelung. So wird in Absatz 3 Satz 1 klargestellt, dass die Beschäftigten bei allen betrieblichen Tätigkeiten – nicht nur bei den ihnen übertragenen – die Betriebsanweisungen zu befolgen haben.

Zu § 18 (Vorkehrungen zur Ersten Hilfe)

§ 18 übernimmt den § 5 FlsBergV, sofern sie von den Regelungen in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und Anhang 1 Nummer 5 ABergV abweichen und ergänzt sie durch Regelungen aus Anhang 3 der ABergV, die Vorkehrungen zur Ersten Hilfe speziell im Offshore-Bereich betreffen und daher in die Offshore-Verordnung überführt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt grundsätzlich die Regelung aus § 5 Nummer 1 FlsBergV. Es wird jedoch klargestellt, dass eine Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich ist. Zudem wird eine Fortbildung in Abständen von höchstens zwei Jahren verlangt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die Regelung aus § 5 Nummer 2 FlsBergV, passt sie jedoch an § 26 Absatz 1 Nummer 1 der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention – DGUV Vorschrift 1 und den Wortlaut in Nummer 1 an. Entsprechend den Vorgaben in der Unfallverhütungsvorschrift soll bereits ab zwei regelmäßig in einer Schicht beschäftigten Personen mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend sein.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt weitgehend die Regelung aus § 5 Nummer 3 FlsBergV. Dabei wurde der Begriff „Verbandsraum“ durch den Begriff „Erste-Hilfe-Raum“ ersetzt und im zweiten Halbsatz die Möglichkeit ergänzt, dass die Behörde die Anwesenheit eines ausgebil-

deten Rettungssanitäters anordnen kann. Dabei hat die Behörde jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwesenheit notwendig ist. Gründe für besondere Risiken können zum Beispiel die hohe Zahl der Beschäftigten, die weite Entfernung eine Plattform von der Küste oder besondere gefährliche Wettermuster am Standort der Plattform sein. Die Behörde kann die Anordnung auch nachträglich oder temporär außerhalb des Betriebsplans vornehmen, zum Beispiel während typischer Sturmzeiten oder in bestimmten Betriebsphasen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ist eine Übernahme der Nummer 4.8 des Anhangs 3 der ABBERgV. Gestrichen wurde bei der Übernahme der zweite Halbsatz der Nummer 4.8 des Anhangs 3 der ABBERgV, da sich die Pflicht zur Anwesenheit fachkundiger Beschäftigter bereits aus den Nummern 2 und 3 ergibt. Es wird in Angleichung an Anhang 1 Nummer 5.2 Satz 2 zudem klar gestellt, dass die bereitzustellenden sachlichen Einrichtungen und Mittel sich an der Erforderlichkeit ausrichten und nicht nur solche gemeint sind, die für eine Behandlung auf Weisung eines Arztes notwendig sind.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird die Regelung aus § 5 Nummer 4 FlsBergV übernommen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 übernimmt die Nummern 5.2 und 5.3 des Anhangs 3 der ABBERgV. Die Umformulierung dient der sprachlichen Präzisierung, eine andere Rechtsanwendung ist damit nicht bezweckt.

Zu § 19 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument)

§ 19 übernimmt die Regelungen aus Anhang 3 Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 ABBERgV. Die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments nach § 3 der ABBERgG gilt entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden, auch für den Offshore-Bereich. Die Besonderheiten für den Offshore-Bereich, die bisher in § 13 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 1 ABBERgV geregelt wurden, werden nun in die Offshore-Verordnung integriert. Für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gelten zusätzlich nach Kapitel 2 Abschnitt 1 weitergehende Dokumentationspflichten im Rahmen des Berichts über ernste Gefahren aufgrund der RL 2013/30/EU. Laut Erwägungsgrund 26 der RL 2013/30/EU soll der Bericht über ernste Gefahren das in der Richtlinie 92/91/EWG vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ergänzen. Da sich die Pflichten im Kontext der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments und des Berichts über ernste Gefahren jedoch teilweise überschneiden, ist in Absatz 2 Satz 2 (und in § 42 Absatz 3) ausdrücklich geregelt, dass bereits vorliegende Unterlagen verwendet werden können. So soll eine Doppelung von Unterlagen, zum Beispiel mit dem Bericht über ernste Gefahren, verhindert werden. Der Unternehmer kann auf die Darstellung in dem jeweils anderen Dokument verweisen.

Absatz 2 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen die Regelungen aus Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 des Anhangs 3 der ABBERgV (zusätzliche Anforderungen an das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument). Der Begriff „Unfälle mit möglicherweise schweren Auswirkungen“ wurde durch den Begriff „schwere Unfälle“ im Sinne der Definition dieser Verordnung ersetzt.

Zu § 20 (Sprachliche Verständigung)

§ 20 übernimmt die Regelungen des § 6 Absatz 2 FlsBergV mit sprachlichen Präzisierungen und teilt ihn in zwei Absätze auf. In Absatz 2 wird klargestellt, dass es ausreicht, wenn Beschäftigten, die nicht selbst über ausreichende Sprachkenntnisse in der Verkehrssprache verfügen, eine Person beigelegt wird, die über ausreichende Kenntnisse in der Verkehrssprache verfügt, so dass eine Verständigung in der Verkehrssprache sichergestellt ist.

§ 6 Absatz 1 FlsBergV wird nicht übernommen, da die dort geregelte Pflicht zur Belehrung bereits in § 6 ABergV enthalten ist.

Zu § 21 (Wetterschutzkleidung)

§ 21 regelt die bisher in § 7 Absatz 2 FlsBergV enthaltene Pflicht des Unternehmers, den Beschäftigten Wetterschutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung sollen sich künftig nach den allgemeinen Regelungen in § 18 ABergV richten. § 7 Absatz 1 FlsBergV wird dementsprechend nicht übernommen.

Zu § 22 (Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen)

§ 22 übernimmt die Regelungen zur Beschaffenheit der Unterkünfte und der sanitären Einrichtungen weitgehend aus § 9 FlsBergV sowie aus Anhang 3 der ABergV. Ergänzend werden einzelne Regelungen aus Anhang 1 der ABergV übernommen bzw. die bisherigen Regelungen entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 Satz 1 FlsBergV. Die Änderung des Wortlauts dient der sprachlichen Präzisierung ohne inhaltliche Veränderung. Ausdrücklich klargestellt wird lediglich, dass mit diesem Paragraphen die Beschaffenheit von Unterkünften auf Plattformen geregelt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die in § 9 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Anforderungen an die Unterkünfte. Der Schutz der Unterkünfte in Nummer 1 zielt auf Einwirkungen auf die Unterkünfte von außen ab. Nummer 2 geht durch die Ergänzung von ähnlichen Gefahren wie Explosionseinwirkungen und Eindringen von Rauch und Gas über die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 FlsBergV hinaus. Zudem sind die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung, die bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments durchzuführen ist, zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurden nur sprachliche Klarstellungen im Vergleich zu § 9 Absatz 1 Satz 2 FlsBergV vorgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die in § 9 Absatz 1 Satz 3 FlsBergV geregelte Pflicht zur Trennung von Unterkunft und Arbeitsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 9 Absatz 2 FlsBergV und ergänzt sie durch eine generalklauselähnliche Regelung in Nummer 1, nach der die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden darf. Darunter sind insbesondere die Tatbestände zu verstehen, die aufgrund der Streichung des Anhang 3 Nummer 4.2 ABergV (Anforde-

rungen an Unterkünfte) nicht mehr ausdrücklich genannt werden (z.B. Schutz vor Lärm, Geruchsbelästigungen oder Explosionen nach Anhang 3 Nummer 4.2.1 und 4.2.4 ABBergV).

Nummer 2 des Absatzes 4 entspricht § 9 Absatz 2 Nummer 1 FlsBergV mit der Ergänzung, dass die Ausgänge so weit wie möglich auseinander liegen sollten.

In Nummer 3 werden die Anforderungen der Nummer 4.6 des Anhangs 3 der ABBergV zu hygienischen Erfordernissen übernommen.

In den Nummern 4 bis 6 werden die entsprechenden Regelungen des § 9 Absatz 2 FlsBergV übernommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die in § 9 Absatz 2 Nummer 5 bis 8 FlsBergV enthaltenen Anforderungen an Speise-, Aufenthalts- und Schlafräume. An einigen Stellen sind sprachliche Änderungen erfolgt, ohne dass damit die Anforderungen gegenüber der FlsBergV geändert werden. So wurde der Begriff des „toten Gangs“ aus der FlsBergV durch die Formulierung „Gänge ohne zweiten Ausgang“ ersetzt, um das Gemeinte klarzustellen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 werden die Anforderungen an die Sanitäreinrichtungen geregelt. Hierzu befinden sich in der ABBergV, insbesondere im Anhang 1 Nummer 9 allgemeine Regelungen, die auch im Offshore-Bereich anwendbar sind. Soweit besondere Anforderungen im Offshore Bereich gelten, sind diese in Satz 2 Nummer 1 bis 3 ausdrücklich bestimmt.

In Satz 2 Nummer 1 werden die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 4.5 und 4.6 ABBergV zu getrennten Unterkünften für Frauen und Männer sowie zu hygienischen Erfordernissen übernommen. Dabei wird die Regelung in Satz 3 allerdings dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht angepasst, indem auf die Trennung von Toiletten-, Wasch- und Umkleieräumen für weibliche und männliche Beschäftigte nur auf Plattformen mit weniger als neun regelmäßig Beschäftigten verzichtet werden darf. Insofern enthält diese Vorschrift eine Abweichung zu den allgemeinen Regelungen nach Anhang 1 Nummer 9.2.5 der ABBergV, die hier nicht anwendbar ist. Die Anforderungen nach Nummer 2 und Nummer 3 entsprechen den Anforderungen des § 9 Absatz 2 Nummer 9 und 10 FlsBergV.

Zu § 23 (Allgemeine Anforderungen an Taucherarbeiten)

Die bislang in § 18 FlsBergV sowie in einigen Tiefbohrverordnungen der Länder festgelegten Anforderungen an die Taucherarbeiten und Arbeiten in Unterwasserdruckkammern sowie die betreffenden Pläne sind in die §§ 23 bis 25 überführt und sowohl den tauchtechnischen als auch den rechtlichen Entwicklungen angepasst worden. Die neugefasste Regelungssystematik der §§ 23 ff nimmt Abstand davon, alle technischen Details eines Tauchgangs als gesetzliche Anforderung zu regeln. Stattdessen wird in Absatz 1 als Grundsatz ein dynamischer Verweis auf den „Stand der Tauchtechnik“ etabliert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt allgemein fest, dass bei Taucharbeiten der Stand der Tauchtechnik einzuhalten ist. Dies umfasst nicht nur Mindestanforderungen an Leistungs- und Sicherheitsstandards von technischem Gerät, sondern schließt auch Regelungen zu Verhaltensweisen der bei den Taucheinsätzen beteiligten Personen ein. Bezugs genommen werden kann dabei etwa auf die „Unfallverhütungsvorschrift Taucherarbeiten, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, BG-Vorschrift“ der Berufsges-

nossenschaft der Bauwirtschaft (Stand Januar 2012) sowie den „Leitfaden Taucherarbeiten Offshore“ der DNV GL (Stand Frühjahr 2016).

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die generelle Organisationsstruktur eines Taucheinsatzes, welche sich an den bestehenden Vorschriften und Leitlinien orientiert, und regelt, dass Taucharbeiten nur von Tauchergruppen durchgeführt werden dürfen und wie diese Tauchergruppen zusammengesetzt sein müssen.

Zu Absatz 3 und 4

Absätze 3 und 4 bestimmen für Taucheinsatzleiter, Taucher, Signalpersonen und Taucherhelfer die personellen Anforderungen, die an die Mitglieder einer Tauchergruppe zu stellen sind und orientieren sich damit weitestgehend am „Leitfaden für Taucherarbeiten Offshore“. Dabei verwendet die Verordnung den neutralen Begriff „Signalperson“ anstelle des in den Taucherrichtlinien verwendeten Begriffs „Signalmann“, ohne dass hierdurch eine abweichende Bedeutung intendiert ist. Die einzelnen Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten sowie den Umfang der Erfahrung von Tauchern, Taucheinsatzleitern, Signalpersonen und Taucherhelfern werden nicht abschließend in der Verordnung aufgeführt, sondern haben sich stets am jeweiligen Stand der Tauchtechnik zu orientieren. Taucheinsatzleiter, Taucher oder Personen, die Arbeiten in Unterwasserdruckkammern durchführen, dürfen nach Absatz 3 Nummer 3 nur eingesetzt werden, wenn sie insbesondere eine Prüfung zum „Geprüften“ Taucher oder zur „Geprüften Taucherin“ oder eine vergleichbaren Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben. Die Prüfung zum „Geprüften“ Taucher oder zur „Geprüften Taucherin“ richtet sich nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 165). Vergleichbare Qualifikationen sind beispielsweise Qualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Rahmen vergleichbare Anforderungen wie bei einer Prüfung zum „Geprüften Taucher“ oder zur „Geprüften Taucherin“ abgeprüft werden. Absatz 3 betrifft anders als § 18 Absatz 1 der FlsBergV nach dem neuen Wortlaut alle eingesetzten Taucheinsatzleiter und Taucher etc., unabhängig davon, ob sie Beschäftigte des Unternehmers sind oder nicht. Die nach Absatz 3 Nummer 2 und 4 Nummer 2 erforderliche ärztliche Bescheinigung hat sich an den Aufgaben der jeweiligen Personengruppe zu orientieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt Näheres zum ärztlichen Nachweis. Anders als in § 18 Absatz 1 Satz 2 FlsBergV ist keine behördliche Ermächtigung des Arztes mehr erforderlich. Gefordert wird stattdessen, dass es sich um einen Arzt handelt, der über die erforderlichen speziellen Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügt. Absatz 5 Satz 3 enthält wie bisher § 18 Absatz 1 Satz 3 eine Regelung zur jährlichen Überprüfung. Dies entspricht auch der Frist, die in der Unfallverhütungsvorschrift Taucherarbeiten vorgesehen ist.

Zu § 24 (Durchführung von Taucherarbeiten)

§ 24 enthält allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Taucharbeiten, die weitgehend aus § 18 Absatz 2 FlsBergV übernommen, aber anders strukturiert an den Stand der Tauchtechnik angepasst und vereinzelt um Regelungen aus den Tiefbohrverordnungen der Länder sowie den bestehenden Leitlinien und Unfallverhütungsvorschriften ergänzt wurden. Absatz 1 schafft allgemeingültige Regelungen für jeden Tauchgang und Absatz 2 Anforderungen an Tauchgänge mit schlauchversorgten Tauchgeräten, während Absatz 3 ein Verbot der Verwendung autonomer Tauchgeräte enthält. § 24 regelt nur allgemeine Grundsätze. Sofern § 18 Absatz 2 FlsBergV Detailvorschriften enthält wie beispielsweise in Absatz 2 Nummer 2 am Ende oder Absatz 2 Nummer 6, wurde diese nicht oder nur teilweise übernommen. Die Details ergeben sich aus dem jeweiligen Stand der

Tauchtechnik, wie er in den bestehenden Leitfäden und Unfallverhütungsvorschriften konkretisiert ist.

Zu § 25 (Plan für Unterwasserarbeiten und Dokumentation von Taucherarbeiten)

Zu Absatz 1 und 2

Vor Beginn der Taucharbeiten hat der Unternehmer gemäß § 25 Absatz 1 Pläne für Unterwasserarbeiten zu erstellen, mittels derer die Durchführung von Taucharbeiten entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung sowie des Standes der Tauchtechnik geregelt ist. Dieser muss den beteiligten Personen nach Absatz 2 in Form einer Betriebsanweisung zugänglich gemacht werden. § 25 übernimmt insoweit die Regelungen aus § 18 Absatz 3 FlsBergV in sprachlich leicht abgeänderter Form.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält entsprechend dem „Leitfaden Taucherarbeiten Offshore“ eine Regelung zur Aufstellung eines Tauchplans, der für jeden konkreten Tauchgang aufzustellen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung zur Führung eines Taucherdienstbuches aus § 18 Absatz 4 FlsBergV, passt sie jedoch an die bestehende Praxis an und ergänzt sie um Regelungen aus den Tiefbohr-Verordnungen der Länder zur Abzeichnung und Aufbewahrung.

Zu Absatz 5 und 6

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Dokumentation von Unterweisungen von Signalpersonen und Taucherhelfern entsprechend der bestehenden Praxis. Diese dienen nicht nur dazu, der Behörde, welche nach Absatz 6 zur Einsichtnahme berechtigt ist, die Kontrolle der durchgeführten Arbeiten zu ermöglichen, sondern begründen zugleich auch die Grundlage, um die fortlaufende Geeignetheit der beteiligten Personen im Sinne des § 23 ermitteln zu können. Daneben dient die Dokumentationspflicht auch der Kontrolle des Unternehmers für die von ihm aufgestellten Pläne für Unterwasserarbeiten im Sinne des Absatzes 1.

Zu § 26 (Brand-, Explosions- und Gasschutz)

§ 26 ist weitgehend eine Übernahme der Regelungen des § 14 FlsBergV zum Brand-, Explosions- und Gasschutz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 14 Absatz 1 Satz mit sprachlichen Anpassungen. In Satz 2 wird klargestellt, dass bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen die Ergebnisse der Beurteilung von Gefahren nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 ABergV und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Zudem sollen sich nach Absatz 1 die Anforderungen für den Brand-, Explosions- und Gasschutz grundsätzlich nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Gefahrstoffverordnung richten. Daneben ist wie bisher auch Anhang 1 Nummer 1 ABergV zu beachten

Zu Absatz 2 und 3

Absätze 2 und 3 übernehmen für den Offshore-Bereich relevante Regelungen zur Festlegung brand- und explosionsgefährdeter Bereiche sowie zur Verwendung von entzündbaren Arbeitsmitteln aus den Tiefbohrverordnungen der Länder, die insofern keine Anwendung mehr finden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 14 Absatz 2 und passt ihn an neuere Entwicklungen an. Der Verweises auf die Elektrozulassungs-Bergverordnung (ElZulBergV), der in § 14 Absatz 2 Satz 2 FlsBergV vorhanden ist, wurde nicht übernommen, da die ElZulBergV zwischenzeitlich aufgehoben wurde (Artikel 7 Satz 2 der Verordnung vom 10.08.2005, BGBl. I S. 2452). Zudem wurde der Zusatz „und mit Geräten, die den Sicherheitsanforderungen einzelner Zonen nicht genügen“ eingefügt. Er dient der Aktualisierung der technischen Anforderungen an die Sicherheit in explosionsgefährdeten Bereichen, da inzwischen auch der Betrieb von Geräten wie z. B. Mobiltelefonen Risiken einer Explosion oder eines Brandes an solchen Orten mit sich bringen kann. Die in § 14 Absatz 2 Satz 3 FlsBergV enthaltene Pflicht zur Überwachung explosionsfähiger Atmosphäre durch Messung wird ebenfalls nicht übernommen, da sie sich bereits aus Anhang 1 Nummer 1.1. ABBergV ergibt und dort weitergehend auch für gesundheitsgefährdende Stoffe generell gilt.

Zu Absatz 5 bis 9

Die weiteren Absätze beschreiben Sonderregelungen, die aus § 14 FlsBergV übernommen und angepasst worden sind. Soweit Anforderungen bereits in Anhang 1 der ABBergV geregelt sind (siehe dort Nummer 1.3.2.), wurden sie nicht aus der FlsBergV übernommen. In Absatz 5 wurden zudem entsprechend den Vorschriften in den Tiefbohrverordnungen der Länder Regelungen betreffend brandgefährdete Bereiche eingefügt. Auch die Pflicht zur Bestellung eines Brand- und Gasschutzbeauftragten in Absatz 11 wurde aus den Tiefbohrverordnungen der Länder übernommen.

Zu § 27 (Ablegestationen und Sammelpunkte)

§ 27 übernimmt die Regelungen aus Anhang 3 Nummer 2.6 bis 2.8 ABBergV, welche die Ausgestaltung und Einrichtung von Ablegestationen und Sammelpunkten speziell im Offshore-Bereich regeln. Die Änderungen sind sprachlicher Natur und bezwecken keine Änderung in der Anwendungspraxis. Daneben bleiben, wie in Absatz 1 Satz 3 klargestellt wird, auch die allgemeinen Regelungen an Fluchtwege, Notausgänge, Rettungs- und Fluchteinrichtungen nach Anhang 1 Nummer 2 und 3 ABBergV anwendbar.

Zu § 28 (Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen)

In § 28 sind die Regelungen des § 15 FlsBergV zum Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen mit vereinzelten sprachlichen Änderungen übernommen worden. In Absatz 4 wurde zur Präzisierung der Zusatz „unter deutscher Flagge“ eingefügt. In Absatz 6 wird ergänzend klargestellt, dass weitergehende und konkretisierende Anforderungen an den Umgang mit brennbaren und wassergefährdenden Stoffen durch Bundes- und Landesrecht unberührt bleiben.

Zu § 29 (Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln)

In § 29 werden die Regelungen des § 16 FlsBergV zum Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln in die Verordnung mit Anpassungen überführt. Im Gegensatz zum Sprengstoffgesetz wird in dieser Verordnung wie in anderen bergrechtlichen Zusammenhängen der Begriff „Sprengstoff“, nicht der Begriff „Explosivstoff“ verwendet. Damit sind zum Sprengen bestimmt feste oder flüssige explosionsfähige Stoffe einschließlich Sprengschnüren gemeint. Eine Begriffsbestimmung ist Nummer 2.16 der DGUV Regel 113-016 enthalten. Sprengstoffe sind eine Teilgruppe der Explosivstoffe.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt eine Regelung aus den Tiefbohrverordnungen der Länder (z.B. § 63 BVOT NI, § 82 BVOT SH) zu den Personen, die zum Umgang mit Sprengstoffen und Zündmitteln berechtigt sind. Die Vorschrift unterscheidet zwischen einer verantwortlichen

Person im Sinne des § 58 BBergG, die für die innerbetriebliche Kontrolle der Sprengmittel zuständig ist, und beauftragten Personen, die von der verantwortlichen Person eingesetzt werden können. Diese Unterscheidung lag auch bereits § 16 Absatz 1 FlsBergV zugrunde. Im Unterschied zu den Tiefbohrverordnungen der Länder wird in Satz 1 nicht der Begriff „Überwachung“, sondern der Begriff „Kontrolle“ verwendet. Dies soll verdeutlichen, dass eine ständige Anwesenheit der verantwortlichen Person nicht erforderlich ist. Insofern unterscheidet sich die Kontrolle nach Satz 1 von der notwendigen „Überwachung“ der Helfer nach Absatz 2 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Sprengstoffberechtigten, d.h. die Personen, die selbständig mit Sprengstoffen und Zündmitteln umgehen. Der Absatz übernimmt inhaltlich weitgehend die Anforderungen aus den Tiefbohrverordnungen der Länder sowie der FlsBergV. Im Hinblick auf die Fachkunde wird auf § 9 Sprengstoffgesetz verwiesen. Im Bereich des Festlandssockels ist das Sprengstoffgesetz zwar nicht direkt anwendbar, die Anforderungen an die Fachkunde sollen jedoch inhaltlich auch dort entsprechend gelten.

Von den Sprengberechtigten zu unterscheiden sind Helfer, für die keine besonderen Anforderungen gelten, die aber nicht selbstständig und nur bei Anwesenheit und unter unmittelbarer Aufsicht eines Sprengberechtigten tätig werden dürfen.

Zu Absatz 3 bis 8

Die Absätze 3 bis 8 übernehmen die Regelungen aus § 16 Absatz 2 bis 6 FlsBergV. Sie ersetzen damit für die Küstengewässer die bislang geltenden Regelungen der Tiefbohrverordnungen der Länder. Weitergehende Regelungen in Verordnungen oder Richtlinien der Länder zur Ausführung der genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Zu Absatz 9

Hinsichtlich der Zulassung der Sprengstoffe verweist Absatz 8 nunmehr auf das Sprengstoffgesetz, ohne wie § 16 Absatz 7 FlsBergV abweichende Regelungen zuzulassen. Demnach ist ein Konformitätsnachweis und eine CE-Kennzeichnung erforderlich. Die Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung wird als zwingende Voraussetzung aus § 176 Absatz 7 FlsBergV nicht übernommen. Satz 2 und 3 werden aus § 16 Absatz 7 Satz 2 und 3 FlsBergV übernommen.

Zu Absatz 10

In Absatz 10 werden die bislang in § 16 Absatz 8 FlsBergV geregelten Verfahren bei dem Verlust und Fund von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln übernommen. Ausführungsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

Zu § 30 (Umgang mit radioaktiven Stoffen und Schutz vor ionisierender Strahlung)

§ 30 ersetzt die Regelungen des § 17 Absatz 2 FlsBergV zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen, die veraltet sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 verweist für den Umgang mit und für die Beförderung von radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes im Gebiet des Festlandssockels auf die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im

Sinne des Atomgesetzes sind beispielsweise Beschleuniger, Röntgeneinrichtungen und Störstrahler.

Im Bereich der Küstengewässer als Teil des deutschen Staatsgebiets gelten diese Rechtsverordnungen ohnehin ohne Einschränkung; Satz 2 ist deshalb deklaratorisch. Im Interesse eines gleichwertigen Schutzes sollen die Regelungen der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung für bestimmte Tätigkeiten auch im Bereich des Festlandsockels gelten.

In Satz 3 wird – abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Röntgenverordnung – geregelt, dass beim Einsatz auf Plattformen die erforderliche Gebrauchsanweisung in der Sprache gefasst sein muss, die als Verkehrssprache für die Plattform gemäß § 20 festgelegt wurde. Diese Sonderregelung ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, da insbesondere auf der derzeit bestehenden Plattform im Bereich des Festlandsockels Englisch die Verkehrssprache ist und die Mitarbeiter meist nicht Deutsch sprechen.

Eine Sonderregelung für die Anerkennung von im Ausland erworbener Fachkunde ist nicht erforderlich. Die zuständige Behörde kann bei der Prüfung der Fachkunde und Erteilung der Fachkundebescheinigung bereits nach § 30 Strahlenschutzverordnung und § 18a Röntgenverordnung auch ausländische Ausbildungen und andere im Ausland erworbene Qualifikationen berücksichtigen. Eine Teilnahme an von der deutschen zuständigen Behörde anerkannten Kursen ist für den Fachkundenachweis nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Strahlenschutzverordnung und § 18a Absatz 1 Satz 1 Röntgenverordnung nicht zwingend erforderlich, wie aus der Formulierung „in der Regel“ hervorgeht. Dies gilt auch für die Teilnahme an Kursen für den Nachweis über Kenntnisse zu den deutschen Rechtsgrundlagen (z.B. Teilnahme am Unterricht zu den Themenbereichen „Gesetzliche Grundlagen, Empfehlungen und Richtlinien“ sowie „Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten“). Punkt 5.2.3 der Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung (Az: RS II 3 – 15040/3, GMBI 2004, S. 799, GMBI 2006, Nr. 38 S. 735), ist insofern nicht bindend. Insbesondere wenn in dem anderen Staat, in dem die Qualifikationen im Strahlenschutz erworben wurden, ähnliche Rechtsgrundlagen wie in Deutschland bestehen, z.B. weil sie wie in der Europäischen Union und im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums auf den gleichen Euratom-Richtlinien und internationalen Empfehlungen beruhen, so kann bei Kenntnis dieser Rechtsgrundlagen auf einen zusätzlichen Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtsgrundlagen durch Teilnahme an speziellen Kursen hierfür verzichtet werden.

Auch bei der Frage, wie die Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität bestimmte Freigrenzen überschreitet und die üblicherweise im Offshore-Bereich zum Einsatz kommen, in geeigneter Weise zu prüfen sind, ist die zuständige Behörde nach bestehendem Strahlenschutzrecht flexibel, so dass keine Sonderregelung erforderlich ist. Die Durchführung der Prüfungen durch einen in Deutschland für diese Prüfungen anerkannten Sachverständigen ist dabei nach § 66 Absatz 4 Strahlenschutzverordnung nicht verpflichtend. Auch insofern gilt, dass die Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen vom 4. Februar 2004 (GMBI. 2004, Nr. 27, S. 530), geändert am 7. September 2012 (GMBI. 2012, Nr. 47/48, S.919) – RdSchr. d. BMU v. 20.1. und 4.2.2004 – RS II 3 –17033/7 – Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen (Az: RS II – 17033/7, GMBI 2004, S. 530) nicht bindend ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für bestimmte ortsveränderliche Tätigkeiten, die nach Strahlenschutzrecht einer Genehmigung bedürfen. Hat ein anderer Nordsee-Anliegerstaat, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Genehmigung erteilt, so gilt die durch den anderen Staat erteilte Genehmigung für einen begrenzten Zeitraum als Genehmigung im Sinne der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung für die entsprechende Tätigkeit, wenn die erteilte

Genehmigung einschließlich gegebenenfalls weiterer vorgelegter Unterlagen der nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung erforderlichen Genehmigung gleichwertig ist. Details zu den vorzulegenden Unterlagen sind in Absatz 3 geregelt. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag durch die zuständige Behörde festgestellt. Diese Feststellung gilt für den Bereich des deutschen Festlandssockels. Im Küstenmeer galt bisher und gilt auch weiterhin das deutsche Strahlenschutzrecht ohne Einschränkung.

Mit der Möglichkeit der Feststellung der Gleichwertigkeit sollen unnötige Doppelgenehmigungen beim vorübergehenden Umgang mit radioaktiven Stoffen oder beim vorübergehenden Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (einschließlich Röntgeneinrichtungen) auf Bohrplattformen vermieden werden. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Antragssteller insbesondere bei einem ortsveränderlichen Umgang oder Betrieb im Bereich des Festlandssockels in der Regel keinen deutschen Firmensitz hat und sich der Einsatz von radioaktiven Stoffen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen auf Bohrplattformen im deutschen Hoheitsgebiet üblicherweise auf wenige Tage beschränkt. Die in der Regel nicht langfristig planbaren, sondern meist kurzfristig durchzuführenden nach Strahlenschutzrecht genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten werden häufig durch Auftragnehmer aus anderen Nordseeanrainerstaaten durchgeführt, die für den jeweiligen ortsveränderlichen Einsatz bereits über eine Genehmigung der zuständigen Behörde des entsprechenden Staates verfügen.

Die Gleichwertigkeitsprüfung soll eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen, da anders als im Genehmigungsverfahren kein Nachweis aller Details der Genehmigungsanforderungen erforderlich ist, sondern eine summarische Prüfung der für die Gleichwertigkeit der ausländischen Genehmigung wesentlichen Punkte, zusammen mit einer Betrachtung der für den ortsveränderlichen Einsatz vor Ort wesentlichen Aspekte genügt.

Eine Verringerung des Schutzniveaus ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Vielmehr muss die Genehmigung des anderen Staates, gegebenenfalls in Zusammenschau mit weiteren vorgelegten Unterlagen, der deutschen Genehmigung gleichwertig sein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und die Gleichwertigkeit von dieser zu prüfen.

Dabei hat es die Behörde zu berücksichtigen, wenn in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Atomgemeinschaft (diese entsprechen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eine Genehmigung auf der Grundlage von Vorschriften erteilt wurde, die die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1) oder ihre bis zum 5. Februar 2018 geltenden Vorgängerrichtlinien umsetzen und daher grundsätzlich auf der Basis eines einheitlichen Schutzniveaus erlassen wurden. Auch die Regelungen der EWR-Staaten orientieren sich an internationalen Empfehlungen wie beispielsweise den „General Safety Requirements Part 3: Radiation Protection and Safety of Radiation Sources – International Basic Safety Standards“ der Internationalen Atomenergie-Organisation, die einen vergleichbaren Ansatz wie die vorgenannten Euratom-Richtlinien verfolgen.

Vergleichbar dem Genehmigungsverfahren nach deutschem Strahlenschutzrecht hat die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes die Feststellung der Gleichwertigkeit inhaltlich zu beschränken oder in der Form von Auflagen besondere Vorgaben für die Ausübung der Tätigkeit zu machen. Dies kann beispielsweise dann erforderlich sein, wenn das Recht des Staates, dessen Genehmigung Gegenstand der Gleichwertigkeitsprüfung ist, detailliertere Vorgaben enthält als das deutsche Strahlenschutzrecht und daher nach deutschem Strahlenschutzrecht notwendige Auflagen in der Genehmigung nicht enthalten sind. Die Befugnis zum Erlass von Auflagen ermöglicht es der zuständigen Behörde, auch in diesem Fall die Genehmigung als gleichwertig anzusehen und die beantragte Feststellung zu treffen.

Sofern die Gleichwertigkeit – auch unter Berücksichtigung weiterer gegebenenfalls vorgelegter Unterlagen – nicht gegeben ist, hat die zuständige Behörde den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit abzulehnen. In diesem Fall darf mit der Ausübung der Tätigkeit nicht begonnen werden; eine gesonderte Untersagung nach Absatz 4 ist nicht erforderlich.

Der in Satz 3 genannte Zeitraum von bis zu vier Wochen ist an die im Vollzug des Strahlenschutzrechts übliche Grenze für die Dauer eines ortsveränderlichen Einsatzes angelehnt. Den Besonderheiten des Festlandsockel-Bereichs Rechnung tragend ermöglicht Satz 4 die Ausdehnung der Sonderregelung auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Wochen.

Zu Absatz 3

Die Gleichwertigkeit der Genehmigung des anderen Staates ist mittels entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Neben der Genehmigung des anderen Staates sind zumindest Unterlagen zu den für den Strahlenschutz vor Ort wichtigen Gegebenheiten vorzulegen, die sich konkret auf die Tätigkeit im Bereich des deutschen Festlandsockels beziehen und durch den anderen Staat bei der Erteilung der Genehmigung in der Regel nicht geprüft wurden. Die in Satz 2 genannten Anforderungen sind an § 17 Absatz 2 Satz 2 FlsBergV angelehnt.

Satz 3 trifft eine Sonderregelung betreffend die Notwendigkeit der Übersetzung der vorzulegenden Unterlagen. Da die Amtssprache Deutsch ist, sind ausländische Dokumente in der Regel mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Ähnlich wie dies bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse praktiziert wird, kann auf eine solche Übersetzung ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn aufgrund der Sprachkenntnisse der Bearbeiter in der zuständigen Behörde auch ohne eine Übersetzung eine Prüfung der Unterlagen möglich ist und die zuständige Behörde daher auf eine Übersetzung verzichtet.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde den ortsveränderlichen Einsatz der radioaktiven Stoffe oder der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen (im Sinne des Atomgesetzes) unter bestimmten Voraussetzungen untersagen. Die Untersagungsgründe sind an § 17 Absatz 2 Satz 3 FlsBergV angelehnt.

Zu Absatz 5

Anders als in den Fällen, in denen die Strahlenschutzverordnung oder die Röntgenverordnung eine Genehmigung erfordert, ist in den Fällen, in denen die Strahlenschutzverordnung oder die Röntgenverordnung eine Anzeige vorsieht, grundsätzlich das dort geregelte Anzeigeverfahren durchzuführen, so beispielsweise beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung im Gebiet des Festlandsockels.

Nach Absatz 5 sind in diesen Anzeigeverfahren auch ausländische Nachweise zu berücksichtigen. Solche Unterlagen können dann anerkannt werden, wenn sie eine inhaltlich vergleichbare Nachweiswirkung haben; dies hat die zuständige Behörde im Anzeigeverfahren zu prüfen. Praktisch relevant wird dies beispielsweise bei der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4a Röntgenverordnung erforderlichen Bescheinigung des Sachverständigen. Wird etwa anstelle einer solchen Bescheinigung ein Gutachten eines (anderen, im Regelfall dann ausländischen) Sachverständigen vorgelegt, so hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, dass die vom Sachverständigen anlegten Maßstäbe denen des Prüfberichts nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Röntgenverordnung entsprechen. Dabei wird sie als Orientierung die Anforderungen des inländischen Regelwerks heranziehen, insbesondere die Richtlinie über die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern (SV-RL).

Zu Abschnitt 5 (Bohrungen)

Abschnitt 5 übernimmt die Regelungen des Abschnitts 3 der FlsBergV und regelt technische Verfahren sowie Sicherheits- und Umweltaspekte bei der Aufsuchung und Gewinnung durch Bohrungen im Offshore-Bereich. Diese Regelungen sind auch ein wichtiger Bestandteil eines systematischen Risikomanagements um die Risiken schwerer Unfälle für Personen, Umwelt und Offshore-Plattformen im Sinne der Anforderungen der RL 2013/30/EU auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Zu § 31 (Niederbringen von Bohrungen)

In § 31 werden die Anforderungen an das Niederbringen von Bohrungen aus § 19 FlsBergV übertragen. 19 Absatz 3 Satz 2 FlsBergV wurde als eigener § 30 Absatz 4 mit sprachlichen Änderungen übernommen. Dabei sind in Absatz 2 und 5 spezifische Anforderungen zur Ermittlung der Lage der Zementationsstrecken und zum Verschließen des Bohrstrangs nicht übernommen worden, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen, und durch allgemein formulierte Pflichten ersetzt worden. Neu aufgenommen worden ist Absatz 6 Nummer 5.

Zu § 32 (Überwachung des Bohrlochverlaufs und Berichtspflicht)

In § 32 werden die Regelungen aus § 20 Absatz 1 bis 3 FlsBergV zur Überwachung des Bohrlochverlaufs mit redaktionellen Anpassungen übernommen. § 20 Absatz 4 FlsBergV, der die „Bohrberichte“ regelt, wurde nicht übernommen. Stattdessen sind die Berichte über Bohrungsarbeiten nach § 49 Absatz 3 und 4 zu erstellen und aufzubewahren. Da Kapitel 2 nur auf Erdöl- und Erdgasaktivitäten anwendbar ist, wird § 49 Absatz 3 und 4 für Bohrungen in Zusammenhang mit anderen Bodenschätzen nach § 31 Absatz 3 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 33 (Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas)

Mit § 33 werden die besonderen Anforderungen an Bohrungen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus § 21 FlsBergV übernommen. Dabei werden leichte sprachliche Änderungen vorgenommen, die Regelungen des § 21 Absatz 1 FlsBergV auf die Absätze 1, 2 und 3 aufgeteilt und § 21 Absatz 1 Satz 4 FlsBergV als allgemeiner Grundsatz an den Anfang gestellt wird. Zudem wurde in Absatz 6 entsprechend dem Stand der Technik ergänzt, dass Absperreinrichtungen zusätzlich von übertage zu betätigen sein müssen.

Zu § 34 (Hilfsbohrungen)

In § 34 werden die Anforderungen an Hilfsbohrungen nach § 22 FlsBergV mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu § 35 (Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen)

In § 35 werden die Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung von Ausbrüchen nach § 23 FlsBergV mit sprachlichen Änderungen übernommen.

Zu § 36 (Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheit)

§ 36 regelt die zuvor in § 25 FlsBergV festgelegten zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheit und dehnt die Überwachungspflichten in Absatz 1 auch auf Aufsuchungsbetriebe aus. Statt von Erdöl- und Erdgasbetrieben wird entsprechend der Terminologie der Verordnung jedoch von Betrieben mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gesprochen, die sowohl Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung als auch Aufbereitung umfassen. Der Text ist sprachlich angepasst worden. Insbesondere ist das Wort „sicherheitlich“ ersetzt worden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung bezweckt ist. Wie in der FlsBergV wird in den Absätzen 2 und 3 zwischen bedeutsamen Unregelmäßigkeiten und

Betriebsstörungen unterschieden. Der letztere Begriff ist dabei enger zu verstehen und umfasst nur solche Unregelmäßigkeiten, die einen erheblichen Einfluss auf den Betriebsablauf haben.

Zu Abschnitt 6 (Sonstige Pflichten)

Der Abschnitt 6 beinhaltet Regelungen, die in den Schlussvorschriften der FlsBergV enthalten sind und Pflichten des Unternehmers zur Festlegung von Betriebsanweisungen, zur Bereithaltung von Dokumenten und zur Anzeige von besonderen Ereignissen und Unfällen regeln.

Zu § 37 (Betriebsanweisungen)

In § 37 werden die Regelungen des § 41 FlsBergV zur schriftlichen Niederlegung und der innerbetrieblichen Verfügbarmachung von Bedienungsanleitungen, Verhaltensregeln und Sicherheitsvorkehrungen (Betriebsanweisungen) übernommen. Absatz 2 wurde sprachlich angepasst.

Zu § 38 (Bereithaltungs- und Aufbewahrungspflichten für Unterlagen)

§ 38 übernimmt die Regelungen des § 42 FlsBergV zum Umgang mit für die Sicherheit relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen sowie deren Bereithaltung für verantwortliche und mit bestimmten Vorgängen und Pflichten betrauten Personen sowie des § 45 FlsBergV zur Kenntnisnahme dieser Verordnung durch die Beschäftigten. Die Vorschrift ist damit die zentrale Regelung zum Umgang des Unternehmers mit Unterlagen. Sie ersetzt zudem die nach den Tiefbohrverordnungen der Länder geltenden Pflichten zur Führung eines Betriebsbuchs für den Offshore-Bereich.

Die Unternehmerpflichten wurden ergänzt um die Pflicht in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die Inhalte der Unterlagen bestimmten Personen zur Kenntnis zu geben, und um eine Aufbewahrungspflicht in Absatz 3, deren Frist sich nach dem Charakter der Unterlagen richtet. Besondere Aufbewahrungsfristen wie in § 47 Absatz 7 zu den Empfehlungen der unabhängigen Überprüfung und § 49 Absatz 4 für Mitteilungen und Berichte über Bohrungsarbeiten oder z.B. aus dem Steuerrecht bleiben unberührt.

Die Vorschriften in Absatz 2 wurden zudem im Hinblick auf Vorgaben aus der RL 2013/30/EU erweitert. Hierzu gehört die Hinzufügung der Konstruktionsmitteilung der Plattform nach Absatz 2 Nummer 1, die Berichte der Sachverständigen nach § 47 Absatz 5 in Absatz 2 Nummer 6 sowie der Verweis auf die im Fall von Erdgas- und Erdölaktivitäten nach § 42 zu erstellenden Dokumente in Absatz 2 Nummer 9. Zudem wurde die Aufzählung in Absatz 2 um die Pläne für Unterwasserarbeiten und den Verordnungstext erweitert.

Zu § 39 (Anzeige von besonderen Ereignissen und Unfällen)

In § 39 werden die Regelungen des § 43 FlsBergV zur Anzeige von besonderen Ereignissen und Unfällen übernommen. Zur Umsetzung der Artikel 30 und 31 der RL 2013/30/EU, die eine entsprechende Anzeige von schweren Unfällen mit Blick auf Notfallmaßnahmen und eine grenzüberschreitende Notfallvorsorge verlangen, werden zusätzliche Berichtspflichten aufgestellt. Die Berichtspflichten nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 für andere Unfälle oder Ereignisse erfassen auch Vorgänge unterhalb der Schwelle des ersten Unfalls.

Zu Kapitel 2

Das Kapitel 2 dieser Verordnung enthält insbesondere Regelungen, die für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas gelten. Diese ergeben sich aus der Umsetzung der RL 2013/30/EU und integrieren die bisher in Abschnitt 2 und 3 der FlsBergV sowie im Anhang 3 der ABergV festgelegten Regelungen hinsichtlich der Auf-

suchung, Gewinnung und Aufbereitung dieser Bodenschätze. Abschnitt 1 hat die Zulassungsvoraussetzungen und die Berichts- und Handlungspflichten im Zusammenhang mit dem Betriebsplanverfahren zum Gegenstand und integriert die entsprechenden Anforderungen aus der RL 2013/30/EU. Abschnitt 2 enthält spezielle Regelungen für Plattformen, die im Wesentlichen aus der FlsBergV übernommen worden sind. Die Abschnitte 4 und 5 legen weitere Berichts- und Handlungspflichten und Regelungen im Rahmen der Bergaufsicht für Unternehmer und die zuständige Behörde fest, die sich aus der Umsetzung der RL 2013/30/EU ergeben.

Zu Abschnitt 1 (Anforderungen an das Risikomanagement und den Betriebsplan; unabhängige Überprüfung)

In Abschnitt 1 werden besondere Anforderungen für das Betriebsplanzulassungsverfahren nach den §§ 51ff BBergG für Unternehmer, die Erdöl- und Erdgasaktivitäten im Offshore-Bereich durchführen, sowie zur unabhängigen Überprüfung geregelt. Die zusätzlichen Anforderungen im Rahmen des Betriebsplans ergeben sich insbesondere aus den in der RL 2013/30/EU vorgeschriebenen Dokumentations- und Prüfungspflichten. Diese ergänzen und konkretisieren die in § 55 BBergG an die Zulassung eines Betriebsplans festgelegten grundsätzlichen Anforderungen durch die zuständige Behörde.

Zu § 40 (Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement)

Die Absätze 1 und 3 des § 40 dienen der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1, 3 und 4 der RL 2013/30/EU. Diese stellen klar, dass der Unternehmer verpflichtet ist, Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auf der Grundlage eines systematischen Risikomanagements durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle zu treffen (Absatz 1) sowie im Falle eines schweren Unfalls alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen (Absatz 3). Die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der RL 2013/30/EU erfordert dagegen keine separate Regelung in der Verordnung, da es bereits jetzt den Grundsätzen des deutschen Bergrechts entspricht, dass Unternehmer nicht dadurch von ihren Pflichten befreit werden, dass sie Aufgaben an Auftragnehmer übertragen. So bestimmt § 4 Absatz 5 BBergG, dass Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandels-gesellschaft ist, die bergbauliche Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt.

Nach § 58 BBergG können grundsätzlich mehrere Personen für die Sicherheit und das Risikomanagement eines Betriebs zuständig sein. Um sicher zu stellen, dass eine Person vorhanden ist, die den Überblick über alle für das Risikomanagement relevanten Aspekte hat, wird in § 40 Absatz 2 bestimmt, dass der Unternehmer eine verantwortliche Person zu bestimmen hat, die für alle diese Aspekte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person ist gegenüber der Behörde auskunftspflichtig.

Zu § 41 (Prüfung der Leistungsfähigkeit; Nachweispflicht)

Zu Absatz 1

§ 41 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1, 2 und 5 sowie Absatz 6 der RL 2013/30/EU. Danach sind die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, sicher zu stellen, dass die Behörde eine Lizenz für Offshore Erdöl- und -Erdgasaktivitäten nur dann erteilt, wenn sie sich durch Nachweise von Seiten des Antragstellers vergewissert hat, dass der Antragsteller auf der Grundlage von Vorkehrungen, über die die Mitgliedstaaten zu entscheiden haben, eine angemessene Vorsorge dafür getroffen hat oder treffen wird, dass Haftungsverbindlichkeiten, die aus den Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten des Antragstellers entstehen könnten, gedeckt sind. Diese Vorsorgeleistung muss ab dem Beginn der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gültig und wirksam sein (siehe Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der RL 2013/30/EU). Die Mitgliedstaaten haben zudem die Angemessenheit der Vorkehrungen zu bewerten um fest-

zustellen, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Ressourcen zur unmittelbaren Aufnahme und ununterbrochenen Fortführung aller Maßnahmen verfügt, die für wirksame Notfalleinsatzmaßnahmen und die anschließende Sanierung erforderlich sind (Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der RL 2013/30/EU). Bei der Prüfung und Bewertung der Leistungsfähigkeit haben sie verschiedene, in den Absätzen 2 und 6 des Artikels 4 der Richtlinie aufgeführte Aspekte zu berücksichtigen.

Die Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben erfolgt im Rahmen des Betriebsplanverfahrens, da nur so eine wirksame Umsetzung im deutschen Recht gewährleistet werden kann. Anders als die Richtlinie unterscheidet das deutsche Recht zwischen der Bergbauberechtigung als der Übertragung des ausschließlichen Rechts zur Aufsuchung bzw. Gewinnung und der Betriebsplanzulassung als der Genehmigung, durch die die bergbauliche Tätigkeit zugelassen wird. Erst im Rahmen der Betriebsplanzulassung steht fest, welche konkreten Tätigkeiten vorgenommen werden sollen, so dass erst zu diesem Zeitpunkt eine sinnvolle Bestimmung der erforderlichen Mittel und Sicherheiten möglich ist. Zweck der RL 2013/30/EU ist es sicherzustellen, dass keine Aktivitäten, die zu einem Schaden führen können, unternommen werden bevor die nach Artikel 4 der RL 2013/30/EU geforderten Nachweise erbracht wurden. Da der Unternehmer nach deutschem Bergrecht ohne Betriebsplanzulassung keine Erdöl- oder Erdgasaktivitäten vornehmen darf, kann es vor Betriebsplanzulassung auch nicht zu einem Schaden oder Notfall kommen, der bereits im Stadium der Erteilung der Bergbauberechtigung abgesichert werden müsste.

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BBergG kann eine Betriebsplanzulassung nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund des BBergG erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Zudem kann die Bergbehörde nach § 56 Absatz 2 BBergG die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 13 und Absatz 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Danach kann insbesondere eine Sicherheitsleistung für die Kosten einer Ersatzvornahme für Gefahrenabwehr und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen verlangt werden.

§ 41 erweitert diese Vorsorgepflichten entsprechend den Vorgaben der RL 2013/30/EU auf alle Haftungsverbindlichkeiten die aus Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können. Diese umfassen insbesondere auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und Verpflichtungen nach Vorschriften außerhalb des BBergG. Da der Begriff der Haftungsverbindlichkeiten im deutschen Recht keine klar definierte Bedeutung hat, werden die gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Kosten und Schäden, die aus Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können, in genereller Form umschrieben. Dies sind grundsätzlich alle Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden, zum Ersatz von Kosten von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmaßnahmen und zum Ersatz von Kosten der Ersatzvornahme für Gefahrenabwehr- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.

Mögliche Schadensersatzansprüche sind insbesondere solche nach den §§ 114ff BBergG oder nach dem allgemeinen Zivilrecht sowie – im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit von Küstengewässern, oberirdischen Gewässern und des Grundwassers – Schadensersatzansprüche nach § 89 WHG. Der Verantwortliche für einen Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens ist zudem grundsätzlich verpflichtet, die Kosten für Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadengesetz zu tragen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Umweltschadengesetz), das auch auf Schädigungen der Meeresgewässer durch Erdöl- und Erdgasaktivitäten im Offshore-Bereich ausgedehnt werden soll.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorsorgeverpflichtung zur Erfüllung von Bergschadensersatzansprüchen auch dann gewährleistet wird, wenn eine Ausfallhaftung anderer Unternehmer besteht, wie dies durch die Gründung der „Bergschadensausfallkasse e. V.“ erfolgt ist, sofern der Antragssteller selbst Mitglied dieser Bergschadensausfallkasse ist.

Von dieser Vorsorgeverpflichtung, die auch durch eine Haftungsübernahme von Dritten – beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungen – gesichert werden kann, zu unterscheiden ist die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Danach hat der Antragsteller glaubhaft zu machen hat, dass er über ausreichende finanzielle und technische Mittel zur unmittelbaren Aufnahme und ununterbrochenen Fortführung aller Maßnahmen verfügt, die für wirksame Notfalleinsatzmaßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung auch bei schweren Unfällen und für anschließende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die RL 2013/30/EU selbst trifft zwar keine so klare Unterscheidung, sondern sieht dies als Unterfall der Prüfung der Vorsorge für Haftungsverbindlichkeiten (siehe Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der RL 2013/30/EU). Hierbei geht es anders als bei der Vorsorge für Haftungsverbindlichkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 aber nicht nur um die finanzielle Vorsorge zur Deckung von Haftungsverbindlichkeiten, sondern um die tatsächliche Fähigkeit Notfalleinsatz- und Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen. Für die Prüfung im Rahmen des Betriebsplanverfahrens ist daher eine Trennung von der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 sinnvoll. Welche Mittel hierbei im Einzelnen erforderlich sind, richtet sich im Wesentlichen nach den internen und externen Notfalleinsatzpläne.

Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich jeweils auf den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans, der in der Regel für zwei Jahre erteilt wird (§ 52 Absatz 1 BBergG), beziehen und sind bei Erteilung eines neuen Betriebsplans zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Unternehmer über die Dauer seiner Tätigkeit eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufrecht erhält, wie dies in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 5 der RL 2013/30/EU gefordert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Umsetzung des Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 6 der RL 2013/30/EU welche Aspekte im Rahmen der Bewertung der Vorsorge und der Mittel nach Absatz 1 unter anderem zu berücksichtigen sind. Die Regelungen der Richtlinie werden dahingehend konkretisiert, dass zu den zu berücksichtigenden Umweltgefahren neben den in der RL 2013/30/EU genannten auch solche für Salzwiesen und Nationalparke zählen.

Die weiteren Verpflichtungen aus Artikel 4 der RL 2013/30/EU entsprechen der bereits jetzt geltenden Rechtslage. Jede Offshore Erdöl- und -Erdgasaktivität erfordert immer die Erteilung einer Bergbauberechtigung und eine davon getrennte Genehmigung des Betriebsplans. Für den Fall, dass der Bergbauberechtigte und der Unternehmer nicht identisch sind, hat die zuständige Behörde daher im Rahmen der Betriebsplangenehmigung insbesondere nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBergG die Möglichkeit, Einwände gegen den Unternehmer zu erheben. Damit wird Artikel 4 Absatz 4 der RL 2013/30/EU entsprochen.

Sowohl die Erteilung einer Bergbauberechtigung als auch die Genehmigung des Betriebsplans erfolgt nach dem BBergG getrennt für die Aufsuchung und für die Gewinnung. Entsprechend dem Artikel 4 Absatz 5 der RL 2013/30/EU können daher bereits jetzt infolge der Exploration gesammelte Informationen vor Beginn der Förderung von der zuständigen Behörde geprüft werden.

Zu § 42 (Anforderungen an den Betriebsplan)

In § 42 werden die Unterlagen enumerativ aufgelistet, die der Unternehmer seinem Antrag auf Betriebsplanzulassung beizufügen hat. Hierbei handelt es sich um die Unterlagen, die nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstaben e, h, i und j und Absatz 12, 13, 15 und 16 so-

wie Anhang I Teil 1 der RL 2013/30/EU beizubringen sind. Die weiteren in Artikel 11 Absatz 1 der RL 2013/30/EU genannten Unterlagen sind Bestandteil des Berichts über ernste Gefahren, der in § 43 genauer geregelt ist. Da nach deutschem Recht die Aufnahme von bergbaulichen Tätigkeiten einen zugelassenen Betriebsplan voraussetzt, sind die aufgelisteten Unterlagen im Rahmen dieses Verfahrens beizubringen. Es wird somit klargestellt, dass kein zusätzliches Genehmigungsverfahren eingeführt wird. Dabei werden die Begrifflichkeiten aus der RL 2013/30/EU übernommen und neu in das deutsche Recht eingeführt. Die geforderten Informationen entsprechen zum Teil den bereits im bisherigen Betriebsplanzulassungsverfahren verlangten Informationen, enthalten aber zum Teil auch weitergehende Anforderungen im Hinblick auf ein verstärktes Risikomanagement nach der RL 2013/30/EU. Dabei wird über das Prinzip des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt im Betriebsplanverfahren die Umsetzung der Richtlinienvorgaben gewährleistet, da es in jedem Falle einer Betriebsplanzulassung für die Genehmigung der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich bedarf. Gleichzeitig wird das Prinzip der zentralen Verantwortlichkeit des Unternehmers, wie es im deutschen Bergrecht besteht, beibehalten.

Es bleibt den Antragstellern in Abstimmung mit den zuständigen Behörden überlassen, wie die Unterlagen förmlich zusammenzufassen und aufzubereiten sind. Um unnötige Doppelarbeit bei der Erstellung von Unterlagen zu vermeiden, wird in Absatz 3 klargestellt, dass zur Erstellung der Unterlagen, deren Vorlage die Richtlinie fordert, auch andere im Betrieb vorhandene oder zu erstellende Unterlagen verwendet werden können. Absatz 4 stellt zudem klar, dass einzelne Unterlagen wie insbesondere die Mitteilung über Bohrungsarbeiten auch im Rahmen von Sonderbetriebsplänen nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 BBergG vorgelegt werden können, sofern bereits ein Haupt- oder Rahmenbetriebsplan für den Betrieb zugelassen ist, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt. Damit soll vermieden werden, dass bei jeder neuen Bohrung erneut alle in Absatz 1 genannten Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Zu § 43 (Bericht über ernste Gefahren)

In § 43 Absatz 1 und 2 werden in Umsetzung von Artikel 12 und 13 der RL 2013/30/EU die wesentlichen Anforderungen an den sogenannten „Bericht über ernste Gefahren“ festgelegt. Die Anforderungen an diese Dokumente werden in den folgenden Vorschriften genauer festgelegt. Nach den Erwägungsgründen zur RL 2013/30/EU soll der Bericht über ernste Gefahren so erstellt werden, dass er alle wesentlichen Aspekte des Lebenszyklus einer Plattform erfasst.

Nach den Vorgaben der RL 2013/30/EU hat sich der Bericht auf Förder- und Nichtförderanlagen zu erstrecken. Da der Begriff der Plattform nach deutschem Recht enger ist als der der Anlage nach der Richtlinie, wird klargestellt, dass der Bericht auch die angebundene Einrichtungen zu erfassen hat. Zudem wird in Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit vorgesehen durch Anordnung der zuständigen Behörde, den Bericht oder Teile des Berichts auch auf Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone zu erstrecken, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erforderlich ist.

Nach den Vorgaben der RL 2013/30/EU überschneiden sich die Inhalte der verschiedenen Dokumente, die im Rahmen des „Berichts über ernste Gefahren“ vorzulegen sind. So ist beispielsweise die Beschreibung des Systems zur unabhängigen Überprüfung (§ 46) Teil der Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems (siehe § 45 Absatz 2 Nummer 4). Auch die Beschreibung der Notfallplanung ist Gegenstand verschiedener Dokumente. Sofern bestimmte Informationen nach den Vorgaben der RL 2013/30/EU im Kontext verschiedener Unterlagen gefordert werden, genügt die einmalige Zusammenstellung der Information und es ist jeweils ein Verweis auf die Dokumente an anderer Stelle möglich.

Inhaltliche Überschneidungen sind auch mit dem nach § 3 ABergV vorzulegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gegeben. Der Bericht über ernste Gefahren soll das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ergänzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt eines Berichts über ernste Gefahren. Dieser enthält neben den in Anlage 1 Nummer 1 und Nummer 6 genannten Informationen insbesondere das Konzept zur Verhinderung schwerer Unfälle, eine Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystem, eine Beschreibung des Systems für die unabhängige Überprüfung und den internen Notfalleinsatzplan, sowie Information zu einer wesentlichen Änderung oder eines Abbaus einer Plattform nach Anlage 1 Nummer 6. Der Bericht über ernste Gefahren stellt somit den Hauptbestandteil der im Betriebsplanverfahren vorzulegenden Unterlagen dar. Wie sich aus Absatz 2 ergibt, gilt dieser Absatz für Förderplattformen, die zur Gewinnung von Erdöl oder Erdgas genutzt werden. Eine Aktualisierung des Berichts ist danach auch erforderlich bei neuen Erkenntnissen, neuen Techniken oder Änderungen am Betriebsmanagement. Damit wird eine Vorgabe der RL 2013/30/EU umgesetzt, die dies als Fallbeispiele einer „wesentlichen Änderung“ bestimmt. Im Unterschied zu der RL 2013/30/EU sieht die Verordnung keine generelle Bestimmung des Begriffs „wesentliche Änderung“ vor, sondern setzt die Bestimmung im Rahmen der betroffenen Regelungstatbestände um, um Verwechslungen mit „wesentlichen Änderung“ nach dem Begriffsverständnis des deutschen Rechts zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht hinsichtlich der beizubringenden Informationspflichten Sonderregeln für Nichtförderplattformen entsprechend Artikel 13 der RL 2013/30/EU vor. Hierfür gelten die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Unternehmer, Vertreter der Arbeitnehmer in wesentlichen Phasen der Berichtserstellung anzuhören. Diese aufgrund von Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der RL 2013/30/EU eingefügte Bestimmung soll dem Schutz der Arbeitnehmer dienen und eine umfassende Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen gewährleisten. Der Unternehmer kann von den Vorschlägen des Arbeitnehmervertreters abweichen, aber er hat die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu dokumentieren (siehe Anhang 1 Nummer 2.3 und 3.2). Dieser Vorgang ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.

Zu § 44 (Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle)

§ 44 dient der Umsetzung der Vorschriften betreffend das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle, wie sie in den Absätzen 1, 2, 3, 5 Satz 2 Buchstabe a und Absatz 8 des Artikels 19 der RL 2013/30/EU enthalten sind. In dem Konzept hat der Unternehmer zu beschreiben, welche organisatorischen Maßnahmen getroffen worden sind, um schwere Unfälle zu verhüten. Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der RL 2013/30/EU trägt das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle dem Umstand Rechnung, dass der Unternehmer für die Beherrschung der aus seinen Aktivitäten resultierenden Risiken schwerer Unfälle und für die ständige Verbesserung der Beherrschung dieser Risiken verantwortlich ist, damit zu jeder Zeit ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist. Damit sollen auf allen Ebenen des Unternehmens eine Unternehmenskultur eingeführt werden, die auf die Verhütung von Unfällen ausgerichtet ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt die Pflicht zur Erstellung eines Unternehmenskonzepts vor. Diese Vorschrift ist nur deklaratorischer Natur, da sich die Pflicht bereits aus § 43 ergibt, da das Unternehmenskonzept ein Teil des Berichts über ernste Gefahren darstellt.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 hat das Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle die in Anlage 1 Nummer 8 und Anlage 3 genannten Anforderungen zu berücksichtigen. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 19 Absatz 1 und 3 der RL 2013/30/EU. Im Rahmen des Unternehmenskonzepts zur Verhütung schwerer Unfälle sind, wie sich aus Anlage 1 Nummer 8.9. ergibt, auch gewisse Darlegungen zur Verhütung schwerer Unfälle des betreffenden Unternehmers auf Förder- und Nichtförderplattformen außerhalb der Union zu unterbreiten. Damit wird Artikel 19 Absatz 8 der RL 2013/30/EU entsprochen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt entsprechend den Vorgaben nach Artikel 19 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a der RL 2013/30/EU klar, dass es sich um ein Gesamtkonzept handeln soll, in dem die Ziele und Vorkehrungen darzulegen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass der Unternehmer für alle gefährlichen Aktivitäten, die auf der Plattform durchgeführt werden könnten, sämtliche Szenarien schwerer Unfälle umfassend und systematisch zu ermitteln hat. Hierzu kann auch auf die Beurteilung von Gefährdungen gemäß § 3 ABergV und gemäß § 19 Absatz 2 zurückgegriffen werden. Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus hat der Unternehmer dabei auch mögliche schwere Unfälle in Betracht zu ziehen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten können oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit sich nicht genau abschätzen lässt. Dies sind insbesondere Unfälle, (a) deren Eintritt sehr unwahrscheinlich und völlig überraschend ist, sich im Nachhinein aber einfach erklären lässt, (b) deren Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ex-ante eingeschätzt und ermittelt werden kann oder (c) bei denen nicht vorher ermittelt werden kann, welchen Effekt die Kombination einzeln abschätzbarer Eintrittswahrscheinlichkeiten von voneinander abhängigen oder unabhängigen Ereignisse haben kann. Ereignisse dieser Art werden in der aktuellen Diskussion zum allgemeinen Risikomanagement als sogenannte „Schwarze-Schwan-Ereignisse“ („Black Swan“) bezeichnet. Bisherige schwere Unfälle im Offshore-Erdöl- und Erdgasbereich, die mit diesem Begriff charakterisiert werden können, haben – soweit sie aufgeklärt werden konnten – gezeigt, dass sie häufig aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände entstanden sind, die ex-ante betrachtet nicht besonders wahrscheinlich waren. Zu den Pflichten bei der Beherrschung der aus seinen Aktivitäten resultierenden Risiken schwerer Unfälle und für die ständige Verbesserung der Beherrschung dieser Risiken zählt für den Unternehmer daher auch die Betrachtung der o.a. Ereignisse, damit zu jeder Zeit ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Frage, welche Maßnahmen in der Folge zu treffen sind, richtet sich im Grundsatz nach § 40 Absatz 1 und den übrigen Vorgaben der Verordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 und trifft Regelungen, um die tatsächliche Umsetzung des Unternehmenskonzepts sicherzustellen. Entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der RL 2013/30/EU ist das Konzept insbesondere im Rahmen des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems sowie des Notfalleinsatzplans umzusetzen.

Zu § 45 (Sicherheits- und Umweltmanagementsystem)

§ 45 dient der Umsetzung des Artikels 19 Absätze 3, Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b und Absatz 10 der RL 2013/30/EU. Das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem ist ein durch die RL 2013/30/EU begrifflich neu eingeführtes, zentrales Instrument zur Umsetzung des Unternehmenskonzepts zur Verhütung schwerer Unfälle. Während das Unternehmenskonzept allgemeine Ziele und abstrakte Konzepte beschreibt, sollen im Sicherheits- und Umweltmanagementsystem konkrete Maßnahmen und die dafür erforderlichen Mittel dargelegt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Einrichtung eines Sicherheits- und Umweltmanagementsystems. Die Mindestanforderungen an das System sind entsprechend den Vorgaben der RL 2013/30/EU (siehe Artikel 19 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 1 Teil 9 und Anhang 4 der RL 2013/30/EU) in Anlagen 1 Nummer 9 und die Anlage 3 geregelt. Bei der Ausgestaltung des Systems sind zudem die übrigen Vorschriften der Verordnung wie beispielsweise betreffend Plattformen, Rettungsmittel und Bohrungen zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Erstellung eines Dokuments, das das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem beschreibt und setzt Artikel 19 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 der RL 2013/30/ EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b der RL 2013/30/EU um und sieht vor, dass das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem in das allgemeine Management des Unternehmens integriert werden muss. Damit wird klargestellt, dass in der betrieblichen Praxis im Offshore-Bereich keine isoliert nebeneinander existierenden Systeme und Verantwortlichkeiten für die Bereiche Risikomanagement, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bestehen sollen, da dies das Risiko für schwere Unfälle erhöhen würde. Zentral ist in diesem Zusammenhang auch § 40 Absatz 2, der vorschreibt, dass der Unternehmer eine für das Risikomanagement verantwortliche Person bestellt. Sowohl das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem mit seiner Integration in das allgemeine Managementsystem als auch die verantwortliche Person bilden organisatorisch und personell gemeinsam die Basis, um ein geeignetes System zur Verhütung schwerer Unfälle mit einer zentralen Zuständigkeit zu etablieren.

Absatz 3 verdeutlicht auch die Funktion des Managementsystems im Verhältnis zum Unternehmenskonzept. Das Managementsystem dient der Festsetzung und Durchführung des Unternehmenskonzepts. Die Aufzählung verdeutlicht, mit welcher Art von Inhalten das Unternehmenskonzept im Managementsystem umzusetzen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 10 der RL 2013/30/EU um.

Zu § 46 (Systeme zur unabhängigen Überprüfung)

Die Systeme zur unabhängigen Überprüfung sind ein zentrales Element des Sicherheitsmanagements. Die unabhängige Überprüfung gewährleistet, dass nicht nur Unternehmer und die zuständige Behörde in die Überwachung eingebunden sind, sondern dass mit der Überprüfung durch einen Sachverständigen ein unabhängiger externer Experte zusätzlich die umwelt- und systemkritischen Bereiche des Vorhabens während des gesamten Lebenszyklus kontrolliert. § 46 nimmt Bezug auf Artikel 2 Nummer 29 der RL 2013/30/EU (Definition des Begriffs „unabhängige Überprüfung“) und dient zur Umsetzung von Artikel

17 Nummer 1 bis 6 und 8 der RL 2013/30/EU (Unabhängige Überprüfung) sowie des Anhangs 5 der RL 2013/30/EU, soweit diese Vorschriften die Konzeption des Systems generell betreffen. Anforderungen, die nicht das System generell, sondern die konkrete Durchführung der unabhängigen Überprüfung betreffen, werden dagegen in § 47 umgesetzt. Die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a des Anhangs 5 der RL 2013/30/EU werden dagegen im Rahmen der Anerkennung von Sachverständigen nach dem neu eingefügten § 23a ABergV (siehe hierzu Artikel 4 Nummer 4) umgesetzt.

§ 46 regelt vor allem Verantwortlichkeiten, Verfahren und Informationspflichten des Unternehmers in Bezug auf das System der unabhängigen Überprüfung. In diese Systeme werden die Anforderungen der nach § 40 FlsBergV vorgeschriebenen Prüfung von Betriebsanlagen und -einrichtungen, die die Konzeption der dort vorgeschriebenen Prüfung von Plattformen, Betriebsanlagen und -einrichtungen betreffen, integriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Einrichtungen fest, für die die unabhängigen Überprüfungen durchzuführen sind. Hierzu zählen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zunächst alle Plattformen. Die RL 2013/30/EU statuiert in Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a, dass Plattformen einer Überprüfung zu unterziehen sind, um auf unabhängige Weise sicherzustellen, dass die sicherheits- und umweltkritischen Elemente, die in der Risikobewertung für die Plattform ermittelt wurden, entsprechend der Beschreibung im Bericht über ernste Gefahren geeignet sind und dass der Zeitplan für die Prüfung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente geeignet und auf dem neuesten Stand ist und wie beabsichtigt funktioniert. Weiterhin gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 das System der unabhängigen Überprüfung auch für Einrichtungen und Geräte einschließlich von Bohranlagen und Bohrarbeiten wie sie in der Mitteilungen über Bohrlocharbeiten beschrieben sind. Damit wird Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b der RL 2013/30/EU entsprochen. Die übrigen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgelisteten Einrichtungen und Geräte sind aus § 40 Absatz 2 FlsBergV übernommen worden. Ergänzend wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h klargestellt, dass die Überprüfungspflicht auch für Transit-Rohrleitungen gilt, die im übrigen grundsätzlich nicht von den Pflichten der RL 2013/30/EU erfasst sind. Aus der Liste ergibt sich, dass die unabhängige Überprüfung damit insgesamt weiter geht als der Bericht über ernste Gefahren und auch für Einrichtungen wie insbesondere Rohrleitungen außerhalb der Sicherheitszone gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend der Vorgabe in Artikel 17 Absatz 1 der RL 2013/30/EU, dass die Beschreibung des Systems die in Anlage 1 Nummer 5 genannten Informationen umfassen muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltlich weitgehend die Regelung des § 40 Absatz 3 FlsBergV betreffend den Plan zur Ausgestaltung der Prüfungen und integriert sie in das System zur unabhängigen Überprüfung.

Alle Festlegungen werden im Rahmen der Betriebsplanzulassung von der zuständigen Behörde überprüft. Hierzu gehört auch die Auswahl des unabhängigen Prüfers, wobei sich die Prüfung auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung beschränkt.

Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 der RL 2013/30/EU und ist lediglich klarstellend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass der Sachverständige, der die unabhängige Prüfung durchführt, auch bei einer wesentlichen Änderung des Systems der unabhängigen Überprüfung zu beteiligen ist. Dies ergibt sich aus Anhang 5 Nummer 3 der RL 2013/30/EU.

Zu § 47 (Durchführung der unabhängigen Überprüfung)

§ 47 regelt die Durchführung der unabhängigen Überprüfung und integriert dabei weitgehend die Regelungen des § 40 Absatz 1, 4 und 5 FlsBergV sowie die Anforderungen an die unabhängige Überprüfung nach Anhang 5 der RL 2013/30/EU mit Ausnahme der Nummern 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a, die im Rahmen der Anerkennung von Sachverständigen nach § 23a ABergV umgesetzt werden. Statt dem Begriff „unabhängiger Prüfer“ wird in der Verordnung der inhaltlich insoweit identische Begriff des Sachverständigen benutzt, der im deutschen Recht gebräuchlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt welche Einrichtungen und Geräte wann zu überprüfen sind und übernimmt hierbei die Vorgaben des § 40 Absatz 1 FlsBergV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 40 Absatz 4 FlsBergV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die unabhängige Überprüfung von Sachverständigen zu erfolgen hat, die hierfür nach § 23a ABergV oder nach anderen Vorschriften wie beispielsweise der Druckluftverordnung anerkannt wurden. Die RL 2013/30/EU erfordert zwar ausdrücklich keine behördliche Anerkennung. Die von der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit und Fachkunde lässt sich jedoch nur dann sinnvoll kontrollieren, wenn die Sachverständigen hierfür erforderliche Nachweise im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens vorlegen. Zudem ist das Erfordernis einer Anerkennung auch in anderen Bereichen, in denen sicherheitsrelevante Aspekte von Anlagen überprüft werden, üblich und bereits jetzt auch für den Offshore-Bereich gängige Praxis.

Eine Anerkennung nach anderen Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn der Sachverständige vor Inkrafttreten des § 23a ABergV aufgrund von Vorschriften wie beispielsweise einer Länder-Tiefbohrverordnung anerkannt wurde, die nun durch § 47 Absatz 3 ersetzt werden. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Anerkennung nach § 23a ABergV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Anforderungen aus Anhang 5 Nummer 1 und 2 der RL 2013/30/EU um, mit Ausnahme der Nummern 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a, die im Rahmen der Anerkennung von Sachverständigen nach § 23a ABergV umgesetzt werden. Absatz 4 Nummer 1 enthält Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass der Sachverständige seine Prüfung objektiv durchführen kann. Die Vorbefassung des Sachverständigen mit dem Prüfungsgegenstand im Sinne des in Absatz 4 Nummer 1 erstgenannten Ausschlussgrundes muss daher zumindest einen Grad von Erheblichkeit aufweisen, der Zweifel an der Objektivität des Sachverständigen begründet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem § 40 Absatz 5 FlsBergV. Die Aufbewahrungspflicht und -frist für die schriftlichen Nachweise von 3 Jahren ist nunmehr in § 37 geregelt.

Zu Absatz 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 setzen die Absätze 5 und 6 des Artikels 17 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Nummer 3 des Anhangs 5 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die Einsichtnahme in Dokumente und Betriebsanweisungen durch den Sachverständigen, um eine wirksame Überprüfung durch diesen zu ermöglichen.

Zu § 48 (Interner Notfalleinsatzplan)

§ 48 dient der Umsetzung der Artikel 14 und 28 (Interne Notfalleinsatzpläne und Anforderungen an Interne Notfalleinsatzpläne) und des Artikels 31 Absatz 2 der RL 2013/30 EU (Grenzüberschreitende Notfallvorsorge). Der interne Notfalleinsatzplan setzt gemeinsam mit dem Umwelt- und Sicherheitsmanagementsystem das Unternehmenskonzept zur Verhinderung schwerer Unfälle um (siehe Erwägungsgrund 26 der RL 2013/30/EU) und ist ein Teil des Berichts über schwere Gefahren.

Die Vorschrift greift zudem die Regelungen für sogenannte Störfallpläne nach § 32 FlsBergV auf, die in die Anforderungen nach Anlage 1 Nummer 10 eingeflossen sind. Gesonderte Störfallpläne sind daher nicht mehr vorzulegen.

Die Vorschrift gilt wie auch die anderen Bestandteile des Berichts über ernste Gefahren für alle Plattformen sowie angebotenen Einrichtungen sowie gegebenenfalls weitere Einrichtungen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in den Bericht über ernste Gefahren einzubeziehen sind. Nicht erfasst sind damit Transitrohrleitungen und Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone, sofern sie nicht nach § 43 Absatz 1 Satz 3 zur Gewährleistung der Sicherheit in den Bericht über ernste Gefahren einbezogen wurden. Auch bisher galt nach § 32 FlsBergV die Pflicht zur Aufstellung der Störfallpläne nur für Plattformen und nicht für Transitrohrleitungen.

Für Plattformen und andere Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgrund einer Genehmigung oder Betriebsplanzulassung bereits errichtet waren und für die gemäß § 72 der Verordnung eine Übergangsregelung gilt, ist anstelle des § 48 für den Übergangszeitraum allerdings weiterhin § 32 FlsBergV anzuwenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3, Satz 1 1. Halbsatz der RL 2013/30/EU um und regelt in Satz 2 zudem das Verhältnis des internen Notfalleinsatzplanes zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, das nach § 3 ABergV und nach § 19 zu erstellen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 14 Absatz 3 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 28 Absatz 4 der RL 2013/30/EU um. Die danach geforderte Einbindung des Notfalleinsatzplanes in andere Maßnahmen zum Schutz und zur Rettung von Personal soll dabei allgemein gelten und nicht nur dazu, „gute Aussichten für die persönliche Sicherheit und das Überleben zu gewährleisten“, wie von der RL vorgesehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 31 Absatz 2 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 28 Absatz 1 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 28 Absatz 2 der RL 2013/30/EU um.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ergänzt § 37 Absatz 1 Nummer 3 und die dort genannten Pflichten, Unterlagen den beschäftigten Personen zur Kenntnis zu geben. Dabei wird die Regelung von § 12 Absatz 2 Satz 3 aus der FlsBergV für Alarmpläne übernommen und auf den gesamten internen Notfalleinsatzplan ausgedehnt. In der Kurzfassung sind dementsprechend insbesondere die Anforderungen an den ehemaligen Alarmplan, die jetzt in Anlage 1 Nummer 10.6 und 10.8 geregelt sind, zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Anforderung aufgenommen worden, dass der Plan in der Verkehrssprache sowie falls notwendig auch in Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden muss. Dies gilt insbesondere für die deutsche Sprache, sofern sie nicht Verkehrssprache ist.

Zu § 49 (Mitteilung und Berichte über Bohrungsarbeiten)

§ 49 dient der Umsetzung des Artikels 15 und des Artikels 21 Absatz 1 der RL 2013/30/EU (Mitteilung und Information über Bohrungsarbeiten) und integriert die Anforderung nach § 20 Absatz 4 FlsBergV (Überwachung des Bohrlochverlaufs, Bohrbericht). Hier werden spezielle Anforderungen an die Art und den Zeitrahmen von Pflichten vor, während und nach Bohrungen festgelegt. Bohrungen tragen im Rahmen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten ein besonderes Risiko für schwere Unfälle und bedürfen eines besonderen Überwachungsregimes. Gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 2 ist die Mitteilung über Bohrungsarbeiten dem Betriebsplanantrag beizufügen, falls Bohrungsarbeiten durchgeführt werden sollen. Die Anforderungen an die Einbeziehung von unabhängigen Prüfern bei der Erstellung bzw. Änderung von Mitteilungen über Bohrungsarbeiten nach Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 7 der RL 2013/30/EU ergeben sich bereits aus den §§ 46 und 47, die die unabhängige Überprüfung insgesamt regeln, und müssen daher hier nicht gesondert geregelt werden. Die Pflicht nach Artikel 21 Absatz 1 der RL 2013/30/EU zur Einhaltung der in der Mitteilung enthaltenen Maßnahmen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mitteilung Teil des Betriebsplans wird, der insgesamt vom Unternehmer zu beachten ist. Die Beachtung des Betriebsplans kann auch mit den Aufsichtsmaßnahmen nach den allgemeinen Vorschriften des BBergG sichergestellt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 15 Absatz 1 der RL 2013/30/EU um und regelt die Pflicht zur Erstellung und Vorlage einer Mitteilung über Bohrungsarbeiten. Da die Mitteilung Voraussetzung für die Zulassung des Betriebsplans ist, ist auch sichergestellt, dass die zuständige Behörde die Mitteilung prüft und vor Beginn der Bohrung erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen kann, wie es in Artikel 15 Absatz 2 der RL 2013/30/EU vorgesehen ist. Entsprechend Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 der RL 2013/30/EU wird in Absatz 1 Nummer 2 klargestellt, dass die Mitteilung auch eine Analyse der Wirksamkeit der Notfallmaßnahmen zu enthalten hat. Diese Analyse kann in die nach Anlage 1 Nummer 4 geforderten Informationen integriert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Pflicht zur Beteiligung des Sachverständigen und der Unterrichtung der Behörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 3 der RL 2013/30/EU um. Dabei wird der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 30 Buchstabe b) der RL 2013/30/EU Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft regelmäßig zu erstellende Berichte über Bohrungsarbeiten, die nach Artikel 15 Absatz 4 der RL 2013/30/EU erforderlich sind. Diese sind von den Mitteilungen nach Absatz 1 zu unterscheiden und sind nicht Teil des Betriebsplanverfahrens, sondern der laufenden Bergaufsicht. Die Inhalte der Berichte bestimmen sich nach Anlage 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 20 Absatz 4 Satz 2 FlsBergV (Aufbewahrungsfristen für Bohrberichte) für die Berichte über Bohrungsarbeiten. Die Aufbewahrungsfrist für die Mitteilungen über Bohrungsarbeiten, die nach § 42 Absatz 1 bei Bohrungsarbeiten Teil des Betriebsplans sind, richtet sich dagegen nach § 38 Absatz 3.

Zu § 50 (Mitteilung über den kombinierten Betrieb)

§ 50 dient der Umsetzung des Artikels 16 der RL 2013/30 EU (Mitteilung über kombinierten Betrieb). Auch hier gilt wie bei den anderen Dokumenten, die Teil des Betriebsplans sind, dass sich die Pflicht zur Einhaltung der in der Mitteilung enthaltenen Maßnahmen entsprechend Artikel 21 Absatz 1 der RL 2013/30 EU bereits aus der Tatsache ergibt, dass die Mitteilung Teil des Betriebsplans wird, der generell vom Unternehmer zu beachten ist. Für die Unterrichtungspflicht bei Änderungen gelten nach Artikel 2 Nummer 30 b) besondere Voraussetzungen, die in den Verordnungstext übernommen worden ist.

Zu § 51 (Mitteilung über die Standortverlegung)

§ 51 dient der Umsetzung des Artikels 11 Nummer 1 Buchstabe j sowie Nummer 5 und 6 der RL 2013/30 EU (Mitteilung über die Standortverlegung) und regelt im Wesentlichen die Anforderungen an den Unternehmer im Rahmen der entsprechenden Berichtspflicht.

Zu § 52 (Rohrleitungen)

§ 52 ist eine Übernahme der in § 24 FlsBergV geregelten Inhalte mit redaktionellen Anpassungen. Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass § 52 auch für Transitrohrleitungen gilt.

Zu Abschnitt 2 (Plattformen)

Abschnitt 2 regelt die Genehmigung und Zulassung von Plattformen, deren Positionierung auf See und spezifische technische Anforderungen an sicherheitsrelevante Ausstattungssysteme von Plattformen. Er integriert die Vorschriften der §§ 10 bis 13 FlsBergV und der Nummer 6 des Anhangs 3 der ABergV (Positionierung der Anlagen auf See) und ersetzt abschließend etwaige bestehende Regelungen der Länder zu Plattformen.

Zu § 53 (Genehmigung von Plattformen)

§ 53 übernimmt weitgehend die Anforderungen des § 10 Absatz 1 bis 4 FlsBergV zur Verwendung von Plattformen, passt jedoch die Regelungen betreffend bewegliche Plattformen an europarechtliche Vorgaben an, integriert die Anforderungen der RL 2013/30/EU betreffend die Vorlage einer Konstruktionsmitteilung (dort wesentlich Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und aktualisiert die bei der Prüfung zu berücksichtigenden Vorschriften).

Nach der neuen Regelung in § 53 bedürfen Plattformen immer einer Genehmigung. Die in § 10 Absatz 2 FlsBergV geregelte Möglichkeit einer allgemeinen Zulassung von Plattformen wird nicht mehr vorgesehen, da eine solche allgemeine Zulassung in der Praxis bisher niemals erfolgt ist und insofern kein praktisches Bedürfnis hierfür besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Erfordernis einer Genehmigung von Plattformen und entspricht weitgehend § 10 Absatz 1 FlsBergV. Es wird klargestellt, dass die Genehmigung nicht nur vom Unternehmer, sondern auch von demjenigen beantragt werden kann, in dessen Auftrag die Herstellung erfolgt. Zudem wird klargestellt, dass die Genehmigung auch die angebundenen Einrichtungen nach § 2 Absatz 12 Nummer 1 zu umfassen hat, das heißt auch Einrichtungen, die sich auf der Hauptstruktur der Plattform befinden oder daran befestigt sind. Nicht von der Genehmigung umfasst sind dagegen wie bisher Betriebseinrichtungen, die Bestandteil der Bohrung sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Genehmigungsvoraussetzungen.

Satz 1 Nummer 1 und 2 entspricht den Anforderungen nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 und 2 FlsBergV.

Satz 1 Nummer 3 integriert die Anforderungen der RL 2013/30/EU betreffend die Vorlage einer „Konstruktionsmitteilung“ in das Genehmigungsverfahren für Plattformen.

Satz 1 Nummer 4 enthält besondere Anforderungen für bewegliche Plattformen, für die ein Sicherheitszeugnis der zuständigen Behörde des Flaggenstaates oder einer vom Flaggenstaat anerkannten Organisation vorgelegt werden muss, aus dem sich die Übereinstimmung der Plattform mit den Vorschriften des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Codes für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (MODU-Code) ergibt. Da der MODU-Code von 2009 entsprechend seinem Anwendungsbereich nur für Plattformen gilt, deren Kiellegung am oder nach dem 1. Januar 2012 erfolgt oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem der Kiellegung entsprechenden Bauzustand befinden, soll für ältere Plattformen weiterhin der Code von 1989 gelten, auf den auch § 10 Absatz 3 FlsBergV schon bisher Bezug nimmt. Ein solcher der Kiellegung entsprechender Bauzustand liegt gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) vor, wenn der Zustand den Baubeginn eines bestimmten Schiffes erkennen lässt und wenn die Montage von mindestens 50 Tonnen oder 1 von Hundert des geschätzten Gesamtbedarfs an Bau-

material begonnen hat, je nachdem welcher Wert kleiner ist (siehe Kapitel II-1 Regel 1.2 SOLAS).

Nicht übernommen wird die Regelung betreffend die Bauartprüfung gemäß § 10 Absatz 2 FlsBergV. Anstelle der Bauartprüfung tritt die Pflicht zur Vorlage eines Sicherheitszeugnisses. Die Vorlage eines solchen Sicherheitszeugnisses entspricht der bestehenden Praxis und knüpft an die Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen an, wonach die Mitgliedstaaten Organisationen zum Zwecke der Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen nach bestimmten Vorgaben anerkennen können. Sofern der Flaggenstaat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ist diese Verordnung bei der Anerkennung von Organisationen zu beachten.

Falls der Flaggenstaat kein Sicherheitszeugnis entsprechend dem MODU-Code ausstellt und keine Organisation anerkannt hat, die ein solches Zeugnis ausstellt, kann eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im Sinne des § 9 Absatz 6 Satz 1 der Schiffssicherheitsverordnung vorgelegt werden, mit der die Einhaltung von dem MODU-Code gleichwertigen Sicherheitsstandards bestätigt wird.

Satz 2 regelt, welche Vorschriften im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu beachten sind. Neben den Vorschriften der Verordnung und dem MODU-Code sind dies im Hinblick auf die bergrechtlichen Belange insbesondere die Empfehlungen der Gruppe der für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden der Europäischen Union (EUOAG). Die EUOAG (vgl. Artikel 27 Absatz 1 der RL 2013/30/EU) existierte zum Zeitpunkt der Erstellung der FlsBergV noch nicht und wurde daher dort bisher nicht in Bezug genommen, nimmt aber zunehmend entsprechende Funktionen wie das in § 10 Absatz 3 FlsBergV aufgeführte "North Sea Offshore Authorities Forum" (NSOAF) wahr. Wie das Wort „insbesondere“ deutlich macht, sind bei der Auslegung des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 daneben auch eventuell relevante andere internationale Empfehlungen wie beispielsweise Empfehlungen der Nordsee-Anliegerstaaten zum Bau und Betrieb von Plattformen im Rahmen der "Conference on Safety and Pollution Safeguards in the Development of N-W European Offshore Mineral Resources" und des "North Sea Offshore Authorities Forum" zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Hinzuziehung eines anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsantrages eingereichten Unterlagen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung der Anforderung aus Anhang 1 Nummer 2.1 der Richtlinie, wonach der Unternehmer der Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Konstruktionsmitteilung im Bericht über ernste Gefahren Rechnung zu tragen hat. Dies erfordert, dass die zuständige Behörde eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Konstruktionsmitteilung abgibt. Sofern die Genehmigung nicht von der Behörde selbst erteilt wird, sondern von der Behörde eines anderen Staates nach Absatz 5, muss diese Stellungnahme trotzdem, d.h. unabhängig von der Genehmigung abgegeben werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem § 10 Absatz 4 FlsBergV und regelt die Zulassung von Plattformen, deren Eignung und Verwendungsfähigkeit bereits in bestimmten anderen Staaten festgestellt wurde. Die Regelung wird um die Verpflichtung der Vorlage einer Konstruktionsmitteilung gemäß der RL 2013/30/EU ergänzt.

Zu § 54 (Positionierung von Plattformen auf See)

§ 54 übernimmt die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 6 ABergV und des § 10 Absatz 5 und 6 FlsBergV zum Bereich der Positionierung von Plattformen auf See. § 10 Absatz 7 FlsBergV zur Definition des Begriffs „Plattform“ wird nicht übernommen, da er inhaltlich bereits in § 2 Absatz 8 dieser Verordnung übernommen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 6 ABergV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Anforderungen des § 10 Absatz 5 FlsBergV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Anforderungen des § 10 Absatz 6 FlsBergV.

Zu § 55 (Sprech- und Sprechfunkverbindungen)

§ 55 übernimmt die Anforderungen des § 11 Absatz 1, 3 und 4 FlsBergV zu Sprech- und Sprechfunkverbindungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Plattformen und wird durch Anhang 3 Nummer 2.5 ABergV (ausfallsichere Kommunikationssysteme) ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Anforderungen des § 11 Absatz 1 FlsBergV mit kleinen rein redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine neue, überarbeitete Formulierung des § 11 Absatz 2 FlsBergV und integriert in Satz 3 die Anforderungen nach Anhang 3 Nummer 2.5 ABergV. Die Regelung des § 11 Absatz 2 FlsBergV wird mit Blick auf aktuelle technische Gegebenheiten neu formuliert. Es wird kein bestimmtes technisches System (UKW-Sprechfunkanlage) wie in der FlsBergV vorgeschrieben, sondern es werden allgemein notwendige Mindeststandards festgelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Anforderungen des § 11 Absatz 3 FlsBergV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Anforderungen des § 11 Absatz 4 FlsBergV.

Zu § 56 (Melde- und Schutzsysteme)

§ 56 übernimmt die Anforderungen des § 12 Absatz 1 FlsBergV (Alarm bei Gefahr) mit redaktionellen Anpassungen und wird durch Anhangs 3 Nummer 2.1 bis 2.4 ABergV (Melde- und Schutzsysteme, Brandbekämpfungs- und Alarmsysteme, Fernbedienungseinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen) ergänzt. § 12 Absatz 2 FlsBergV betreffend die Aufstellung von Alarmplänen wird in dieser Form nicht übernommen, da die Inhalte des Alarmplans jetzt Bestandteil des internen Notfallplans sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist eine Übernahme der Inhalte des § 12 Absatz 1 FlsBergV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine Übernahme der Inhalte des Anhangs 3 Nummer 2.1 und 2.2 ABergV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine Übernahme des Anhangs 3 Nummer 2.3 und 2.4 ABergV mit kleinen rein redaktionellen Anpassungen.

Zu § 57 (Rettungsmittel)

§ 57 übernimmt die Anforderungen des § 13 FlsBergV (Rettungsmittel) mit sprachlichen Anpassungen und wird durch die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 3.2 und 3.4 ABergV (Rettungs- und Fluchteinrichtungen, Sicherheitsübungen) ergänzt. Die Anforderungen nach Anhang 3 Nummer 3.3 ABergV sind dagegen bereits vom internen Notfallplan umfasst und werden daher nicht übernommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Anforderungen des § 13 Absatz 1 FlsBergV mit kleinen sprachlichen Anpassungen. Entsprechend den auch im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften üblichen Terminologie wird in Absatz 1 Satz 1 von „retten“ statt „bergen“ gesprochen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Anforderungen des § 13 Absatz 2 FlsBergV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 3.4 ABergV mit sprachlichen Anpassungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 3.2 ABergV.

Zu § 58 (Notfallübungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 6 der RL 2013/30/EU. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Betreiber und der Eigentümer in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig zu erproben haben, inwieweit sie darauf vorbereitet sind, auf schwere Unfälle wirksam zu reagieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Anforderungen des § 13 Absatz 3 FlsBergV und wird durch die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 3.5 ABergV ergänzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Anforderungen des Anhangs 3 Nummer 3.1 ABergV.

Zu § 59 (Notfallmaßnahmen)

§ 59 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der RL 2013/30/EU (Notfallmaßnahmen) sowie mit Absatz 3 der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der RL 2013/30/EU (Verhütung schwerer Unfälle durch Betreiber und Eigentümer), indem er die dort aufgeführten entsprechenden Pflichten an den Unternehmer adressiert. Artikel 30 Absatz 1 der RL 2013/30/EU ist bereits in § 39 Absatz 1 umgesetzt. Die in Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der RL 2013/30/EU erwähnte Unterstützung durch die zuständigen Behörden ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht der Behörden zur Gefahrenabwehr. nach dem BBergG. Es wird daher in Absatz 3 klarstellend geregelt, dass die weitergehenden Verpflichtungen nach dem BBergG unberührt bleiben. Aus diesem Grund sind die Behörden sogar verpflichtet, den Unternehmer zu unterstützen, wenn es notwendig ist, um eine Eskalation des Unfalls zu verhindern und seine Folgen zu begrenzen.

Zu Abschnitt 3 (Sonstige Berichts- und Handlungspflichten)

Die RL 2013/30/EU adressiert eine Reihe von Berichts- und Handlungspflichten, die an den Unternehmer, die zuständige Behörde und den Mitgliedstaat gerichtet sind. Bei einem direkten Bezug zum Genehmigungsverfahren sind diese Berichts- und Handlungspflichten bereits in den Abschnitten 1 und 2 geregelt. Weitere Berichts- und Handlungspflichten sind hier in Abschnitt 3 aufgeführt.

Zu § 60 (Leitfäden)**Zu Absatz 1**

Der § 60 dient der Umsetzung von Artikel 19 Nummer 7, Artikel 6 Absatz 8 und Anhangs 4 Nummer 2 der RL 2013/30/EU. Die in Artikel 19 Nummer 7 der RL 2013/30/EU vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Normen und Leitlinien begründet die RL 2013/30/EU in Erwägungsgrund 30 folgendermaßen: „Um eine sichere Auslegung sowie kontinuierlich sichere Arbeiten zu gewährleisten, ist die Industrie verpflichtet, die bewährten Verfahren anzuwenden, die in Normen und Leitlinien der Behörden festgelegt sind. Diese Normen und Leitlinien sollten auf Grundlage neuer Erkenntnisse und Innovationen aktualisiert werden, um kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten. Betreiber, Eigentümer und die zuständigen Behörden sollten daher bei der Entwicklung neuer oder verbesserter Normen und Leitlinien unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Havarie der „Deepwater Horizon“ und anderen schweren Unfällen gewonnen wurden, zusammenarbeiten. Unter Beachtung der aufgestellten Prioritäten sollten neue oder verbesserte Normen und Leitlinien unverzüglich in Auftrag gegeben werden.“ Da Unternehmen im deutschen Recht grundsätzlich keine Normen im Sinne von gesetzlichen Vorschriften erarbeiten können, wird der Begriff „Normen und Leitlinien“ durch den Begriff „Leitfäden“ ersetzt, der entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sowohl die generellen Leitlinien als auch die konkreten technischen Regeln umfassen soll. Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und die Kenntnisse aus verschiedenen Unternehmen kombinieren zu können, wird in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, dass die Leitfäden auch von den entsprechenden Unternehmensverbänden erstellt und überarbeitet werden können. In Absatz 1 Satz 3 wird zudem die Anforderung aus Anhang 4 Nummer 2 der RL 2013/30/EU umgesetzt, wonach die Unternehmen einen Prioritätenplan zu erarbeiten haben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen bei der Erarbeitung der Leitfäden auch Arbeitnehmervertreter und die zuständige Behörde im Rahmen von regelmäßigen Treffen oder einer anderen Form des regelmäßigen Austausches einbezogen werden. Damit wird zugleich eine Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 der RL 2013/30/EU gewährleistet, wonach Mechanismen für dreigliedrige Beratungen zwischen den Unternehmen, der zuständigen Behörde und Arbeitnehmervertretern vorzusehen sind.

Zu § 61 (Vertrauliche Meldung)

§ 61 dient der Umsetzung von Artikel 22 der RL 2013/30/EU (Vertrauliche Meldung von Sicherheitsbedenken). Nach Erwägungsgrund Nummer 41 der RL 2013/30/EU dient die vertrauliche Meldung von Sicherheitsbedenken dazu zu verhindern, dass keine relevanten Sicherheitsbedenken bei Offshore- Erdöl- und -Erdgasaktivitäten übersehen oder außer Acht gelassen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 der RL 2013/30/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 der RL 2013/30/EU.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass das Instrument der vertraulichen Meldung nicht aufgrund der Besorgnis um persönliche Nachteile im Betrieb leer läuft. Dabei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die sich bereits aus arbeitsrechtlichen Grundsätzen ergibt.

Zu § 62 (Informationsaustausch zwischen Unternehmer und Behörden)**Zu Absatz 1**

§ 62 Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 23 der RL 2013/30/EU (Informationsaustausch). Danach hat der Unternehmer der zuständigen Behörde bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei in allen Mitgliedstaaten das gleiche Format verwendet werden muss. Ein gemeinsames Format für Datenmeldungen der Betreiber und Eigentümer an die Mitgliedstaaten soll die Sicherheits- und Umweltschutzbilanz der Betreiber und Eigentümer transparent machen, den Zugang der Öffentlichkeit zu relevanten unionsweit vergleichbaren Informationen zur Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sicherstellen und die Verbreitung der aus schweren Unfällen und Beinahe-Unfällen gewonnenen Erkenntnisse erleichtern. Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für den Informationsaustausch und im Interesse einer besseren Leistungstransparenz im Offshore-Erdöl- und -Erdgassektor sind der Europäischen Kommission durch Artikel 23 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 2 der RL 2013/30/EU Durchführungsbefugnisse, u. a. zur Erstellung einer Verordnungen in Bezug auf das Format und die Einzelheiten der auszutauschenden und zu veröffentlichenden Informationen übertragen worden. Die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2014 „zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für den Informationsaustausch über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Betreiber und Eigentümer von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen sowie eines gemeinsamen Formats für die Veröffentlichung der Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren durch die Mitgliedstaaten“ wurde am 22. Oktober 2014 veröffentlicht (ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der RL 2013/30/EU.

Zu § 63 (Beförderungspflicht)

§ 63 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der RL 2013/30/EU. Es soll eine logistische Unterstützung der zuständigen Behörde durch den Unternehmer sichergestellt werden, um spezielle Überwachungsfunktionen der zuständigen Behörde hinsichtlich Inspek-

tionen, Untersuchungen und Durchsetzung der Einhaltung der RL 2013/30/EU zu ermöglichen.

Zu § 64 (Bericht über Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union)

§ 64 dient der Umsetzung von Artikel 20 der RL 2013/30/EU.

Zu Abschnitt 4 (Pflichten der Behörden)

Zu § 65 (Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge)

§ 65 dient der Umsetzung von Artikel 29 und Artikel 31 Absatz 2 der RL 2013/30/EU (Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge).

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 und 2 und 3 Satz 1 1. Halbsatz der RL 2013/30/EU.

Die zuständige Behörde wird verpflichtet, bei der Erstellung der externen Notfalleinsatzpläne das Havariekommandos hinzuzuziehen, da diesem als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer nach § 6 Absatz 1 der Bund/Küstenländervereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BAnz 2003, S. 1170) die alleinige Einsatzleitung bei komplexen Schadenslagen auch im Geltungsbereich dieser Verordnung übertragen ist und nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Bund/Küstenländervereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos auch die Erarbeitung von Grundsätzen für die Durchführung von Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie von Alarmplanung und Einsatzkonzepten bei komplexen Schadenslagen obliegt. Beim Havariekommando besteht zudem ein spezieller Koordinierungsausschuss zur Schadstoffunfallvorsorge nach § 5 der Bund/Küstenländervereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BAnz. 2003, S.1171), der die Abstimmung von Grundsatzangelegenheiten, insbesondere von Bekämpfungsstrategien, Ausrüstung, Beschaffungen und Schulungen zur Aufgabe hat.

Der externe Notfallplan hat nach den Vorgaben der RL 2013/30/EU die Plattform und angebundenen Einrichtungen, das heißt solche, die sich innerhalb der Sicherheitszone befinden, zu umfassen. Daneben soll er sich nach Artikel 29 Absatz 1 der RL 2013/30/EU auch auf alle potenziell betroffenen Gebiete erstrecken. Daher ist vorgesehen, dass auch Einrichtungen außerhalb der Sicherheitszone zu erfassen sind, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Erdöl- oder -Erdgasaktivitäten erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 der RL 2013/30/EU.

Zu Absatz 3 bis 6

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 3 der RL 2013/30/EU, sofern noch nicht in Absatz 1 umgesetzt. Die Absätze 4, 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 29 Absätze 4, 5 und 7 der RL 2013/30/EU.

Zu § 66 (Untersuchungen bei und nach einem schweren Unfall)

§ 66 dient der Umsetzung von Artikel 26 der RL 2013/30/EU (Untersuchungen nach einem schweren Unfall) und Artikel 30 Absatz 3 der RL 2013/30/EU. Weitergehende Befugnisse nach dem BBergG wie die nach § 147 BBergG bleiben dadurch unberührt.

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 regeln die Pflicht zu Untersuchungen bei schweren Unfällen und Notfalleinsätzen. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt auch bei den Untersuchungen eine Pflicht zur Hinzuziehung des Havariekommandos. Dies ist sinnvoll, da es Aufgabe insbesondere des Maritimen Lagezentrums des Havariekommandos ist, alle Informationen, die für die Bekämpfung einer komplexen Schadenslage erheblich sein können, zu sammeln, aufzubereiten und zu bewerten.

Nicht ausdrücklich in den Wortlaut von Absatz 2 aufgenommen worden ist die Verpflichtung, einen Sachverständigen, der eine vom Unfall betroffene Plattform oder Einrichtung geprüft hat, von dem Unfall zu informieren und in die Untersuchung einzubeziehen. Dennoch wird in der Regel die Behörde mit dem Sachverständigen zusammen arbeiten müssen, um alle für eine gründliche Untersuchung notwendigen Informationen erheben zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die von der Richtlinie vorgegeben Informationspflichten um die Pflicht zur Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie – im Falle von Umweltschäden – der nach Umweltschadensgesetz zuständigen Behörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 26 Absatz 3 RL 2013/30/EU um und ergänzt die Pflicht der Behörde um eine Verpflichtung des betreffenden Unternehmers zur Umsetzung von Empfehlungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt ergänzend klar, dass die Zuständigkeiten der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung nach dem Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz sowie die Zuständigkeiten des Havariekommandos durch die Regelung in dieser Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 67 (Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, Meldepflichten)

§ 67 dient der Umsetzung von Pflichten aus der RL 2013/30/EU, die Aspekte der Zusammenarbeit und Berichtspflichten innerhalb der Europäischen Union sowie Meldepflichten zwischen den nationalen Behörden in Bezug auf europäische Vorgaben betreffen. Generell ist das für Bergbau zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union zuständig. Dies gilt für die Übermittlung des Jahresberichtes an die Europäische Kommission nach Absatz 1 Satz 2, für die Weiterleitung von Informationen an andere Staaten nach Absatz 3 und für die Koordinierung von Maßnahmen, die den Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten betreffen nach Absatz 4. Da jedoch die Länder das Bergrecht in eigener Angelegenheit ausführen, sind von Seiten der zuständigen Landesbehörden enge Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und verschiedene Berichte und Meldungen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erforderlich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der RL 2013/30/EU (Berichterstattung über Auswirkungen auf die Sicherheit und die Umwelt, hier der Punkt „Jahresberichte an die Europäische Kommission“). Die Berichte sind von den Landesbehörden zu erstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuzuleiten, das die Berichte an die Europäische Kommission weiterleitet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie kann, soweit es sich um mehrere Berichte handelt, diese zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu einem Bericht zusammenfassen.

Zu Absatz 2

Die Absätze 2 und 3 dienen der nationalen Umsetzung von Informationspflichten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten aus Artikel 31 der RL 2013/30/EU (grenzüberschreitende Notfallvorsorge und grenzüberschreitende Notfallmaßnahmen von Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt). Dazu wird in Absatz 2 eine Berichtspflicht der zuständigen Landesbehörde an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie statuiert.

Außerdem wird nach Absatz 2 Satz 2 gewährleistet, dass im Falle eines schweren Umweltvorfalls von grenzüberschreitender Bedeutung das Havariekommando in die Lage versetzt wird, seiner Aufgabe als einheitliche Einsatzleitung bei komplexen Schadenslagen nachzukommen. Die Regelung entspricht insoweit § 4 der Vereinbarung des Bundes und der Küstenländer über die Errichtung des Havariekommandos.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie leitet entsprechend Artikel 31 Absatz 3 RL 2013/30/EU alle einschlägigen Informationen auf Anfrage an diejenigen Mitgliedstaaten weiter, die sich als potenziell betroffen ansehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Vorgaben in Artikel 27 Absatz 1 und 2 der RL 2013/30/EU zum Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten um. Dabei handelt es sich weitgehend um eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis, in der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – zum Teil gemeinsam mit Ländervertretern – an europäischen Gremien teilnimmt und über den Bund-Länderausschuss Koordinierungsfunktionen wahrnimmt. Eine genauere Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Stellen ist nicht notwendig und wird sich in der Verwaltungspraxis weiterentwickeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 5 der RL 2013/30/EU (Grenzüberschreitende Notfallvorsorge und grenzüberschreitende Notfallmaßnahmen von Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Hoheitsgewalt). Dabei hat sie das Havariekommando hinzuzuziehen, soweit dessen Aufgabenbereich betroffen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 8 Absatz 3 der RL 2013/30/EU. Sobald mindestens sechs normalerweise bemannte Anlagen für Offshore-Erdöl und -Erdgasaktivitäten in den Hoheitsgewässern der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wäre Deutschland verpflichtet, die Regulierungsfunktion für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten von den Funktionen der wirtschaftlichen Entwicklung der Offshore-Ressourcen und der Lizenzerteilung für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten organisatorisch zu trennen. Da dieser Wert in Deutschland mit derzeit zwei Plattformen nicht erreicht wird, ist eine solche organisatorische Trennung derzeit nicht erforderlich. Um jedoch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, falls in den jeweiligen Offshore-Bereichen weitere Plattformen errichtet werden, wird die Meldepflicht gemäß Absatz 6 eingeführt.

Soweit im Übrigen nach Artikel 8 Absatz 2 der RL 2013/30/EU die Unabhängigkeit und Objektivität der zuständigen Behörde zu gewährleisten ist, entspricht dies der geltenden Verwaltungspraxis. Hierzu hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Nie-

dersachsen die genannten Funktionen auf unterschiedliche Organisationseinheiten aufgeteilt.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 Satz 1 wird die Voraussetzung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 27 Absatz 5 der RL 2013/30/EU geschaffen. Der Bericht selbst wird dann nach Satz 2 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Europäische Kommission geleitet.

Zu Kapitel 3 (Schlussvorschriften)

Das Kapitel 3 dieser Verordnung enthält Regelungen zur Pflichtenübertragung, zur entsprechenden Anwendung auf Tätigkeiten im Kontext der Untergrundspeicherung, zu Übergangsregelungen sowie zu Vorschriften aus dem Abschnitt 6 der FlsBergV (Schlussvorschriften), die an die Anforderungen angepasst wurden, die durch die Umsetzung der RL 2013/30/EU entstehen.

Zu § 68 (Übertragung der Pflichten)

§ 68 dient der Klarstellung, dass der Unternehmer die ihm in der Verordnung auferlegten Pflichten auf andere Personen übertragen kann. Dies entspricht Regelungen, die auch in § 46 FlsBergV und in § 23 ABergV getroffen worden sind. Im Unterschied zu § 46 FlsBergV schreibt § 68 nicht vor, auf welche Personen die Pflichten übertragen werden können. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Sicherheit im Betrieb und für die Abwehr von Gefahren bleibt nach § 62 Satz 2 BBergG von einer solchen Pflichtenübertragung unberührt.

Zu § 69 (Untergrundspeicherung)

§ 69 regelt, welche Vorschriften auf Tätigkeiten im Kontext der Untergrundspeicher einschließlich der vorausgehenden Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, die nicht Erdöl oder Erdgas sind, anwendbar sind.

Zu Absatz 1

Die Vorschriften in Kapitel 1 und 3, die für alle Arten der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Offshore-Bereich gelten, sollen insgesamt auch auf die Untergrundspeicherung entsprechend anwendbar sein.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften in Kapitel 2, die konkret die Gefahren von Erdöl- und Erdgasaktivitäten adressieren und vorwiegend die Anforderungen der RL 2013/30/EU umsetzen, werden dagegen nur für entsprechend anwendbar erklärt, sofern sie auch für die Speicherung als unerlässlich anzusehen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften, die bisher nach der FlsBergV für alle Arten der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen galten. Die mit umfangreichem bürokratischen Aufwand verbundenen Vorschriften betreffend die Ausgestaltung des Risikomanagements von Offshore-Erdgas- und -Erdölaktivitäten legen in Umsetzung der RL 2013/30/EU besonders strengen Standards fest. Diese Regelungen sollen daher nur gelten, sofern es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, die auch für gegebenenfalls kleine Speicherprojekte im Interesse der Sicherheit des Betriebs und der Beschäftigten sowie zum Schutz der Umwelt unerlässlich sind.

Die Regelung zur entsprechenden Anwendung gilt zudem für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die der Errichtung eines Speichers dienen oder dessen Errichtung vorausgehen aber keine Erdöl- und Erdgasaktivitäten im Sinne des § 2

Absatz 1 sind und für die demnach Kapitel 2 nicht direkt anwendbar ist. Erfasst werden sollen damit Fällen, in denen z.B. eine Salzkaverne offshore ausgesolt wird. Die Aussolung ist eine Gewinnung von Bodenschätzen, für die die Vorschriften des Kapitel 1 und 3 unmittelbar gelten. Der entsprechenden Anwendung bedarf es daher nur bei Kapitel 2. Die Tatsache, dass eine Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeit der Errichtung eines Speichers dient, macht sie dadurch nicht zu einer Speichertätigkeit. Für den Fall der Aufsuchung ist dies bereits jetzt in § 126 Absatz 2 BergG ausdrücklich geregelt. Für den Fall der Gewinnung ist dies zwar bisher nicht ausdrücklich geregelt. Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BT-Drucksache 18/4714) soll in einem neuen § 2 Absatz 2 Satz 2 BBergG jedoch ebenfalls klargestellt werden, dass Tätigkeiten, die eine Gewinnung oder Aufsuchung darstellen, nicht zugleich als Speichertätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des BBergG gelten. Daher bedarf es auch für solche Tätigkeiten der ausdrücklichen Regelung zur entsprechenden Anwendbarkeit des Kapitel 2.

Für alle Tätigkeiten im Kontext der Speicherung entsprechend anzuwenden sind die allgemeinen Vorschriften zu Notfallmaßnahmen und zum systematischen Risikomanagement nach § 40 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, die Vorschriften zur unabhängigen Überprüfung von Einrichtungen durch Sachverständige nach § 47, die den § 40 FlsBergV ersetzen, für die Pflicht zur Aufstellung eines internen Notfallplans nach § 48, durch den die Vorschrift zu Störfallplänen nach § 32 FlsBergV ersetzt wird, sofern dabei nicht Sonderpflichten für Erdöl- und Erdgasaktivitäten aus der RL 2013/30/EU in Bezug genommen werden, die Pflichten nach § 58 Absatz 2 und 3 und § 59, die Beförderungspflicht nach § 63 sowie die Regelungen zu Untersuchungen bei und nach einem schweren Unfall nach § 66 Absatz 1, 2 und 5. Zudem müssen die Anforderungen für Rohrleitungen nach § 52 und an Plattformen nach §§ 53 bis 57 entsprechend angewandt werden, sofern Plattformen oder Rohrleitungen zum Einsatz kommen.

Im Falle der Errichtung und des Betriebs eines Speichers sind aufgrund der potentiell größeren Gefahren dieser Tätigkeiten im Vergleich zur Aufsuchung und Untersuchung des Untergrundes und der teilweisen Ähnlichkeit zu Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zudem weitere in Nummer 2 genannte Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dies ist vor allem die Pflicht zur Prüfung der Leistungsvorsorge nach § 41, zur Aufstellung eines externen Notfallplans nach § 65 und die auf dem internen und externen Notfallplan aufbauende Pflicht in § 58 Absatz 1. Nicht erforderlich ist dagegen die Anwendung der Vorschriften, die wie § 43 bis § 45 zwar das systematische Risikomanagement konkretisieren, aber in Umsetzung der RL 2013/30/EU speziell auf Erdöl- und Erdgasaktivitäten zugeschnitten sind.

Zu § 70 (Ausnahmebewilligungen)

Der § 70 übernimmt die Möglichkeiten für Ausnahmebewilligungen durch die zuständige Behörde, die in § 44 FlsBergV enthalten sind, mit Ausnahme des Verweises auf die Regelung zu Bohrklein in § 28 Absatz 3 Satz 3 FlsBergV sowie zum Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen in § 31 Satz 1 FlsBergV. Die Möglichkeit, im Hinblick auf die Entsorgung von Bohrklein und beim Verfüllen von Bohrungen auch neue technische Entwicklungen berücksichtigen zu können, ergibt sich bereits daraus, dass der Unternehmer gemäß § 3 Absatz 4 zum Schutz des Meeres den Stand der Technik einzuhalten hat.

Zu § 71 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 71 regelt Ordnungswidrigkeiten und erfasst die Vorschriften dieser Verordnung, aus deren Nichtbefolgung sich gravierende Nachteile für wichtige Rechtsgüter ergeben, soweit diese nicht bereits über § 145 BBergG, insbesondere dessen Absatz 1 Nummer 6 wegen Abweichungen von der Betriebsplanzulassung geahndet werden können. Vor diesem Hintergrund erfasst § 71 in erster Linie weitergehende Verbote der Verordnung, welche re-

regelmäßig nicht explizit in einer Betriebsplangenehmigung benannt werden oder benannt werden können, sowie Verstöße gegen Informations-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Genehmigungspflichten, die ebenfalls nicht vom Betriebsplanverfahren umfasst sind. Verstöße gegen die Betriebsplanpflicht und gegen die Festlegungen des Betriebsplanes sind nach § 145 Absatz 1 Nummer 6 bußgeldbewehrt.

Ein Verstoß gegen Vorschriften, die zugleich eine umweltstrafrechtliche Relevanz besitzen oder nach anderen Rechtsmaterien als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, beispielsweise nach dem Wasserhaushaltsrecht oder dem Umweltstrafrecht, werden ebenfalls nicht erneut in § 71 genannt.

Zu § 72 (Übergangsregelung)

§ 72 enthält entsprechend Artikel 42 Absatz 2 der RL 2013/30/EU eine Übergangsregelung bis 19. Juli 2018 für bereits bestehende Plattformen und andere Einrichtungen. Für Einrichtungen im Bereich der Küstengewässer, die nicht Teil des Küstenmeeres sind und für die die RL 2013/30/EU demnach nicht direkt anwendbar ist, wird die Übergangsvorschrift auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigte Einrichtungen ausgedehnt. Dies betrifft insbesondere neue Bohrungen im Bereich der inneren Gewässern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigt, aber noch nicht durchgeführt oder begonnen sind.

Eine Anwendung der Übergangsvorschrift für errichtete Plattformen und Einrichtungen auch auf genehmigte, aber noch nicht errichtete Plattformen oder Einrichtungen im Bereich des Küstenmeeres und des Festlandssockels soll vor dem Hintergrund der Vorgaben der RL 2013/30/EU dagegen nicht erfolgen. Sie ist aus Vertrauensschutzgründen auch nicht erforderlich, da derzeit im Bereich des Küstenmeeres und des Festlandssockels – anders als im Bereich der inneren Gewässer - keine noch nicht genutzten Betriebsplangenehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb neuer Plattformen oder anderer Einrichtungen für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten bestehen, die einen entsprechenden Vertrauensschutz begründen könnten.

Die Übergangsregelung wird auf diejenigen Vorschriften beschränkt, die in Umsetzung der RL 2013/30/EU die Erstellung neuer umfassender Dokumente oder inhaltlich wesentlich neue Anforderungen betreffen, so dass die Anpassung hieran einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt. Die regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre (siehe § 52 Absatz 1 BBergG) neu zu genehmigenden Betriebspläne sind bei bestehenden Plattformen und Einrichtungen entsprechend spätestens bis 19. Juli 2018 anzupassen. Für den Übergangszeitraum gelten allerdings die Vorschriften zur Aufstellung von Störfallplänen nach § 32 FlsBergV sowie zur Prüfung von Einrichtungen nach § 40 FlsBergV Plattformen und Einrichtungen im Bereich des Festlandssockels fort. Für die Küstengewässer gelten ohnehin alle Vorschriften der Länder, die den Vorschriften der Offshore-Bergverordnung nicht widersprechen fort, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden.

Die übrigen, nicht in § 72 aufgeführten Vorschriften gelten dagegen für alle Plattformen und Einrichtungen bereits ab Inkrafttreten der Verordnung, da es sich dabei um Vorschriften handelt, die mit zum Teil geringfügigen Anpassungen aus der FlsBergV übernommen sind oder die der bereits jetzt geltenden Praxis entsprechen.

Für neu zu genehmigende Plattformen und andere Einrichtungen sollen dagegen alle Vorschriften von Anfang an gelten.

Von der Möglichkeit einer kurzen Übergangsvorschrift vom Inkrafttreten der Verordnung bis 19. Juli 2016 für in Planung befindliche Aktivitäten nach Artikel 42 Absatz 1 der RL 2013/30/EU wird hier kein Gebrauch gemacht, da für eine solche Übergangsvorschrift aufgrund des voraussichtlichen Zeitpunkts des Inkrafttretens der Verordnung kein praktischer Bedarf besteht.

Zu den Anlagen

Bei den Anlagen zur Offshore-Bergverordnung handelt es sich im Wesentlichen um eine Übernahme der Anhänge aus der RL 2013/30/EU. Dabei wurde die Reihenfolge so beibehalten wie sie die Richtlinie vorgibt, um auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine schnelle Orientierung zu ermöglichen, und die Reihenfolge anders als im deutschen Recht normalerweise üblich nicht exakt an die Reihenfolge der Paragraphen der Verordnung angepasst. Nicht in die Anlagen übernommen wurde jedoch Anhang 5 der RL 2013/30/EU. Dieser wurde aufgrund seines Regelungsgehalts im Verordnungstext in § 46 und § 47 der Offshore-Bergverordnung sowie in § 23a der ABergV umgesetzt (siehe auch Begründung dort). Nicht übernommen wurde zudem Anhang 3 der RL 2013/30/EU zu den Bestimmungen über die Benennung und Arbeitsweise der zuständigen Behörden, da die dort enthaltenen Vorschriften durch die Länder umzusetzen sind und der Bund insofern keine Regelungskompetenz hat.

Zu Anlage 1 (Ausgestaltung der Unterlagen für den Betriebsplan und die Genehmigung von Plattformen)

Die Anlage 1 dient der Umsetzung des Anhang 1 der RL 2013/30/EU. Dabei wird der Begriff des „Auslegungskonzepts (im englischen Text „design concept“), den die Richtlinie verwendet durch den des „Ausgestaltungskonzepts“ ersetzt, um das Gemeinte klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zudem werden vereinzelt Anforderungen aus der FlsBergV und der ABergV integriert. So werden die Anforderungen an die Störfallpläne aus § 32 FlsBergV in Anlage 1 Nummer 10 übernommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die bisher erforderlichen Störfallpläne wegfallen und durch die sogenannten internen Notfalleinsatzpläne ersetzt werden. Nummer 10.9 übernimmt Anforderungen aus Anhang 3 Nummer 3.3 ABergV, sofern diese nicht bereits durch die anderen Vorschriften abgedeckt sind. Anlage 1 Nummer 5.2.3 übernimmt die Pflicht zur Festlegung von Fristen für wiederkehrende Überprüfungen, die bisher in § 40 Absatz 3 FlsBergV enthalten ist.

In Anlage 1 Nummer 9 wird zum Zwecke der Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems ergänzend zudem die Möglichkeit vorgesehen, dass der Unternehmer auch eine Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Europäischen Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen kann. Damit soll unnötige Doppelarbeit vermieden werden.

Die in Anlage 1 Nummer 10 festgelegten Anforderungen an den internen Notfalleinsatzplan werden aus der RL 2013/30/EU übernommen. Die bislang in § 12 Absatz 2 FlsBergV geregelte Pflicht zur Aufstellung eines Alarmplans geht nunmehr in der Erstellung des internen Notfalleinsatzplanes auf. Dazu wurden die Nummern 10.1., 10.4 und 10.8 im Hinblick auf die Art und Weise der Warnsignale sowie das darauf erforderliche Verhalten ergänzt.

Zu Anlage 2 (Informationen in den Berichten über Bohrungsarbeiten)

Die Anlage 2 dient der Umsetzung des Anhangs 2 der RL 2013/30/EU.

Zu Anlage 3 (Vorkehrungen der Unternehmer zur Verhütung schwerer Unfälle)

Die Anlage 3 dient der Umsetzung des Anhangs 4 Nummer 1 der RL 2013/30/EU. Anhang 4 Nummer 2 der RL 2013/30/EU ist bereits im Rahmen des § 61 Absatz 1 umgesetzt.

Zu Anlage 4 (Prioritäten für die Entwicklung von Leitfäden nach § 60)

Die Anlage 4 dient der Umsetzung des Anhangs 6 der RL 2013/30/EU.

Zu Anlage 5 (Informationen in den externen Notfalleinsatzpläne)

Die Anlage 5 dient der Umsetzung des Anhangs 7 der RL 2013/30/EU sowie des Anhangs 8 Nummer 2 der RL 2013/30/EU.

Zu Anlage 6 (Verzeichnis über Notfallgerätschaften und -vorkehrungen)

Die Anlage 6 dient der Umsetzung des Anhangs 8 Nummer 1 und 3 der RL 2013/30/EU. Die generelle Regelung zum Inhalt der externen Notfalleinsatzpläne in Anhang 8 Nummer 2 der RL 2013/30/EU ist dagegen schon in Anlage 5 umgesetzt.

Zu Anlage 7 (Informationsaustausch und Jahresbericht)

Die Anlage 7 dient der Umsetzung des Anhangs 9 der RL 2013/30/EU zur Meldung der Unternehmen an die zuständige Behörde nach § 62 Absatz 1 nach einem gemeinsamen Meldeformat sowie zum Inhalt des Jahresberichts, den die zuständige Behörde nach § 67 Absatz 1 vorzulegen hat. Das gemeinsame Meldeformat ermöglicht den Abgleich der Informationen von verschiedenen zuständigen Behörden sowie von verschiedenen Unternehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben)

Artikel 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der RL 2013/30/EU und ergänzt die bestehenden Vorschriften in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben um eine UVP-Pflicht für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich. Für entsprechende Gewinnungsvorhaben, die von der Vorschrift ebenfalls erfasst werden, bestand schon bisher eine UVP-Pflicht nach § 1 Nummer 2 Buchstabe b, die beibehalten wird. Mit der Aufnahme einer UVP-Pflicht auch für Explorationsbohrungen im Offshore-Bereich wird der besonderen Gefahrenlage, insbesondere im Hinblick auf die leichte Verbreitung von Kohlenwasserstoffen im Fall von Leckagen im Meerwasser Rechnung getragen. Aufsuchungen ohne den Einsatz der Bohrtechnologie sind nach dieser Vorschrift nicht UVP-pflichtig.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung)

Die Änderung dient der Ausweitung des Geltungsbereichs der GesBergV. Da einige veraltete Regelungen aus der FlsBergV nicht in die neue Offshore-Bergverordnung übernommen werden und hier die bereits neueren Regelungen der GesBergV (v.a. § 2 Absatz 4 und 5, §§ 3 und 11 der GesBergV) zur Anwendung kommen sollen, wird der Anwendungsbereich der GesBergV für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen sowie die Untergrundspeicherung auch auf den Festlandssockel ausgeweitet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung)

Artikel 4 dient der Anpassung der ABergV an die neue Offshore-Bergverordnung sowie zur Einführung einer bundesrechtlichen Regelung zur Anerkennung von Sachverständigen, die auf Grundlage der Offshore-Bergverordnung oder anderen Bergverordnungen, insbesondere Länder-Bergverordnungen, tätig werden. Bei den Nummern 1 bis 3 und 5 handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen, die sich aus der Ersetzung der FlsBergV durch die neue Offshore-Bergverordnung ergeben. Zudem wird in § 20 klargestellt, dass es sich bei den dort genannten Untersuchungen nicht nur um arbeitsmedizinische Untersuchungen, sondern ärztliche Untersuchungen generell handelt. Ergänzend zu den bisher zitierten Vorschriften wird zudem klarstellend auf die subsidiäre Geltung der

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verwiesen. Die ArbMedVV gilt bereits bisher in den Bereichen, in denen die FlsBergV und GesBergV keine speziellen Vorschriften enthält. Dies betrifft vor allem die Vorschriften zur Angebotsuntersuchungen nach dem Anhang zur ArbMedVV und die Vorschriften zur Führung der Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV beim Arbeitgeber.

In Nummer 4 wird zudem ein neuer § 23a eingefügt, mit dem eine bundesrechtliche Regelung zur Anerkennung von Sachverständigen geschaffen wird, die Aufgaben nach einer bergrechtlichen Verordnung des Bundes oder der Länder wahrnehmen und die für ihre Tätigkeit nach der betreffenden Bergverordnung einer Anerkennung bedürfen.

Erfasst sind damit insbesondere Sachverständige, die nach den Tiefbohrverordnungen der Länder oder anderen Bergverordnungen der Länder Prüfungen durchführen und hierfür von der Bergbehörde anerkannt sein müssen. Zudem erfasst sind Sachverständige, die nach der Offshore-Bergverordnung die Prüfung von Plattformen, Rohrleitungen und weiteren Einrichtungen im Offshore-Bereich vornehmen (§ 47 Absatz 3 Offshore-Bergverordnung) oder Prüfungen nach § 17 Absatz 3 ABergV durchführen, sofern letztgenannte Prüfungen aufgrund von Anordnungen in einer Bergverordnung der Länder durch anerkannte Sachverständige durchzuführen sind (siehe z.B. § 4 Absatz 1 Bayerische Bergverordnung).

Die Vorschrift gilt dagegen nicht für außerbetriebliche Sachverständige oder sachverständige Stellen nach § 2 Absatz 5 ABergV, da diese keiner Anerkennung bedürfen, sowie für sachverständige Stellen im Sinne der Gesundheitsschutzbergverordnung oder im Sinne anderer Verordnungen. Regelungen wonach, neben oder anstelle anerkannter Sachverständiger auch andere Sachverständige wie beispielsweise öffentlich bestellte Sachverständige nach Gewerberecht oder sachverständige Stellen Aufgaben im Bergbaubereich durchführen können, bleiben unberührt.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Sachverständige orientieren sich im Wesentlichen an Nummer III der Richtlinie zur Anerkennung von Sachverständigen (Sachverständigenrichtlinie) vom 6. September 2009 des Sächsischen Oberbergamts sowie ähnlichen Richtlinien oder Grundsätzen, die in anderen Bundesländern angewandt werden und auf den Grundsätzen für die Anerkennung und Verpflichtung von Sachverständigen im Bergbau basieren, die der Bund-Länderausschuss Bergbau im Juli 1997 als Empfehlungen verabschiedet hat. Die Regelung berücksichtigt zudem die bestehenden Regelungen zur Anerkennung von Sachverständigen in den Bergverordnungen der Länder.

Im Hinblick auf den Fachkundenachweis wurde in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ergänzend zu den bisher bestehenden Richtlinien klargestellt, dass dieser nicht nur an Hochschulen, Fachhochschulen oder Technikerschulen, sondern auch durch eine einschlägige, als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung erworben werden kann. Es gibt derzeit insbesondere staatlich anerkannte Berufsausbildungen zum Techniker, die dafür in Betracht kommen. Denkbar sind auch Ausbildungen mit Meisterabschluss. Nicht vorgesehen wurde eine ausdrückliche Altersbeschränkung wie sie in den Ländervorschriften zum Teil enthalten ist, da bereits aufgrund der erforderlichen Fachkundenachweise sowie der in der Regel verlangten 5-jährigen Berufserfahrung eine ausreichende Reife und Erfahrung für die Sachverständigentätigkeit sichergestellt ist, so dass zusätzlich eine starre Altersgrenze nicht erforderlich ist.

Zudem werden die Anforderungen aus Anhang 5 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a der RL 2013/30/EU betreffend die Unabhängigkeit und Sachkunde von unabhängigen Prüfern, die Prüfungen im Offshore-Bereich vornehmen integriert. Die übrigen Anforderungen an unabhängige Prüfer nach Anhang 5 der RL 2013/30/EU, die deren konkreten Einsatz bei der unabhängigen Überprüfung in einem Betrieb betreffen, werden dagegen bereits im Rahmen der Vorschriften zur unabhängigen Überprüfung in der Offshore-Bergverordnung umgesetzt.

Absatz 5 Satz 2 und 3 wurden in Umsetzung der Artikel 3 bis 8 und des Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) eingefügt. Bei der Tätigkeit eines Sachverständigen handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Artikel 5 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und Absatz 2 das Außerkrafttreten der FlsBergV.

Absatz 2 erster Halbsatz sieht vor, dass § 32 FlsBergV (Störfallpläne) sowie § 40 FlsBergV (Prüfung von Betriebsanlagen und -einrichtungen) erst zum 19. Juli 2018 aufgehoben werden. Dies ist notwendig, da diese Vorschriften nach Artikel 1 § 72 bis zum 18. Juli 2018 anzuwenden sind. Durch die Fortgeltung wird sichergestellt, dass für bereits genehmigte Plattformen und andere Einrichtungen auch im Übergangszeitraum Verpflichtungen zur Aufstellung von Störfallplänen und zur Durchführung von Prüfungen bestehen. Die FlsBergV gilt wie bisher jedoch nur für den Bereich des Festlandssockels, dies wird durch die Fortgeltung des § 1 FlsBergV klargestellt; für die Küstengewässer gelten im Übergangszeitraum die Regelungen in den Länderverordnungen fort.

Die übrigen Vorschriften der FlsBergV werden gemäß Absatz 2 zweiter Halbsatz dagegen bereits mit Inkrafttreten der Offshore-Bergverordnung aufgehoben. Ihr Regelungsgehalt ist jetzt mit den beschriebenen Anpassungen in der Offshore-Bergverordnung enthalten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der
Küstengewässer und des Festlandssockels (NKR-Nr. 3493)**

1. Zusammenfassung

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand.
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand <i>davon Bürokratiekosten</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand	900.000 Euro für fünf Jahre 23.000 Euro 1.500.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder Niedersachsen, Schleswig- Holstein, Bremen und Hamburg bei der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern	9.000 Euro 110.000 Euro 5.500 Euro
„One in, one out“-Regel	Der Verordnungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens, das der Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU dient, auf den Erfüllungsaufwand abgeschätzt und in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben dargestellt. Bei den Kostenfolgen für die Wirtschaft stützte sich das Ressort zunächst ausschließlich auf die in der Richtlinie 2013/30/EU enthaltene Folgenabschätzung („impact assessment“). Auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates verifizierte das Ressort die der Folgenabschätzung zu Grunde liegenden Zahlen bei den betroffenen Verbänden.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 178 vom 28.06.2013, S. 66) umgesetzt. Die Richtlinie 2013/30/EU setzt Mindeststandards für die sichere Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Offshore-Bereich mit dem Ziel, in diesem Zusammenhang auftretende Unfälle so stark wie möglich zu reduzieren sowie die Folgen solcher Unfälle zu begrenzen. Die Mantelverordnung beinhaltet

- den Erlass einer neuen Bergverordnung für den Offshore-Bereich,
- die Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung,
- die Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und
- die Aufhebung der Festlandsockel-Bergverordnung.

Folgende wesentliche Neuerungen und Änderungen sind vorgesehen:

- Übernahme allgemeiner und spezieller Regelungen zum Arbeitsschutz und zu Bohrungen aus der bisherigen Festlandsockel-Bergverordnung in die Bergverordnung für den Offshore-Bereich,
- Schaffung von Anforderungen zu Sicherheits- und Umweltbelangen an den Unternehmer in Bezug auf Lizenzen, Risikomanagementverfahren und Berichtspflichten.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Folgekosten für Wirtschaft sowie Verwaltung

Methode

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand quantifiziert und in den Ausführungen zum Regelungsvorhaben dargestellt. Die Berechnung der Kostenfolgen für die Wirtschaft beruhte zunächst ausschließlich auf die in der Richtlinie 2013/30/EU enthaltene Folgenabschätzung („impact assessment“). Auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates verifizierte das Ressort die der Folgenabschätzung zu Grunde liegenden Zahlen bei den betroffenen Verbänden, die insgesamt einen höheren Erfüllungsaufwand vorhersehen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich auf jährlich 900.000 Euro (davon 23.000 Euro Bürokratiekosten) und einmalig 1.500.000 Euro. Dieser wird unter anderem verursacht durch

- neue Berichtspflichten nach Artikel 11 Nummer 1 sowie Artikel 23 und 24 der Richtlinie 2013/30/EU (unter anderem Vorlage eines Unternehmenskonzepts zur Verhinderung schwerer Unfälle und einer Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems für die Anlage)
- die Pflicht zur Anpassung bestehender oder gegebenenfalls zur Einführung neuer Managementsysteme zur Verhütung schwerer Unfälle und
- der Pflicht zur Inanspruchnahme neuer Versicherungen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf Seiten des Bundes mit rund 9.000 Euro (entspricht zehn Personentagen im höheren Dienst) und auf Seiten der Länder mit insgesamt 115.500 Euro berechnet. Davon entfallen 110.000 Euro auf die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg, was einem personellen Mehrbedarf von einer Planstelle im höheren Dienst entspricht. Mittel für die Beauftragung externer Sachverständiger sind darin ebenfalls enthalten. Beim Land Mecklenburg-Vorpommern entsteht ein Erfüllungsaufwand von 5.500 Euro.

„One in, one out“-Regel

Da der Entwurf der 1:1-Umsetzung von EU-Recht dient, ist die „one in-one out“ Regel auf das Vorhaben nicht anzuwenden.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter